Progressive Besteuerung des Grossbetriebes bei einigen Verbrauchssteuern.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doctor juris publici et rerum cameralium

eingereicht

der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

von

Josef Dierschke

aus Breslau,

genehmigt auf Antrag des Herrn Professor Dr. Herkner.

BRESLAU.

Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.

1903.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. § 1 5

I. Ansätze zu einer progressiven Gestaltung der Verbrauchssteuern

a) Bei der Branntweinsteuer.

1. Deutschland. § 2 7
2. Österreich-Ungarn. § 3 11
3. Die übrigen Länder. § 4 17

b) Bei der Biersteuer. § 5 24

II. Die eigentlichen Staffelsteuern. § 6. 25

III. Besprechung und Kritik.

1. Allgemeiner Überblick. § 7 32
2. Die Produktionskosten im Grossbetrieb und im Kleinbetrieb. § 8 33
3. Der Rückgang der kleinen Betriebe. § 9. 38
4. Die Berechtigung der Staffelsteuern. § 10 50
5. Die Höhe und Form der Staffelsteuer. § 11 58
6. Die Regelung der Steuerrückvergütung. § 12 66
7. Die Steuerfreiheit des Haustrunks. § 13 72
8. Bemerkungen de lege ferenda. § 14. 73

IV. Tatsächliche Wirkungen der Staffelsteuern. § 15 75

V. Ergebnisse. § 16 84

Anhang. Einiges aus dem schweizerischen Alkoholmonopol . . . 86

Einleitung.

§ 1.

In der Literatur über die Verbrauchsbesteuerung sind vor allen Dingen die Interessen der Konsumenten beachtet worden. Von den verschiedensten Seiten sind Vorschläge gemacht worden, wie den Härten der Verbrauchssteuern in bezug auf die Gleichmässigkeit der Besteuerung des Konsumenten abgeholfen werden könne. Die gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiete ist eingehend erörtert und beleuchtet worden. Uns scheint die Frage, wie man den Produzenten, namentlich den kleinen Betrieben, auf dem Wege der Besteuerung zu Hilfe kommen kann, nicht weniger Interesse zu bieten. Wie wir sehen, greift diese Frage in das Gebiet hinein, das wir als Mittelstandsbewegung zu bezeichnen pflegen. Was unter Mittelstandsbewegung zu verstehen ist, ist jedoch hinreichend bekannt, so dass hier nicht näher darauf eingegangen werden braucht.

Wie schon angedeutet, soll uns auf diesem Gebiete ein enger begrenztes Feld beschäftigen. Es handelt sich um die in die letzten 14 Jahre fallenden Versuche in der Praxis, die, allgemein ausgedrückt, darauf hinzielen, die kleineren Betriebe auf dem Wege der Verbrauchsbesteuerung vor den grossen Betrieben zu begünstigen.

Es sind in den letzten 14 Jahren namentlich in der deutschen Steuergesetzgebung bei einigen Verbrauchssteuern Bestimmungen getroffen worden, durch welche für die grossen Betriebe progressive Steuersätze festgesetzt wurden, oder es sind kleineren Betrieben Ermässigungen von den normalen Steuersätzen gewährt worden.

Die drei Steuern, bei denen solche Einrichtungen getroffen worden sind, sind 1) die Branntweinsteuer; 2) die Biersteuer; 3) die Zuckersteuer.

Unsere Aufgabe soll es sein, zunächst die steuergesetzlichen Bestimmungen, bei denen sich schon eine

Tendenz geltend gemacht hat, aus den verschiedenen Ländern vorzuführen. Im Anschluss daran lernen wir die jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen kennen, bei denen das vorher angeführte Prinzip schon vollkommen zur Geltung kommt. Hierauf werden wir vor die Frage gestellt werden, ob eine solche progressive Heranziehung des Grossbetriebes empfehlenswert ist. Um diese Frage zu beantworten, sollen an erster Stelle die Produktionsbedingungen des Grossbetriebes und des Kleinbetriebes verglichen werden. Dann soll eine Statistik geboten werden, aus welcher zu ersehen ist, wie sich das numerische Verhältnis des Grossbetriebes zum Kleinbetriebe in verschiedenen Zeitabschnitten bis zum Eintritt gesetzgeberischer Massregeln verhalten hat.

Wir werden dieses statistische Material insbesondere daraufhin zu prüfen haben, ob sich ein Rückgang der Klein- und Mittelbetriebe konstatieren lässt. Ein solcher ist vielfach behauptet worden. Auf der Annahme eines solchen Rückganges basiert die in der neueren Gesetzgebung teilweise zum Ausdruck kommende Tendenz, den Kleinbetrieb zu schützen.

Das Ergebnis dieser Prüfung des statistischen Materials wird erst die Beurteilung der Fragen ermöglichen,

1) ob ein gesetzgeberischer Schutz überhaupt nötig ist und
2) wenn ein solcher als wünschenswert oder nötig erscheint, ob die eingeschlagenen Wege die richtigen sind.

In einem weiteren Kapitel werden wir uns mit den tatsächlichen Wirkungen der einschlägigen Gesetzgebung zu befassen haben, soweit die amtliche Statistik dies ermöglicht. Anfangsweise sollen dann noch einige Einrichtungen aus dem schweizerischen Alkoholmonopol kurz besprochen werden, die mit den hier behandelten Bestimmungen der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung gemeinsame Züge aufweisen.

I. Ansätze zu einer progressiven Gestaltung der Verbrauchssteuern.

a. Bei der Branntweinsteuer.

1. Deutschland.

§ 2.

Bevor es zu der gegenwärtigen Steuergesetzgebung kam, hat es Vergünstigungen für kleinere Betriebe auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern fast nur bezüglich der Branntweinbesteuerung gegeben. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für die übrigen Länder. Solche Vergünstigungen hat man indess fast überall nur kleineren landwirtschaftlichen Brennereien zu teil werden lassen.

Schon sehr weit zurück gehen in Deutschland gesetzliche Bestimmungen, die uns im ersten Augenblick auch als Begünstigungen kleiner landwirtschaftlicher Brennereien erscheinen. Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber, dass es sich nur um scheinbare Begünstigungen handelt. Ein Beispiel soll dies klar machen: Das badische Gesetz vom 14. Mai 1828 führte das sogenannte Kesselgeld obligatorisch ein. Von jedem Mass der Blase hatten Landwirte zwei bis vier Kreuzer, gewerbliche Brenner vier bis acht Kreuzer je nach der Art der verwendeten Materialien zu zahlen. Wie aber Wolf ausführt, ruhte vermutlich die landwirtschaftliche Brennerei die Hälfte des Jahres.[1]) Wenn dies der Fall war, wurde durch die niedrigere Steuer keine Begünstigung, sondern lediglich ein Ausgleich herbeigeführt. Solche scheinbare Begünstigungen kommen seit dieser Zeit öfter vor. Sie bedeuten für die damalige Zeit einen Fortschritt; denn bis dahin war meist nach gewissen Anhaltspunkten, so z. B. der Menge des verwendeten Materials ein bestimmter Steuersatz erhoben worden ohne Rücksicht auf die Menge des damit hergestellten Produktes. Ungleichmässigkeiten mussten bei

1) J. Wolf, Die Branntweinsteuer 1884, S. 112.

jeder anderen Steuer oder Steuerkombination ausser der Fabrikatsteuer entstehen und zwar gewöhnlich zu ungunsten der kleineren Brennereien. Es war daher unbedingt gerechtfertigt, soviel an Steuer nachzulassen, als die kleine Brennerei ungünstiger gestellt war. Hier interessieren uns aber nicht die scheinbaren Begünstigungen, sondern die wirklichen.

Eine solche enthielt das Branntweinsteuergesetz des norddeutschen Steuervereins vom 8. Juli 1868.[1]) Die betreffenden Bestimmungen lauteten:

„Die Steuer wird erhoben

bei Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen, Rüben und Melasse als Maischbottichsteuer nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation zur Einmaischung oder Gärung benutzten Gefässe zum Satze von 30 Pfennig für 22,9 Liter Bottichraum und jede Einmaischung.

Landwirtschaftliche Brennereien, d. h. solche Brennereien, welche nur vom 1. November bis inclusive 16. Mai in Betrieb sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahr ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 1030 1/2 Liter Bottichraum bemaischen, entrichten nur 25 Pfg. für 22,9 Liter Bottichraum."

Eine Begünstigung der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien enthielt auch das Gesetz vom 25. Februar 1880 in Bayern. Die betreffenden Bestimmungen lauteten:

„Die landwirtschaftlichen Brennereien erfahren eine Begünstigung.[2]) Als landwirtschaftliche werden solche der Maischraumsteuer unterliegende Brennereien aufgefasst, welche in einer den Umfang der damit verbundenen Ackerbauwirtschaft und Viehhaltung nicht übersteigenden Ausdehnung vom 1. Oktober bis 31. Mai betrieben werden und an keinem Tage der Betriebsperiode über 10 1/2 Hektoliter Bottichraum bemaischen. Diese Brennereien entrichten 5/6 des Steuersatzes von 1 Mk. 31 Pfg. und geniessen ausserdem formelle Erleichterungen in grosser Zahl."[3])

---

[1]) Wolf a. a. O. S. 71.

[2]) Wolf a. a. O. S. 42.

[3]) Anm. Es sei gestattet, schon an dieser Stelle, auf die Wirkung dieser Begünstigung aufmerksam zu machen. Wolf sagt darüber in „die Branntweinsteuer" S. 93, 94: „Die landwirtschaftlichen Brennereien in

Ganz ähnliche Begünstigungen für die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien enthielt das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, welches für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit erhielt.[1]) Nach demselben sollte in landwirtschaftlichen Brennereien weiter die Maischbottichsteuer erhoben werden. Sie betrug 1,31 Mk. pro Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung.

In landwirtschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zur acht Zehnteln,

c) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des vorher genannten Steuersatzes erhoben.

Auf Antrag sind landwirtschaftliche Brennereien, die Getreide verarbeiten, an Stelle der Maischbottichsteuer zur Zahlung der Verbrauchsabgabe zuzulassen. In diesem Falle zahlen sie

a) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur einen Zuschlag von 12 bezw. 14 Pfg.

b) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht

---

Bayern gehören vorwiegend dem Mittel- und Kleinbetriebe an. Auf diese Brennereien hat sich der Einfluss des Gesetzes in günstigstem Sinne fühlbar gemacht. Während nämlich früher fast alle derartigen Brennereien mit primitivsten Einrichtungen versehen waren, einen sehr schlechten Betrieb hatten und Schlempen von sehr geringem Futterwerk erzeugten, haben sich diese Verhältnisse seit Einführung des Gesetzes wesentlich verändert. Ein grosser Teil dieser Brennereien hat sich gleichfalls mit den neuesten Brennvorrichtungen versehen und gewinnt demgemäss neben vorzüglicher Schlempe hohe Alkoholausbeuten. Aber auch diejenigen Brennereien, welche ihre alten Einrichtungen beibehalten mussten, haben ihren Betrieb bedeutend verbessert.

[1]) Finanz-Archiv 5. S. 272 ff.

über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, einen Zuschlag von 14 bezw. 18 Pfg.

Die erste Pfenniganzahl gilt für die Monate ohne Hefeerzeugung, die zweite für die Monate mit solcher.

Landwirtschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, welcher 20 Pfg. für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Von dem in landwirtschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10000, jedoch nicht über 20000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher 2 Pfg. für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirtschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 4 Pfg. erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10000 beziehungsweise 20000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

Das Gesetz gab auch eine genaue Definition der landwirtschaftlichen Brennereien. Nach demselben galten als solche diejenigen ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von demselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.

In dem Gesetz von 1887 finden wir auch zum ersten Male, wenn auch noch in geringem Umfange, eine Berücksichtigung der kleinen gewerblichen Brennereien. Es wurde bestimmt:

„Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eignen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse,

Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der im Gesetze angeordneten Betriebseinrichtungen oder Kontrollen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenen Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird."

Weiter bestimmte das Gesetz:

„Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesrats, eine Ermässigung des Zuschlags um 4 Pfg. für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10000 Liter, doch nicht über 20000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermässigung des Zuschlags 2 Pfg."

Bemerkenswert an dem Gesetz von 1887 ist zweierlei: einmal, wie erwähnt, die allerdings noch geringe Begünstigung nichtlandwirtschaftlicher kleiner Brennereien, dann aber auch, dass das Mass der Steuerbegünstigung in den landwirtschaftlichen Brennereien nach der Grösse des Betriebes abgestuft war, eine Einrichtung, die die früheren Gesetzgebungen nicht getroffen hatten. Hiermit war der erste Schritt zu einer eigentlich progressiven Besteuerung getan.

2. Österreich-Ungarn.

§ 3.

In Österreich-Ungarn hat man schon sehr früh auf die landwirtschaftlichen Brennereien Rücksicht genommen. So wurden in dem Gesetze vom 24. August 1835 die Steuersätze für Galizien nur zu zwei Drittel festgesetzt,[1]) „da in diesem Lande die Grundbesitzer ihre Bodenprodukte oft

[1]) Wolf a. a. O. S. 440.

nicht anders als durch Verwendung zur Branntweinerzeugung verwerten konnten," wie es hiess.

Das Gesetz vom 27. Juni 1878[1]) führte dann für ganz Österreich-Ungarn einen Nachlass an Steuern für kleinere landwirtschaftliche Brennereien ein. Es bestimmte:

„Landwirtschaftlichen Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 45 Hektoliter nicht übersteigt, wird für denjenigen Betrieb, der in einem im September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ein Steuernachlass gewährt, wenn die Brennerei ein integrierender Teil einer Landwirtschaft ist und auf ein Hektoliter täglich zu versteuernden Maischraum ein Areal von mindestens fünf Hektar entfällt. Der Nachlass beträgt bei einem Maischraum bis 35 Hektoliter 20 Prozent, für einen Maischraum von 35 bis 45 Hektoliter 10 Prozent.

In dem Gesetz vom 19. Mai 1884 finden wir ausser den Vergünstigungen für kleine landwirtschaftliche Brennereien auch einige für sonstige kleine Brennereien. Hierüber gab es folgende Bestimmungen:

„Brennereien, welche nach Gesetz und Vollzugsverordnung[2]) als „landwirtschaftliche" zu betrachten sind, wird unter der Maischraum-Pauschalierungssteuer

bei nicht über 20 Hektoliter Maischraum ein Nachlass von 25 Prozent der Steuer gewährt,

bei 20—35 Hektoliter Maischraum ein solcher von 20 Prozent,

bei 35—50 Hektoliter Maischraum ein solcher von 10 Prozent,

unter der Fabrikatsteuer

bei nicht über 3½ Hektoliter Durchschnittserzeugung ein Nachlass von 20 Prozent der Steuer gewährt,

bei nicht über 5 Hektoliter ein Nachlass von 10 Prozent."

Unter landwirtschaftlichen Brennereien verstand das Gesetz solche Brennereien, welche mit einer einzelnen

[1]) Wolf a. a. O. S. 473.

[2]) Wolf, die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern. Fin.-Arch. 4, S. 365.

Landwirtschaft derart verbunden sind, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschliesslich oder doch grösstenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter, oder wenigstens den Dünger abgeben, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Mastvieh herrührt, und bei welchem der täglich zu versteuernde Maischraum 50 Hektoliter nicht übersteigt, sowie das Verhältnis des Maischraums zur landwirtschaftlich benutzten Fläche (Acker, Wiese, Weide) derart ist, dass auf 1 Hektoliter Maischraum wenigstens 5 Hektar Grundfläche entfallen.

„Auch nichtlandwirtschaftlichen Brennereien wird, wenn sie Fabrikatsteuer wählen und ihre Erzeugung 3 1/2 Hektoliter im täglichen Durchschnitt nicht übersteigt, ein Nachlass von 5 Prozent zugesprochen. Diese Vergünstigung erstreckt sich auf den Betrieb des ganzen Jahres, während sie bei den landwirtschaftlichen Brennereien bloss auf den Betrieb Bezug hat, welcher in einem im September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt."

„Wenn Grundbesitzer selbsterzeugte Weintrester, Obst und dergleichen in nicht über zwei Brennvorrichtungen von höchstens 4 Hektoliter Blaseninhalt verarbeiten, oder wenn bei Verarbeitung mehliger Stoffe eine einzige Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung und einer Blase von nicht über 2 Hektoliter benutzt wird und der Betrieb zur Schlempegewinnung erfolgt, tritt Abfindung ein. Für diese mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien ist die Abfindung jedoch nur für einen im September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum zulässig. Wenn diese letztgenannten Brennereien jedoch Brennraumpauschalierungssteuer statt der Abfindung wählen, kommt ihnen ein 20prozentiger Steuernachlass zu gute."

Das jetzt geltende Gesetz vom 20. Juni 1888 brachte wieder Aenderungen bezüglich der Vergünstigungen für kleine landwirtschaftliche Brennereien. Es bestimmte darüber:[1])

[1]) Fin.-Arch. 5, 2 B. S. 342 ff.

„1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf, von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer solchen bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 2 fl. bei einer solchen von 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer Erzeugung bis 2 Hektoliter.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschliesslich oder doch grösstenteils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Vieh herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnis stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschliesslich oder doch grösstenteils die

Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung blos infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt."

Die Bestimmungen über Abfindung von kleinen Brennereien, die von dem Besitzer selbst erzeugtes Obst, Weintreber u. dgl. verwenden, weichen nicht wesentlich von denjenigen des Gesetzes von 1884 ab.

Wieder noch besondere Berücksichtigung fanden die kleinsten landwirtschaftlichen Brennereien, die zum grössten Teil kleine bäuerliche Brennéreien sind. Dieselben fallen unter die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

„a) Die Unternehmer[1]) müssén Landwirte sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, blos nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in ein und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen und betreiben;

c) der Gesamtgärraum der Brennerei darf 13 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzt werden, welche keine anderen Bestandteile, als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helms gefüllt werden kann."

---

[1]) Fin.-Arch. 5, 28. S. 350 ff.

„Den Masstab der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit bilden: die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute."

Handelt es sich dabei um die von uns bisher nur genannten kleinen bäuerlichen Brennereien, so kommt nur die Verarbeitung von mehligen Stoffen (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) in Betracht. Bei diesen Stoffen wird als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung das Vierfache des in Litern ausgedrückten Füllraumes[1]) der Brennblase angenommen, die Alkoholausbeute wird mit 6 Graden für jedes Hektoliter Maische festgesetzt.

Brennereien, welche Obst, Treber Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten zahlen ebenfalls die Brennraumpauschalierungssteuer, wenn sie nicht zur Abfindung zugelassen sind. Bei diesen wird je nach der vorhandenen Brennvorrichtung eine sehr verschiedene Leistungsfähigkeit angenommen. Dieselbe schwankt zwischen dem Dreifachen und dem Achtfachen des Füllungsraumes der Brennblase.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenanter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blos mit vier Fünftel des nach der Brennvorrichtung festgestellten Ausmasses angenommen.

Die Festsetzung der Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische schwankt je nach den verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe zwischen $1^1/_4$ und 3 Graden.

An dieser Stelle muss bezüglich der früheren Branntweinsteuergesetzgebung Österreich-Ungarns noch etwas nachgetragen werden. Schon seit lange ist dort eine gewisse Erzeugung von Branntwein zum Hausbedarf abgabenfrei. Im Gesetz von 1884 war diese steuerfreie Erzeugung folgendermassen festgesetzt:

---

[1]) Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

„In Ungarn, Croatien, Slavonien[1]) ist den kleinen bäuerlichen Brennereien, welche Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen bloss zum eigenen Gebrauch erzeugen, die Steuerfreiheit auf 100 Liter des Jahres, den Bewohnern der Militärgrenze aber für den ganzen Bedarf der Erzeuger ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge zugestanden. In Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande ist diese Steuerfreiheit auf 56 Liter, in Tirol und Voralberg auf 112 Liter im Jahre beschränkt. In Böhmen, Schlesien, Galizien und der Bukowina gibt es keine steuerfreien Brennereien".

Das Gesetz von 1888 liess diese Steuerbefreiungen im grossen und ganzen bestehen. Seine hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten wie folgt:

„Die durch die bisherigen Vorschriften[2]) zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eignen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramtlichen Überwachung der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benutzen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte geteilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabenfreien Branntweins für den Hausbedarf darf 50 Grad der hundertteiligen Alkoholometerskala nicht überschreiten."

3. Die übrigen Länder.

§ 4.

I. Frankreich. — In Frankreich[3]) tritt uns schon sehr früh die Unterscheidung in bouilleurs de crû (Brenner des Eigenbaues) und bouilleurs de profession (gewerbsmässige

[1]) Wolf im Fin.-Arch. 4, S. 370.

[2]) Fin.-Arch. 5, 2. B., S. 341.

[3]) Vgl. Wolf, Die Branntweinst. S. 140 ff und R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, S. 347 ff.

Brenner) entgegen. Wir finden sie schon in der Gesetzgebung des 18ten Jahrhunderts. Sehr deutlich kommt dann die Scheidung in dem Gesetze von 1806 zum Ausdruck. Der Artikel 31 dieses Gesetzes unterwirft ausdrücklich nur die destillateurs und bouilleurs de profession dem exercice, d. h. der Steuerkontrolle. Die bouilleurs de crû sollten für ihr Produkt, soweit sie es selbst genossen, sich der Steuerfreiheit erfreuen. Was sie verkauften, sollte allerdings versteuert werden. Diese Bestimmung soll jedoch in starkem Umfange umgangen worden sein, da jede Aufsicht fehlte. Die Gesetze von 1812 und 1814 bestätigte den Eigenbrennern ihre Privilegien. Nur eine jährliche Lizenzabgabe von 10 Fr. mussten sie zahlen. Auch diese wurde 1816 abgeschafft.

Bis 1837 hatte sich die Befreiung von der Steuer auf alle Brenner selbst erzeugten Materials bezogen; sie bezog sich also auch auf die Rüben-, Kartoffeln- und Getreidebrennereien. Es war aber sehr schwer zu überwachen, ob wirklich nur selbst erzeugte Rüben gebrannt wurden oder die Besitzer dazu kauften, da derartiges Material nicht schon an und für sich der Überwachung, wie Wein, Cider u. dgl. unterlag. Aus diesem Grunde bestimmte das Gesetz von 1837, dass das Privilegium sich fernerhin nur auf die Eigenbrennereien von Wein, Cider, Birnobst und Weinrückständen beziehen sollte. Durch das Gesetz von 1839 wurden auch die Brenner selbst gewonnener Kirschen und Zwetschen in die Zahl der abgabefreien Eigenbrenner aufgenommen.

Wie schon erwähnt, wurde die Bestimmung, dass die Eigenbrenner den Branntwein, den sie zum Verkauf brachten, versteuern sollten, in grossem Massstabe umgangen. Dagegen suchte das Gesetz vom 2. August 1872 die Regierung zu schützen. Dies Gesetz bestimmte, dass fortan die Eigenbrenner nur 40 Liter steuerfrei brennen sollten. Alles darüber hinaus sollte der Steuer und der steuerlichen Kontrolle unterliegen. Die Lizenzabgabe brauchten die Eigenbrenner auch nach diesem Gesetze nicht entrichten. Auch wurde ihnen eine mildere Beaufsichtigung, als den übrigen Brennern, zugesichert. Durch Gesetz vom 4. März 1874 wurde das steuerfreie Quantum auf 20 Liter herabgesetzt. Doch nach kurzer Zeit bewirkte die Schwierigkeit, so viele Eigenbrenner — es

gab deren 4 bis 500000 — mit irgend welchem Erfolg zu überwachen, dass diese Einschränkung wieder aufgehoben wurde. Das Gesetz vom 14. Dezember 1875 führte nicht nur die volle Steuerfreiheit der Eigenbrenner für das nicht verkaufte Quantum wieder ein und befreite sie von der Aufsicht, vielmehr hatten die Brenner von nun an nur noch für den Branntwein, den sie versendeten, Steuer zu zahlen. Dies ist noch der gegenwärtige Gesetzeszustand.

II. Russland. — In Russland gab es bis vor Kurzem überhaupt keine Begünstigung weder der landwirtschaftlichen noch irgend welcher anderen kleinen Brennereien. Eine nicht sehr bedeutende Begünstigung führte das Gesetz vom 4. Juni 1890[1]) ein. Durch dieses Gesetz wurde der steuerfreie Überbrand für alle Brennereien, mit Ausnahme der Hefebrennereien, auf 2 Prozent für eine Erzeugung bis 1 Million Wedrograde, auf 1½ Prozent für eine solche von 1 bis 3 Millionen Wedrograde, auf ½ Prozent für die Erzeugung von 3 bis 12 Millionen festgesetzt. Landwirtschaftliche Brennereien geniessen noch einen weiteren steuerfreien Überbrand, und zwar beträgt dieser für eine Produktion bis zu einer halben Million: 4 Prozent, für ½ bis 1 Million: 2 Prozent, für 1 bis 3 Millionen: 1½ Prozent. Der Sommerbrand ist von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen. Um einen Masstab zu geben, was die Vergünstigungen bedeuten, sei gesagt, dass nach demselben Gesetz der Steuersatz für den Wedrograd Alkohol 10 Kopeken beträgt, beim Alkohol aus süssen Früchten, Beeren etc. 7 Kopeken.

Das eben besprochene Gesetz wurde abgelöst durch dasjenige vom 6. Juni 1894. Es führte ein Handelsmonopol ein. Zunächst nur für 4 Gouvernements. Allmählich aber hat sich der Geltungsbereich des Gesetzes über ganz Russland erweitert. Auch dieses Gesetz[2]) kennt Einrichtungen zugunsten der kleinen Betriebe. Im Interesse dieser sind den grösseren Brennereien Grenzen gezogen worden, über welche hinaus sie nicht produzieren dürfen. Für die Nord- und Nordwestgouvernements und für das baltische und

[1]) Hdw. d. Stw. 2. Aufl. 2. Band. Art. Branntweinbesteuerung v. H. v. Scheel, S. 1084.

[2]) Zeitschrift f. Spiritus-Industrie. 1899. No. 41.

Weichselgebiet beträgt das Maximum 50000 Wedro[1]) vierzigprozentigen Spiritus, für die Südwest- und die zentralen Industriegouvernements 100000 Wedro, für die kleinrussischen und Südgouvernements 125000 Wedro, für die Ostgouvernements 200000 Wedro. — Diese Bestimmungen finden sich allerdings nicht im Gesetz selbst, sondern in den Ausführungsbestimmungen des Finanzministers. Dort ist auch ferner gesagt, dass jeder neuzueröffnenden landwirtschaftlichen Brennerei die Möglichkeit gegeben wird, 5000 Wedro zu bestimmten Preisen der staatlichen Monopolverwaltung zu liefern. Dies bedeutet für die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe wieder eine Begünstigung; denn so können sie ihr ganzes Produkt oder wenigstens den grössten Teil desselben zu den höheren Monopolpreisen absetzen, während je grösser die Brennerei ist, sie einen desto grösseren Teil ihres Fabrikates zu wesentlich niedrigeren Preisen an das Ausland liefern muss.

III. Belgien. — In Belgien hat man den landwirtschaftlichen Brennereien schon sehr früh eine Vergünstigung gewährt. Das Gesetz vom 27. Juni 1842[2]) bestimmte hierüber:

„Den Brennereien, die in ihrem inneren Kreise und während der Dauer der Arbeiten ein Stück Grossvieh (Pferde nicht mit inbegriffen) pro 1½ Hektoliter steuerbaren Raum füttern und ferner im Umkreise der Brennerei, höchstens 5 km entfernt von derselben, 1 ha Land für je 1½ Hektoliter steuerbaren Raum bebauen, wird ein Nachlass von 15 Prozent gewährt. Brennereien, welche Stein- oder Kernobst verarbeiten, erhalten diesen Steuernachlass nicht."

Die belgische Branntweinsteuergesetzgebung[3]) wurde neu redigiert durch das Gesetz vom 18. Juli 1887. Auch nach diesem Gesetze wurde den landwirtschaftlichen Brennereien ein Steuernachlass von 15 Prozent bewilligt. Die Bedingungen, unter denen dieser Nachlass gewährt werden sollte, unterschieden sich nur wenig von denen des früheren Gesetzes. Wesentlich neu war die Bestimmung, dass die betreffenden

[1]) Anm. 1 Wedro = 12,3 Liter

[2]) Wolf, Branntweinsteuer S. 247.

[3]) Schubert, Die Branntweinsteuergesetzgebung, Fin.-Archiv 16, S. 252 ff.

Brenner nur 2 Brennblasen anwenden durften, wovon die eine zum Rauhbrand, die andere zum Feinbrand dienen sollte. Neu war ferner die Bestimmung, dass nur diejenigen Brenner der genannten Ermässigung teilhaftig wurden, die nicht mehr als jährlich 20 hl. Rohmaterial bei 24stündigem Betriebe, oder 40 hl bei 48stündigem Betriebe, einmaischten. Die Verarbeiter von Kern- oder Steinobst waren überhaupt davon ausgeschlossen.

Durch das Gesetz vom 15. April 1896 wurde in Belgien die Fabrikatsteuer eingeführt. Der dort festgesetzte Steuersatz erfuhr schon durch das Gesetz vom 17. Juni 1896 eine Änderung. Nach letzterem beträgt der Fabriksteuersatz 100 Fr. für den Hektoliter Branntwein von normaler Stärke und Temperatur. Steuerermässigungen wurden auch weiter gewährt. Sie betrugen für landwirtschaftliche Brennereien, welche keine Hefe zum Verkauf bereiteten, 15 Cts., für 1 Liter Rohspiritus von normaler Stärke und Temperatur, für solche landwirtschaftliche Brenner, welche Hefe zum Verkauf bereiteten, nur 10 Cts.

Als landwirtschaftliche Brenner sieht das Gesetz nur an:

a) „Diejenigen, welche in einem Umkreise von 5 km von der Brennerei für ihre Rechnung soviel Ackerland bebauen, dass auf je ein in 24stündiger Brennperiode zur Anschreibung gelangtes Hektoliter Branntwein normaler Stärke und Temperatur 10 ha Land kommen. (Für Brennereien, welche Hefe zum Verkauf bereiten, ist der Umfang des erforderlichen Kulturlandes um die Hälfte erhöht.)

b) die Genossenschaftsbrennereien, welchen aber nur Ackerbauer angehören dürfen und bezüglich deren die Regierung die von den Gesellschaften sowie von den Gesellschaftern zu erfüllenden Bedingungen festsetzt."

Dagegen werden auf keinen Fall als landwirtschaftliche Brenner betrachtet die Verarbeiter von Syrup, Melasse, Glykose, Wein, Trester oder aus dem Ausland eingeführten Früchten, ebensowenig diejenigen, welche Gross- oder Kleinhandel mit destillierten oder vergornen Getränken treiben.

Das Gesetz gewährt die Steuerermässigung nur dann, wenn die Anschreibung für einen 24stündigen Zeitraum im Durchschnitt für jede Betriebsanmeldung bei landwirtschaftlichen Brennereien ohne Hefebereitung zum Verkauf

4 hl, bei solchen mit Hefebereitung 3 hl nicht übersteigt. Bei Genossenschaftsbrennereien hat die Regierung den Höchstbetrag der Anschreibung festzusetzen; es darf aber in keinem Fall mehr als 1 Hektoliter weder auf den Gesellschafter noch auf 10 ha kommen.

Die Bestimmungen des eben genannten Gesetzes, welche den Betrag der Ermässigungen fixierten, wurden durch das Gesetz vom 29. März 1900 abgeändert.[1]) Es heist in dem einzigen Artikel dieses Gesetzes:

„Den landwirtschaftlichen Brennereien wird eine Steuerermässigung von 9 Cent. für das Liter Rohspiritus von 50° bei der Temperatur von 15° gewährt.

Die Brenner jedoch, welche eine vor dem 1. Februar 1900 ordnungsgemäss angemeldete Brennerei betreiben, geniessen bis zum 31. Dezember 1910 für ihre Person eine Ermässigung von 12 oder 14 Cent., je nachdem die Anschreibung auf eine 24stündige Brennzeit im Durchschnitt für jede Betriebsanmeldung 2 Hektoliter Branntwein von 50° bei einer Temperatur von 15° überschreitet oder nicht."

Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1896 bestehen weiter.

IV. Die Schweiz. — Bis 1886 hatte in der Schweiz jeder Kanton seine eigene Branntweinsteuergesetzgebung. Hier sollen die uns interessierenden Bestimmungen im Kanton Bern angeführt werden, weil dieser Kanton etwa die Hälfte des gesammten in der Schweiz produzierten Branntweins erzeugt. Dabei kommen für uns nur Bestimmungen, die sich auf die Steuerfreiheit des Brennens zum Haustrank beziehen, inbetracht, sie lauteten:

„1807. Das Brennen zum Haustrank oder überhaupt nur aus selbst gewonnenen Produkten ist steuerfrei.[2])

1826. Der Verkauf von Branntwein aus eigener Erzeugung ist nur dann steuerfrei, wenn der Verkauf nur über die Gasse oder in der Wohnung des Brenners erfolgt.

1841. Festsetzung der jährlichen Patentsteuer mit 15 Fr. bei Verarbeitung von Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Fruchtabgängen, mit 50 Fr. bei Destillation anderer Materialien.

---

[1]) Zeitschrift f. Spiritus-Ind. XXIII, No. 16, S. 145.

[2]) Wolf, diie Branntweinsteuer S. 852.

Kleine Brennereien zum Verkauf mit Jahreserzeugung von nicht über 100 Mass sind ohmgeldfrei.

1852. Die Steuerfreiheit des zum Hausbrauch oder aus Eigenbau erzeugten Branntweins bleibt mit der Beschränkung bestehen, dass, wenn Kartoffeln oder Getreide verarbeitet werden, eine Erzeugung von mehr als 100 Mass jährlich bereits zu versteuern ist. Die Patentgebühr ist in diesem Falle bei Verarbeitung von Kartoffeln und Getreide aus Eigenbau 25 bis 50 Fr., bei Verarbeitung von gekauften Material 25 bis 100 Fr. jährlich.

1869. Die Steuerfreiheit der Brennereien mit einer kleineren Erzeugung als 150 Liter jährlich bleibt bestehen.

1879. Jede Brennerei mit direkter Feuerung, deren Blase mehr als 150 Liter hält, und jede Brennerei mit Dampfheizung wird als gewerbsmässige betrachtet. Damit eine Brennerei nicht gewerbsmässig sei, darf sie jährlich nicht mehr als 4 Wochen in Betrieb sein. Solche nicht gewerbsmässige Brennereien haben für die jährliche Bewilligung bei Verarbeitung von Obst, Obstabfällen, Bierabfällen, Trebern und dergl. 1 Fr., bei Verarbeitung von Kartoffeln und Cerealien jährlich 5 Fr. zu entrichten. (Niedrigster jährlicher Satz für die gewerbsmässigen Brennereien war 10 Fr.)"

Auch in vielen anderen Kantonen der Schweiz war die Erzeugung zum Haustrank steuerfrei.

Durch Bundesgesetz vom 13. Dezember 1886 sind jedoch die Gesetzgebungen der einzelnen Kantone auf dem Gebiete der Branntweinsteuer aufgehoben, wenigstens soweit es sich um das Brennen von mehlhaltigen Stoffen handelt. Dieses Bundesgesetz führte ein Alkoholmonopol ein. Einige Einrichtungen aus dem schweizerischen Alkoholmonopol sollen am Schluss der Arbeit kurz besprochen werden.

V. Italien. — In Italien waren die Eigenbaubrennereien[1]) durch Gesetz von 31. Juli 1879 von der Steuer befreit. Die betreffende Bestimmung im Gesetz hiess, wie folgt:

„Den Eigenbaubrennereien, welche jährlich nicht über $^1/_2$ Hektoliter Branntwein von nicht über 70 Graden erzeugen, ist Steuerfreiheit gewährt. Solche Brenner müssen ebenfalls eine Deklaration machen, begleitet von einem Attest des

[1]) Wolf, Branntweinst., S. 370.

Sindaco, dass das zu verarbeitende Material von dem Brenner gehörigem Boden kommt und das zu bereitende Quantum Branntwein zum Verbrauch des Brenners allein bestimmt ist."

Diese Steuerfreiheit der Eigenbaubrenner wurde jedoch durch ein Gesetz vom 24. Juni 1888 wieder abgeschafft.

VI. Serbien. — In Serbien ist auch gegenwärtig die Produktion von Branntwein zum eignen Hausgebrauch steuerfrei. (Gesetz vom 23. Juni 1882.)

b. Bei der Biersteuer.

§ 5.

Man kann nicht sagen, dass die süddeutschen Malzsteuergesetze seit 1889, die den Steuersatz je nach der Grösse der Betriebe in mehreren Stufen abstuften, in der Biersteuergesetzgebung anderer Länder schon Vorbilder vorgefunden hätten. Indessen können als Ansätze zu einer progressiven Gestaltung doch wohl die Ausnahmestellung, welche die sogenannten Hausbrauer in einigen Ländern einnahmen, aufgefasst werden. Es sollen infolgedessen hier erwähnt werden: die Steuerfreiheit des Haustrunks im norddeutschen Brausteuergebiet, die Privilegien, welche gewisse Kategorien bezüglich der Bierbesteuerung in Elsass-Lothringen besitzen und die Ermässigungen, die die Hausbrauer in England geniessen.

1. Norddeutsches Brausteuergebiet. — Das norddeutsche Brausteuergebiet[1]) besteht aus dem Gebiete des Deutschen Reiches mit Ausschluss von Bayern, Württemberg, Baden[2]) und Elsass-Lothringen. Eine Differenzierung der Steuersätze für die gewerblichen Brauer besteht auch heute dort nicht. Dagegen ist der sogenannte „Haustrunk" schon seit langer Zeit steuerfrei, d. h. die Bereitung von Bier lediglich zum eignen Bedarf ohne besonders zum Brauen eingerichtete Räume und Behälter. Es ist ferner erforderlich, dass dem Haushalte, in dem das Bier hergestellt wird, nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre angehören. Um dies Recht ausüben zu können, muss der Privatbrauer im Besitz

[1]) Hdw. d. Stsw. Art. Bier etc. von Struve, S. 824 ff.

[2]) Anm. Die drei genannten Gliedstaaten haben infolge von Reservatrechten eigene Biersteuergesetzgebung.

eines steueramtlichen Anmeldescheins, welcher auf die Anmeldung hin erteilt wird, sein.

2. Elsass-Lothringen. — Im Reichslande ist die eigentliche Steuer für alle Brauereien[1]) nach demselben Steuersatze berechnet. Dagegen haben die gewerblichen Brauereien alljährlich eine sogenannte Lizenzabgabe zu entrichten, welche im Unterelsass 48 Mk. und im Oberelsass und Lothringen 28,80 Mk. beträgt. Von dieser sind die öffentlichen Anstalten, Krankenhäuser und Privatbrauer befreit.

3. England. — In England gilt für alle gewerblichen Brauereien[2]) der gleiche Steuersatz. Dagegen ist die Besteuerung der Hausbrauer anders geregelt.

Die kleinsten Brauer sind nicht nur von der eigentlichen Biersteuer, sondern auch von der Lizenzgebühr befreit. In diese erste Klasse gehören alle Brauer in Häusern mit weniger als 8 £ Jahresmietswert.

Die Angehörigen der zweiten Klasse haben zwar keine eigentliche Biersteuer, jedoch eine Lizenzgebühr von 4 sh zu zahlen. In diese Klasse gehören alle Hausbrauer in Häusern mit einem jährlichen Mietswert von 8—10 £.

Die dritte Klasse der Hausbrauer wird von denen gebildet, deren Häuser einen Mietswert von 10—15 £ repräsentieren. Sie haben als Lizenzgebühr jährlich 9 sh und als Malzsteuer für je 2 Bushel Malz (bezw. für entsprechende Surrogate) 6¼ sh zu entrichten.

Die gewerblichen Brauer zahlen jährlich eine Lizenzgebühr von 1 £.

II. Die eigentlichen Staffelsteuern.

§ 6.

In diesem Teil sollen alle diejenigen Bestimmungen bezüglich der drei uns interessierenden Verbrauchssteuern angeführt werden, bei denen das Prinzip der progressiven Besteuerung vollkommen und allgemein zur Durchführung gelangt ist. In dieser Beziehung handelt es sich fast aus-

[1]) Hdw. d. Stw., Art. Bier, S. 838.
[2]) Hdw. d. Stw., Art. Bier, S. 845.

schliesslich um deutsche Gesetze. Von ausserdeutschen Gesetzen ist hier nur eine Einrichtung in der dänischen Biersteuerung erwähnt, die aber nur für kurzen Bestand bestimmt war.

1. Branntweinsteuer.

Wie schon erwähnt, ist die Branntweinsteuer seit 1887 in Deutschland reichsrechtlich geregelt. Ein Gesetz vom 16. Juni 1895 brachte die sogenannte Brennsteuer. Sie ist eine Einrichtung, wie sie im § 1 im allgemeinen beschrieben worden ist, d. h. die Steuer trifft nur die grösseren Brennereien und diese je nach der Grösse des Betriebes wieder in verschiedener Höhe. Zugleich hat sie den Zweck, die Produktion einzuschränken. Die für uns in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes lauten:

„Neben den bestehenden Branntweinsteuern[1]) wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 hl reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben: a) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse oder Rüben oder Rübensaft erzeugen:

für die Erzeugung über	300	bis zu	600	Hektoliter je 0,50 Mk.
= = =	600	= =	900	= = 1,— =
= = =	900	= =	1200	= = 1,50 =
= = =	1200	= =	1500	= = 2,— =
= = =	1500	= =	1800	= = 2,50 =
= = =	1800	= =	2000	= = 3,— =
= = =	2000	= =	2200	= = 3,50 =
= = =	2200	= =	2400	= = 4,— =
= = =	2400	= =	2600	= = 4,50 =
= = =	2600	= =	2800	= = 5,— =
= = =	2800	= =	3000	= = 5,50 =
= = =	3000			= 6,— =

vom Hektoliter reinen Alkohols.

b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien,

[1]) Cohn, Finanzen des Deutschen Reichs. 1899. S. 138ff.

welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Erzeugung	über	300	bis	zu	500	Hektoliter	je	0,50	Mk.
=	=	=	=	500	=	= 700	=	=	1,—	=
=	=	=	=	700	=	= 900	=	=	1,50	=
=	=	=	=	900	=	= 1000	=	=	2,—	=
=	=	=	=	1000	=	= 1100	=	=	2,50	=
=	=	=	=	1100	=	= 1200	=	=	3,—	=
=	=	=	=	1200	=	= 1300	=	=	3,50	=
=	=	=	=	1300	=	= 1400	=	=	4,—	=
=	=	=	=	1400	=	= 1500	=	=	4,50	=
=	=	=	=	1500	=	= 1600	=	=	5,—	=
=	=	=	=	1600	=	= 1700	=	=	5,50	=
=	=	=	=	1700			=		6,—	=

Landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, die als solche bereits am 1. April 1895 bestanden haben, zahlen für den Umfang des damals vorhandenen Betriebes nur drei Viertel der vorstehenden Sätze. In landwirtschaftlichen Brennereien, die im Betriebsjahr Maischbottichsteuer bezahlt haben, wird für jedes in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September erzeugte Hektoliter reinen Alkohols als Brennsteuer erhoben 1, bezw. 2, bezw. 3 Mk., je nachdem an einem Tage mehr als 1050—1500, mehr als 1500—3000 und mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden. Dieselbe Abgabe wird auch erhoben, wenn der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni $8^1/_2$ Monate überschreitet.

Melassebrennereien, welche ihr Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreiten, zahlen für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols 15 Mk. Brennsteuer mehr. Desgleichen zahlen die nichtkontingentierten Melassebrennereien, sofern sie zusammen mehr als 20 000 Hektoliter erzeugen, ebenfalls 15 Mk. von jedem weiteren Hektoliter.“

Die eben angeführten Bestimmungen sind mit dem 1. Oktober 1901 erloschen. An ihre Stelle traten neue durch Gesetz vom 7. Juli 1902. Die wichtigsten Unterschiede gegenüber dem alten Gesetze sind die folgenden:[1])

[1]) Reichsanzeiger. 1902. Nr. 170.

Statt der 2 Skalen für landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien ist jetzt für beide Kategorien die gleiche Skala vorhanden. Die Brennsteuer tritt nicht mehr, wie früher erst bei 300 Hektoliter Produktion ein, sondern schon bei 200 Hektoliter und zwar gleich in der Höhe von 2 Mk. pro Hektoliter. Bis 400 Hektoliter steigt die Steuer für jede neuen 100 Hektoliter um 50 Pfg. pro Hektoliter, von da ab steigt sie für jede weiteren 200 Hektoliter um diesen Betrag bis zum Höchstsatz von 6,50 Mk. für 1800 Hektoliter.

In denjenigen Brennereien, welche ausschliesslich Roggen, Weizen, Hafer oder Gerste verarbeiten, wird die Brennsteuer für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter überhaupt nicht, bis zu 600 Hektoliter nur zur Hälfte erhoben.

Landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, die früher nur drei Viertel der Brennsteuer zahlen brauchten, geniessen nach dem neuen Gesetz nur eine Ermässigung der Sätze um ein Fünftel.

Die Brennsteuersätze für die Brennereien, die in der Zeit vom 16. Juni bis zum 15. September der Maischbottichsteuer unterliegen, sind die gleichen geblieben.

Die Brennsteuer erhöht sich bei kontingentierten Melassebrennereien, die ihr Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreiten, statt wie früher um 15 Mk., jetzt nur um 6 Mk. Ebenso tritt bei den nichtkontingentierten Melassebrennereien, wenn sie zusammen mehr als 20 000 Hektoliter reinen Alkohols produzieren, die gleiche Erhöhung ein. Die nach dem 1. Juli 1895 entstandenen, sowie etwa neu entstehenden Melassebrennereien unterliegen dagegen für ihre gesamte Produktion der erhöhten Brennsteuer von 15 Mk.

Die neue Brennsteuer gilt bis zum 30. September 1912.

2. Biersteuer.

Je nach der Grösse der Betriebe abgestufte Steuersätze finden sich in der Biersteuergesetzgebung nur in Bayern, Württemberg und Baden noch gegenwärtig, da die Übergangsbestimmung in Dänemark erloschen ist.

Bayern. — In Bayern beträgt der Steuersatz nach dem gegenwärtigen Rechtszustande 6 Mk. für den Hektoliter trockenen oder eingepressten Malzes. Das Gesetz vom

8. Dezember 1889 führte folgende Differenzierungen dieses Steuersatzes ein;

a) „Brauereien, welche bereits vor dem 1. Oktober 1889 vorhanden waren, gleichviel ob unter demselben Besitzer oder nicht, und im Kalenderjahre 1888 nicht mehr als 6000 Hektoliter Malz versteuerten, haben von den ersten 2000 Hektoliter Malzes nur 5 Mk. Steuer vom Hektoliter Malz zu zahlen, eine Vergünstigung, welche erlischt, sobald der Verbrauch 7000 Hektoliter Malz überschreitet. Diese Vergünstigung kann in Zukunft jeder Brauerei gewährt werden, welche weniger als 5000 Hektoliter Malz verwendet.

b) Brauereien, deren jährlicher Malzverbrauch den Betrag von 10 000 Hektoliter überschreitet, haben für die darauf folgenden 30 000 Hektoliter einen Steuerzuschlag von 25 Pfg. pro Hektoliter und für den einen Betrag von 40 000 Hektoliter überschreitenden Malzverbrauch von 50 Pfg. pro Hektoliter zu zahlen."

Württemberg. — In Württemberg wurde die staffelförmige Bierbesteuerung durch die Gesetze vom 28. April 1893 und 8. Juli 1895 eingeführt. Das letztere bestimmte hierüber:[1])

„Die Steuer wird nach dem Gewicht des ungeschrotenen Malzes erhoben.

Für diejenigen, welche Bier nur zum eignen Bedarf im Haushalt bereiten (Privatbrauer) und hierzu in einem Etatsjahre nicht mehr als 10 Zentner Malz verwenden, beträgt der Steuersatz 1,25 Mk. für den Zentner Malz. Ein jedes Ablassen solchen Bieres an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Für diejenigen Bierbrauer, welche im Laufe eines Etatsjahres nicht mehr als 2000 Zentner Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden, beträgt der Steuersatz für die ersten 1000 Zentner 4,50 Mk, für die folgenden 1000 Zentner 5 Mk. für den Zentner.

Bierbrauer, welche im Laufe eines Etatsjahres mehr als 10000 Zentner Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwendet haben, haben für die ersten 10000 Zentner 5 Mk., für die diese Menge übersteigenden nächsten 30000

[1]) Struve a. a. O. S. 834.

Zentner 5,25 Mk. und für die 40000 Zentner übersteigende Malzmenge 5,50 Mk. zu entrichten.

An Stelle der bisherigen Gesetzgebung ist aber in Württemberg ein einheitliches neues Gesetz vom 4. Juli 1900 getreten.[1]) Die Veranlagung der Malzsteuer erfolgt, wie bisher nach dem Gewicht. Der Steuersatz wird im Finanzgesetz festgestellt. Im Finanzgesetz von 1899 und 1900 ist als solcher 5 Mk. für den Zentner ungeschrotenen Malzes festgesetzt. Dieser Steuersatz differenziert sich nach dem Prinzip der Staffelsätze nach der Grösse der in einem Etatsjahre verwendeten Malzmenge. Bei einer Menge bis zu 1000 Zentner beträgt er 70 Prozent des Satzes, sonst für die ersten 1000 Zentner 80 Prozent, für die folgenden 3000 Zentner 100 Prozent, für die folgenden 4000 : 110, die folgenden 10000 : 120, die weitere Menge 125 Prozent. Privatbrauer zahlen für die ersten 10 Zentner 25 Prozent des Satzes.

Baden. — In Baden ist ein Staffeltarif durch Gesetz vom 30. Juni 1896 eingeführt worden.[2])

Hiernach beträgt die Steuer für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahre steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentner
   a) für die ersten 250 Doppelzentner 8 Mk.
   b) für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner 10 „
2. von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentnern 11 „
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern 12 „

Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eignen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahre nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 Mk. Diesen Brauern ist untersagt, solches Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen abzugeben.

Dänemark. — Dänemark hatte, wie erwähnt, eine Zeit lang, aber von Anfang an als vorübergehend gedacht, eine

---

[1]) Wagner, Finanzw. IV S. 841.
[2]) Struve a. a. O. S. 836.

Staffelung der Biersteuer nach der Grösse der Betriebe.[1]) Mit dem 31. März 1901 ist nämlich dort eine allgemeine Biersteuer von 10 Kronen pro Tonne Bier in Kraft getreten. Um nun den schwächeren Schultern unter den Brauern den Übergang zur höheren Steuer zu erleichtern, war in der Übergangszeit die erwähnte Massregel eingeführt, und zwar betrug für die ersten zum Verbrauche bestimmten 1500 Tonnen Bier einer Brauerei die Steuer pro Tonne 8 Kronen, für die nächsten 1500 Tonnen 8 1/4 Kr., für die darauf folgenden 8 1/2 Kr., für die weiteren 8 3/4 Kr. und für das darüber hinausgehende Quantum 9 Kr.

3. Zuckersteuer.

In der Zuckerbesteuerung hat einen nach der Grösse der Betriebe abgestuften Steuersatz bisher nur das Deutsche Reich.[2]) Auch aus der deutschen Zuckersteuergesetzgebung wird voraussichtlich diese sogenannte Betriebssteuer in Kürze verschwinden, da ein neuer Gesetzentwurf, der infolge der internationalen Zuckerkonvention eingebracht worden ist, eine derartige Betriebssteuer nicht enthält. Der Gesetzentwurf hat schon die Zustimmung des Reichstages erlangt, ist aber noch nicht zum Gesetze erhoben worden. Die jetzt folgenden Bestimmungen sind aus dem gegenwärtig noch geltenden Gesetze vom 27. Mai 1896.

Nach § 65 des Gesetzes ist zu entrichten:[3])

a) von dem in den freien Verkehr gebrachten Zucker 20 Mk. pro 100 kg;

---

[1]) Hdw. d. Stw. Art. Bier, S. 853 (2. Aufl.)

[2]) Etwas ähnliches, als in Deutschland die Betriebssteuer, bezwekt allerdings in Russland die Art der Kontingentierung. Durch Gesetz vom 2. Dezember 1895 sind dort alle Zuckerfabriken kontingentiert. Jede Fabrik erhält ein bestimmtes Kontingent zuerteilt. Für die Produktion, die sich innerhalb dieses Kontingentes hält, ist eine niedrigere Steuer zu entrichten. Nun erhält aber jede Fabrik, die weniger oder bis 60000 Pud produziert, ihre ganze Produktion als Kontingent zugeteilt. Die kleineren Fabriken versteuern also ihre ganze Produktion zu der niedrigen Steuer. Die Steuer beträgt aber pro Pud kontingentierten Zuckers 1,75 Rubel (pro 6 Pud oder ca. 100 kg : 34 Mk.), pro Pud nichtkontingentierten Zuckers das doppelte. Ein Überschreiten des Kontingents ist in Russland also fast unmöglich. Vgl. Sacher, die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie. (Diss.) Breslau. 1901.

[3]) S. Cohn a. a. O. S. 127.

b) von dem in einer Fabrik zur Abfertigung gelangenden Zucker für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen bis zu 4 Millionen Kilogramm einschliesslich 10 Pfg. für je 100 kg, und für jede weitere Million noch $2^1/_2$ Pfg. mehr von je 100 kg Rohzucker;

c) von derjenigen Menge, welche die für die einzelne Fabrik festgesetzte Menge, das sogenannte Kontingent, überschreitet, ein weiterer Zuschlag in Höhe des Ausfuhrzuschusses für Rohzucker (2.50 Mk. für 100 kg).

III. Besprechung und Kritik.

1. Allgemeiner Überblick.

§ 7.

Wir haben jetzt die Steuerbestimmungen aller Länder kennen gelernt, die darauf hinzielen, die kleineren Betriebe auf dem Wege der Verbrauchssteuern günstiger zu stellen. Wir sahen, dass bei der Branntweinbesteuerung Bestrebungen ähnlicher Art schon etwas älteren Datums sind, dass man aber früher nur darauf ausging, die kleinen Brennereien, soweit sie landwirtschaftliche waren, zu begünstigen. Es war natürlich, dass man zu allererst daran dachte, der kleinen landwirtschaftlichen Brennerei einen Vorteil zuzuwenden. Denn wie J. Wolf in seinem Werke „Die Branntweinsteuer“ dartut, kann in vielen Landwirtschaften das gewonnene Material nur vorteilhaft auf dem Wege der Brennerei verwendet werden. Die Brennerei ist daher das Mittel, um die betreffende Wirtschaft betriebsfähig zu machen.

Wenn wir die im vorigen Paragraphen angeführten Bestimmungen ihrer zeitlichen Entstehung nach vergleichen, so finden wir, dass uns zum ersten Male eine vollständig progressive Verbrauchssteuer in dem bayrischen Malzaufschlaggesetze vom 18. Dezember 1889 begegnet. Ihm folgten 1895 Württemberg und 1896 Baden. Erst aus dem Jahre 1895, aus demselben Jahre, in dem Württemberg die Staffelung der Malzsteuer einführte, stammt die sogenannte Brennsteuer, und ein Jahr später schuf auch das Reich ein neues Zuckersteuergesetz, das ebenfalls progressive Sätze je nach der Grösse der Produktion aufwies.

Für die Initiative Bayerns in diesen Bestrebungen ist es bezeichnend, dass es der Vertreter der bayrischen Regierung war, der die Staffelsteuer im Zuckersteuergesetz ganz besonders als etwas volkswirtschaftlich Berechtigtes zu verteidigen suchte, indem er auf die bei der Brausteuer mit grossem Nutzen eingeführte Staffelung hinwies.[1])

Im Folgenden soll die Frage erörtert werden, ob eine progressiv stärkere Heranziehung des Grossbetriebes zu den Verbrauchssteuern empfehlenswert ist.

2. Die Produktionskosten im Grossbetrieb und im Kleinbetrieb.

§ 8.

In Folge der technischen Fortschritte, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts gemacht worden sind, ist der Kleinbetrieb, soweit es sich nicht um gewisse qualifizierte Arbeiten handelt, nicht mehr imstande, seine Produkte so billig herzustellen, als der Grossbetrieb, da er nicht in dem Masse, als der letztere, von diesen Fortschritten Nutzen ziehen kann. In hohem Grade gilt dies auch für die drei uns interessierenden Gewerbe, die Brennerei, die Brauerei und die Zuckerfabrikation.

Für die Brennerei sind namentlich folgende Momente massgebend, die einen Unterschied in den Produktionskosten der kleinen und der grossen Betriebe bedingen:[2])

1. Die grosse Brennerei kann bessere Verfahren anwenden, die mehr Stärkemehl aufschliessen.

2. In der grossen Brennerei sind Betriebsstörungen viel seltener, da Maschinen und Apparate, soweit nötig, meist doppelt vorhanden sind.

3. Ein grosser Betrieb kann einen geschulten Leiter anstellen, da der Gehalt für diesen sich auf eine grosse Fabrikatmenge verteilt.

4. Ähnlich, wie mit dem Gehalt eines geschulten Leiters, ist es mit den Generalproduktionskosten. Da diese sich

[1]) Fin.-Arch. 13, S. 756.

[2]) Wolf, Branntweinsteuer, S. 39.

ebenfalls auf ein viel grösseres Produktionsquantum verteilen, sind sie für ein gleiches Quantum Spiritus viel geringer als in der kleinen Brennerei.

5. Die grosse Brennerei kann auf dem Wege des Kredits ihre ohnehin grossen Kapitalien sehr bedeutend verstärken.

Diesen bedeutenden Vorteilen der grossen Brennerei können nur unter ganz bestimmten Verhältnissen einige wenige Vorteile der kleinen Brennerei gegenüber gestellt werden. Ein solcher Vorteil ist, dass viele kleine Brennereien den Ausschank mit ihrem Betriebe verbinden; den kleinen landwirtschaftlichen Brennereien kommt ferner eine Ersparnis an den Frachtkosten des Rohmaterials zu gute.

Nach angestellten Ermittlungen des Bundesrats schwanken die Generalunkosten je nach der Grösse des Betriebes zwischen 6 und 14 M. für jedes erzeugte Hektoliter reinen Alkohols.[1]) Das bedeutet eine Verbilligung für grosse Betriebe um 8 M. pro Hektoliter. Die hohen Generalunkosten von 14 M. pro hl hatten aber Betriebe, die immerhin noch täglich 1500 Liter Bottichraum bemaischten. In den zahlreichen Betrieben mit noch geringerer Tagesbemaischung gingen sie nach diesen Ermittlungen über den Betrag von 14 M. noch hinaus.

Wir müssen in Betracht ziehen, dass die hier nachgewiesene Verbilligung sich nur auf die Generalproduktionskosten bezieht. Die übrigen Momente, welche den grossen Brennereien zugute kommen, lassen sich wohl schwer zahlenmässig abschätzen.[2])

Die vorher angegebenen Vorteile der grossen Brennerei vor der kleinen können fast unverändert als Vorteile der Grossbrauerei vor der Kleinbrauerei, der grossen Zuckerfabrik vor der kleinen Fabrik angeführt werden. So sagt z. B. sehr zutreffend der Bericht[3]) der Kommission der zweiten badischen Kammer zum Biersteuergesetzentwurf, dass der

---

[1]) Sten. Berichte über Verhandlungen des Reichstages. 9. Leg. III Sess. 1894/95. Begründung des Entwurfs eines Branntweinsteuerges.

[2]) Einen Versuch, die dadurch herbeigeführte Verbilligung, wenigstens pauschaliter zu schätzen, hat Herr Ign. Ungar auf der Pester Enquete von 1882 unternommen. Vgl. hierüber Wolf a. a. O., S. 39.

[3]) Fin. Arch. 13, S. 727.

Grossbrauer Vorteile habe bei der Auswahl und bei dem Einkauf der Rohstoffe; dass er in der Lage sei, durch seine vervollkommneten Einrichtungen die Rohstoffe aufs Äusserste auszunützen; das er bei seinem ununterbrochen fortgehenden Betriebe an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial und vor allem an Arbeitskosten spare. „Vermag er so auf der einen Seite die Betriebskosten auf das verhältnismässig kleinste Mass zu bringen", fährt der Bericht der Kommission fort, „so ist er auf der anderen Seite auch imstande, durch Erstellung anziehender Lokale, durch das Flaschengeschäft, durch Pacht oder Ankauf von Wirtschaften, durch Export u. s.w. sich einen geregelten Absatz zu sichern."

Über die vervollkomnete Ausnutzung der Rohmaterialien in der Grossbrauerei sollen hier einige Daten geboten werden. Nach den Mitteilungen, die G. Schubert[1]) macht, zeigen sich in der Ausbeute, welche die verschiedenen Brauereien aus den von ihnen verarbeiteten Rohmaterialien erzielen, ausserordentlich grosse Differenzen. Vorzüglich eingerichtete und geleitete Brauereien gewinnen aus ihrem Malz bis zu 67 Prozent Ausbeute, andere erreichen öfter kaum 60 Prozent. Ganz kleine Betriebe, wie sie sich noch auf dem Lande befinden, haben oft nicht viel mehr als 50 Prozent.

Ähnlich sind die Angaben, die der vorher genannte Bericht[2]) der Kommission in Baden veröffentlicht hat. Aus ihnen geht hervor, dass im Geschäftsjahr 1895 die Kleinbrauer auf 1 Hektoliter Kesselinhalt durchschnittlich 24½ kg Malz genommen haben, die Mittelbrauer durchschnittlich 22½ kg und die Grossbrauer durchschnittlich nur 20½ kg. Unter Kleinbrauern sind Brauer bis zu 250 Doppelzentner Malzverbrauch verstanden, unter Mittelbrauern solche mit einem Malzverbrauch von 250 bis 1500 Doppelzentner. Alle mit einem grösseren Verbrauch sind als Grossbrauer bezeichnet. Die Durchschnittsausbeute im Kleinbetriebe ist also ungefähr 5/6 von derjenigen im Grossbetriebe.[3])

---

[1]) G. Schubert, Fragen zu Bier- u. Weinbesteuerung in Württemberg, Fin. Arch. 13, S. 652.

[2]) Fin. Archiv 13, S. 732 ff.

[3]) Damit stimmen im Wesentlichen auch überein die Angaben, die A. Voigt, das Kleingewerbe in Karlsruhe, Schriften d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 64, S. 40 macht.

Dafür, dass in kleineren Brauereien die Abgangsprozente, die die Würze, bis sie zum fertigen Bier wird, erleidet, bedeutend höhere sind, scheinen eine Reihe von Umständen zu sprechen. Man braucht nur daran denken,[1]) wie in solchen kleinen Brauereien die Würze vom Kessel auf das Kühlschiff mit der Hand geschöpft werden muss, während in der grossen Brauerei das Bier von einem Ort zum anderen durch Pumpen, Schläuche und Rohrleitungen geschafft wird, so dass der Verlust durch Verschütten sich auf einen verschwindenden Bruchteil reduziert. Nach den Angaben A. Voigt's[2]) jedoch ist der Kleinbetrieb in dieser Beziehung nicht ungünstiger gestellt. Er führt dies auf den beim Grossbetriebe nicht unbeträchtlichen Haustrunk zurück.

Unzweifelhaft überlegen ist aber der Grossbetrieb in der Einrichtung des Sudwerks.[3]) Im Grossbetrieb ist für jede Funktion ein besonderer Apparat vorhanden, während im Kleinbetrieb ein Braukessel und ein Maischbottich sämtliche Funktionen verrichten müssen. Infolgedessen kann in einem Grossbetrieb ein neuer Sud begonnen werden, lange bevor der alte vollendet ist. Während im Kleinbetrieb täglich nur ein Sud vollendet werden kann, kann der Grossbetrieb 2 bis 3 vornehmen. Auch die Ersparnis an Heizungsmaterial im Grossbetrieb ist nicht unbedeutend. Sie wird von Voigt auf 40 Prozent geschätzt.

Während so die Betriebskosten einer grösseren Brauerei unstreitig bedeutend niedrigere sind, so können sich die Absatzverhältnisse in Gross- und Kleinbetrieb sehr verschieden gestalten. In dieser Beziehung ist der Grossbetrieb durchaus nicht immer überlegen[4].) Nicht immer ist der Grossbetrieb imstande, wie dies der Bericht der vorher angeführten badischen Kommission annimmt, durch Errichtung anziehender Lokale, durch das Flaschengeschäft, durch Pacht oder Ankauf von Wirtschaften sich geregelten Absatz zu sichern. Gelingt ihm das, so kann er allerdings glänzende Geschäfte

[1]) Vgl. Schubert a. a. O. S. 654.
[2]) A. Voigt a. a. O. S. 40.
[3]) Vgl. A. Voigt S. 41.
[4]) a. a. O. S. 45.

machen. Es sind aber die Fälle nicht selten, wo der Grossbrauerei dies nicht gelingt. Auf jeden Fall ist aber die Frage nach dem genügenden Absatz seines Produktes für den Grossbrauer in vielen Fällen ein schwieriges Problem, und andrerseits gelingt es auch öfters einem kleinen Brauer trotz seiner viel ungünstigeren Produktionsbedingungen sich zu erhalten, wenn er nur im Besitz einer oder mehrerer gut gehender Wirtschaften ist.[1]) Immerhin können die Absatzverhältnisse nur unter für den Kleinbetrieb besonders günstigen Umständen diesem einen Ausgleich für die höheren Betriebskosten schaffen, und die Tatsache, dass der Kleinbetrieb in der Regel weit ungünstiger gestellt ist, bleibt bestehen.

So wie die Dinge bei der Brennerei und Brauerei stehen, so stehen sie auch bei den Zuckerfabriken nur mit dem Unterschiede, dass hier der eigentliche Kleinbetrieb keine Rolle spielt, es dort vielmehr nur kleinere und grössere Grossbetriebe gibt. Zwischen diesen kleineren und grösseren Grossbetrieben ist aber gleichfalls der Unterschied in den Produktionskosten ein sehr bedeutender. Nach Angaben in der „Deutschen Zuckerindustrie“[2]) verhalten sich die Dinge dort so:

Die reinen Betriebskosten mit Ausschluss der Zinsen und Amortisation betragen:

bei einer Rübenverarbeitung		pro Zentner Rüben
von	200000— 300000 Ztr.	53—45 Pf.
=	350000— 450000 =	45—38 =
=	500000— 700000 =	38—33 =
=	750000—1000000 =	33—30 =
=	1000000—1500000 =	30—28 =
=	1500000—2000000 =	28—25 =

[1]) Einen Fall, in dem diese günstigen Umstände neben der gewerblichen Tüchtigkeit und dem Geschäftssinn des Inhabers das Gedeihen und Emporblühen eines Kleinbetriebes bewirkten, beschreibt ziemlich eingehend Artur Hoffmann, die Handwerksbetriebe des Dorfes Gahlenz. Schriften d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 66, S. 32—37.

[2]) Dt. Zuckerindustrie, 21. Jg. (1896), No. 2.

Wir finden also, dass, je grösser die Fabrik ist, desto geringer die reinen Betriebskosten[1]) pro Zentner Rüben sind. Den kleinen Betrieb trifft aber gleichzeitig jede Betriebseinschränkung, wie sie z. B. durch eine geringe Ernte veranlasst wird, viel härter. Denn der Umstand, das in einem Jahre viel oder wenig Rüben verarbeitet werden, bedingt fast keinen Unterschied in der Höhe der Summe, die der Fabrikant für Zinsen und Amortisation rechnen muss. Die Zinsquote steigt also bei schlechter Ernte. Da nun das Anlagekapital bei den kleineren Fabriken erfahrungsgemäss relativ am höchsten ist, so ist das Steigen der Zinsquote für diese am fühlbarsten. Die Einschränkung der Produktion trifft aber die kleineren Fabriken auch deshalb härter, weil die Erhöhung der Produktionskosten welche sie dadurch erleiden, relativ grösser ist als in der grösseren Fabrik bei einer entsprechenden Einschränkung. So z. B. steigen die Produktionskosten bei Einschränkung von 30000 auf 20000 Ztr. um 8 Pf. (siehe die Uebersicht), bei Finschränkung von $1^1/_2$ Millionen auf 1 Million nur um 2 Pf.

3. Der Rückgang der kleinen Betriebe.

§ 9.

Wir fanden bisher, dass die Produktionskosten der kleinen Betriebe bedeutend höhere sind, als die der grossen. Infolgedessen ist der Reingewinn, den eine solche kleine Fabrik an dem einzelnen Zentner Zucker, Hektoliter Bier oder Branntwein hat, ein viel geringerer, als bei der grossen Fabrik, und die kleine Fabrik kann nur noch mit knapper Not ihren Betrieb aufrecht erhalten; ja viele sind dazu nicht mehr im Stande, was aus den jährlichen Betriebseinstellungen von kleinen Fabriken dieser Art hervorgeht. Die beifolgenden Tabellen sollen ein Bild davon geben, in welcher Weise die kleinen Betriebe in der Zeit vor dem Eintritt gesetzgeberischer Massregeln zurückgegangen sind.

---

[1]) Vgl. dt. Zuckerind. a. a. O.

Tabelle I macht uns den Rückgang der kleineren Brennereien in der ehemaligen Steuergemeinschaft klar.[1]) Die Daten für die Betriebsjahre 1887/88—92/93 sind aus der Begründung des Branntweinsteuergesetzes vom 17. Juni 1895[2]) entnommen, die Daten für die beiden folgenden Jahre sind zusammengestellt nach dem Material, das sich in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches findet.

Aus dieser Tabelle ist zu erkennen, dass die Kartoffelbrennereien mit einer Jahresproduktion bis zu 500 Litern in den Jahren 1887/88—94/95 sich von 112 Betrieben auf 73 vermindert haben, die Getreidebrennereien dieser Klasse von 181 auf 172. Kartoffel- und Getreidebrennereien zusammen haben sich von 293 auf 245 vermindert. Die nächste Klasse (Jahresproduktion zwischen 500 und 10000 Litern) ist in dieser Zeit von 2341 auf 1721 Betriebe herabgegangen. Diejenigen mit einer Jahresproduktion zwischen 10000 und 20000 Litern haben ebenfalls an Zahl abgenommen und zwar um 59 Betriebe. Die Betriebe dagegen, die eine grössere Produktion, als 20000 Liter jährlich, aufweisen, haben sich von 3030 auf 3131 vermehrt.

Aus der bisher gebotenen Statistik war zu entnehmen, dass die Zahl der Kleinbetriebe in der Brennerei ziemlich stark abgenommen hat. Daraus geht allerdings noch nicht unbedingt hervor, dass so viele kleine Betriebe eingegangen sind. Es wäre ein Fehler, dies nur aus der Abnahme in den Klassen mit einer geringeren Produktion und der Zunahme der übrigen Klassen zu folgern. Ein Teil der kleinen Betriebe könnte ja auch in die höhere Klasse aufgerückt sein, so dass eine Vergrösserung der einzelnen Betriebe zu konstatieren wäre. Auf einen solchen Fehler bei der

---

[1]) Es wurde als Grundlage für die Brennereistatistik die ehemalige Steuergemeinschaft und nicht das ganze Deutsche Reich gewählt und zwar deshalb, weil in den süddeutschen Gliedstaaten die Schwankungen in der Zahl der Betriebe von Jahr zu Jahr zu grosse sind. Dies hat seinen Grund in dem Vorhandensein zahlreicher Zwergbetriebe, bei denen die Frage, ob und wieviel in einem Jahre gebrannt, in erster Linie von dem Ausfall der Ernte abhängt. Die ehemalige Branntweinsteuergemeinschaft bestand aus dem Gebiet des Deutschen Reiches mit Ansschluss von Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen.

[2]) Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 9. Leg. III. Sess. 94/95. 2. Anlageband.

Tabelle I.

Übersicht über den Rückgang der kleineren Brennereien in der ehemaligen Steuergemeinschaft.

Betriebsjahr. (Vom 1. X.—31. IX.)	Jahresproduktion an reinem Alkohol	Zahl der Kartoffelbrennereien		Zahl der Getreidebrennereien		zusammen	
1887/88	bis 500 Liter	1245	112	2241	181	3495	293
	über 500 " 10000 "		649		1692		2341
	" 10000 " 20000 "		493		368		861
	" 20000 " 50000 "	2733	944	297	183	3030	1127
	" 50000 " 100000 "		1035		65		1100
	" 100000 Liter		754		49		803
	zusammen		3987		2538		6525
1888/89	bis 500 Liter	1091	101	2207	181	3298	282
	über 500 " 10000 "		555		1708		2263
	" 10000 " 20000 "		435		318		753
	" 20000 " 50000 "	2679	1081	327	214	3006	1282
	" 50000 " 100000 "		1110		71		1181
	" 100000 Liter		488		55		534
	zusammen		3770		2534		6304
1889/90	bis 500 Liter	1155	110	2081	169	3236	279
	über 500 " 10000 "		608		1624		2232
	" 10000 " 20000 "		437		288		725
	" 20000 " 50000 "	2765	925	330	212	3095	1137
	" 50000 " 100000 "		1032		64		1096
	" 100000 Liter		808		54		862
	zusammen		3920		2411		6331
1890/91	bis 500 Liter	1104	99	2077	162	3181	261
	über 500 " 10000 "		541		1602		2143
	" 10000 " 20000 "		464		313		777
	" 20000 " 50000 "	2726	988	315	198	3041	1186
	" 50000 " 100000 "		1127		66		1193
	" 100000 Liter		611		51		662
	zusammen		3830		2392		6222

Tabelle I.

(Fortsetzung.)

Übersicht über den Rückgang der kleineren Brennereien in der ehemaligen Steuergemeinschaft.

Betriebsjahr. (Vom 1.X.—31.IX.)	Jahresproduktion an reinem Alkohol.	Zahl der Kartoffelbrennereien.		Zahl der Getreidebrennereien.		Zusammen.	
1891/92	bis 500 Liter		101		172		273
	über 500 = 10 000 =	955	462	1978	1503	2933	1965
	= 10 000 = 20 000 =		392		303		695
	= 20 000 = 50 000 =		1047		221		1268
	= 50 000 = 100 000 =	2717	1160	346	72	3063	1232
	= 100 000 Liter		510		53		563
	zusammen		3672		2324		5996
1892/93	bis 500 Liter		99		158		257
	über 500 = 10 000 =	1021	486	1988	1532	3009	2018
	= 10 000 = 20 000 =		436		298		734
	= 20 000 = 50 000 =		489		211		1200
	= 50 000 = 100 000 =	2831	1173	333	68	3164	1241
	= 100 000 Liter		669		54		723
	zusammen		3852		2321		6173
1893/94	bis 500 Liter		71		135		206
	über 500 = 10 000 =	899	425	1977	1527	2876	1952
	= 10 000 = 20 000 =		403		315		718
	= 20 000 = 50 000 =		912		219		1131
	= 50 000 = 100 000 =	2859	1125	353	77	3212	1102
	= 100 000 Liter		822		64		879
	zusammen		3758		2330		6088
1894/95	bis 500 Liter		73		172		245
	über 500 = 10 000 =	952	384	1816	1337	2768	1721
	= 10 000 = 20 000 =		495		307		802
	= 20 000 = 50 000 =		1057		225		1282
	= 50 000 = 100 000 =	2757	1196	364	77	3121	1273
	= 100 000 Liter		504		62		566
	zusammen		3709		2180		5889

Benutzung der Statistik macht Professor Wolf in seinem System der Sozialpolitik I. Band S. 231 ff. aufmerksam. Unser statistisches Material weist aber nicht nur eine Abnahme der kleinen Betriebe, sondern eine Abnahme der Gesamtzahl der Betriebe auf. Sehen wir uns daraufhin noch einmal Tabelle I an, so finden wir, dass sich die Kartoffelbrennereien von 3987 auf 3709 Betriebe in der angegebenen Zeit vermindert haben. Die Getreidebrennereien haben sich in dieser Zeit von 2538 auf 2180 Betriebe vermindert. Getreide- und Kartoffelbrennereien zusammen sind von 6525 Betrieben auf 5889 zurückgegangen.

Auch in der Brauerei finden wir überall einen Rückgang der kleinen Betriebe. Hierüber sollen uns die Tabellen II bis V Aufschluss geben. Beginnen wir mit Bayern.

Tabelle II.

Bayern.

Von den Brauern verbrauchten an Malz:

Kalenderjahr	a	b	c	d	e	f	g	h	i	zusammen
	b. 100 hl	101 b. 200 hl	201 b. 500 hl	501 b. 1000 hl	1001 bis 2000 hl	2001 bis 5000 hl	5001 bis 10000 hl	10001 bis 50000 hl	über 50000 hl	
1885	7982	1509	1471	763	607	386	80	41	8	12 847
1886	8033	1533	1410	780	593	399	83	49	8	12 888
1887	8041	1539	1374	812	574	426	78	59	9	12 912
1888	8128	1450	1394	755	590	371	79	52	10	12 829
1889	7941	1474	1332	778	568	385	81	63	10	12 632

Die Gegenüberstellung in Tabelle II[1]) ergibt, dass in allen Betriebsklassen bis zu einer Malzverwendung von 2000 hl eine merkliche Abnahme in der Zahl der ihnen angehörigen Brauer zu verzeichnen ist. Nur in Klasse d (Malzverwendung zwischen 501 und 1000 hl) finden wir eine kleine Zunahme

[1]) Tabelle II, III u. V sind zusammengestellt nach dem Material, das sich in den einzelnen Jahrgängen der Vierteljahrshefte bezw. Monatshefte zur Statistik des Dt. Reichs findet.

um 15 Brauer. Diese erklärt sich wohl aus der sehr starken Abnahme in Klasse c (von 1471 auf 1332 Brauer). Ein Teil der Brauer der Klasse c ist eben in die höhere Betriebsklasse aufgerückt. In Klasse a und b sind die jährlichen Schwankungen in der Zahl der Brauer sehr bedeutend. Dies hat darin wohl zum grossen Teil seine Ursache, dass unter diesen kleinsten Brauern die grosse Zahl der sogenannten Privatbrauer[1]) sich befindet. Lassen wir die Klassen a und b ausser acht und bezeichnen die Brauer mit einer Malzverwendung zwischen 201 und 1000 hl als Kleinbrauer, diejenigen mit einer Malzverwendung zwischen 1000 und 10000 hl als Mittelbrauer und alle Brauer mit einer grösseren Malzverwendung als Grossbrauer, so ergibt sich, dass sich die Zahl der Kleinbetriebe (mit Ausschluss der kleinsten) in den 5 Jahren von 1885 bis 1889 von 2234 auf 2110 vermindert hat. Die Zahl der Mittelbrauer hat eine Abnahme von 1073 Betrieben auf 1034 erfahren. Die Grossbrauer haben um 24 zugenommen (1885: 49 Grossbrauer, 1889: 73 Grossbrauer). Um dem bei der Brennereistatistik erwähnten Einwand zu begegnen, sei auch die Gesamtzahl der Brauer aus dem Jahre 1885 derjenigen von 1889 gegenübergestellt. 1885 gab es 12847 Brauer, 1889 dagegen nur 12622. Somit hat die Gesamtzahl der Brauer um 225 abgenommen. Lässt man aus den erwähnten Gründen die Klassen a und b unberücksichtigt, so bleibt immer noch eine Abnahme um 149 Brauer.

Für Württemberg steht uns ein längerer Zeitraum, um die Entwicklung nach Grössenklassen in der Brauerei zu beobachten, zur Verfügung. Die württembergische Statistik hat auch den Vorzug, dass bis zum Etatsjahr 1893/94 einschliesslich, in der amtlichen Statistik die Grössenklassen der gewerblichen Brauereien von denen der Privatbrauereien gesondert aufgeführt sind.

---

[1]) „Bei der grossen Mehrzahl dieser Brauer ist die Entscheidung der Frage, ob in einem Jahre gebraut werden soll oder nicht, unabhängig von der Steuer. Massgebend hierfür sind andere mit dieser nicht in Zusammenhang stehende Umstände, insbesondere die Witterungsverhältnisse, die Lage des landwirtschaftlichen Betriebs, das Ergebnis der Getreide-, Kartoffel-, Obst- und Weinernte". v. Geiger, die bayer. Malzaufschlagsnovelle von 1889 und ihre Wirkungen. Fin. Arch. 14 (1897) S. 292

Tabelle III.

Württemberg.

Von den gewerblichen Brauereien haben Doppelzentner Malz verbraucht:

im Etatsjahr	bis 40 Dz.	über 40 bis 100	über 100 bis 200	über 200 bis 300	über 300 bis 400	über 400 bis 600	über 600 bis 1000	über 1000 bis 6000	über 6000	Gesamtzahl der gew. Brauer
1880/81	653	760	510	226	114	135	88	93	4	2583
1881/82	492	692	564	274	125	156	126	130	7	2566
1882/83	521	701	523	244	132	145	132	124	5	2529
1883/84	519	683	526	228	123	134	131	132	8	2484
1884/85	475	726	494	236	111	135	124	128	9	2438
1885/86	488	694	531	220	110	141	113	122	8	2467
1886/87	418	673	543	243	125	134	136	148	11	2431
1887/88	370	643	556	264	136	134	131	171	11	2416
1888/89	463	662	521	213	110	118	142	144	10	2383
1889/90	382	651	522	214	120	132	137	160	12	2330
1890/91	422	603	489	225	91	135	125	168	14	2272
1891/92	381	595	467	192	110	114	148	158	15	2180
1892/93	318	547	453	196	118	125	144	178	14	2093
1893/94	438	616	463	218	111	141	173	178	13	2351

Der Rückgang der kleineren und mittleren Brauereibetriebe in Württemberg ist nach dieser Tabelle so in die Augen fallend, dass es wohl nicht nötig ist, die Einzelheiten hervorzuheben. Nur die Ziffern für die Gesamtzahl seien noch einmal aus den erwähnten Gründen besonders hervorgehoben. Es gab im Jahre 1880/81 2583 gewerbliche Brauereien, 1893/94 nur 2351.

Die amtliche Statistik Badens ist für unsere Zwecke nicht verwendbar. Um aber zu zeigen, dass der Rückgang der kleinen Betriebe im Brauereigewerbe, wie ihn Bayern und Württemberg aufweisen, nicht vereinzelt dasteht, sollen hier

noch statistische Daten für das Brausteuergebiet[1]) und für Elsass-Lothringen[2]) gebracht werden.

Tabelle IV.

Deutsches Brausteuergebiet.

An Brausteuer haben entrichtet über:

im Etatsjahr	a	b	c	d	e	f	g	h	Gesamtzahl der Brauereien
	0 bis 15 Mk.	15 bis 60 Mk.	60 bis 300 Mk.	300 bis 600 Mk.	600 bis 1500 Mk.	1500 bis 6000 Mk.	6000 bis 15000 Mk.	darüber	
80/81	2289	1114	2641	1507	1872	1582	373	186	11564
81/82	2083	1085	2609	1460	1877	1587	376	189	11266
82/83	1955	1024	2509	1432	1833	1577	392	199	10921
83/84	1948	1004	2353	1398	1769	1609	403	219	10703
84/85	1894	958	2228	1350	1825	1618	402	243	10518
85/86	1853	918	2136	1352	1794	1648	424	238	10363
86/87	1293	837	2038	1330	1800	1697	450	261	9706
87/88	1317	830	2018	1298	1734	1700	451	291	9639
88/89	1329	799	1974	1284	1699	1687	478	306	9556
89/90	1208	774	1890	1234	1658	1677	475	359	9275
90/91	1211	732	1788	1177	1606	1596	480	379	8969
91/92	1185	715	1721	1142	1476	1573	490	374	8676
92/93	1201	634	1650	1088	1448	1549	523	368	8461
93/94	1162	627	1583	1035	1420	1511	525	382	8245
94/95	1176	586	1515	1021	1357	1453	535	388	8031
95/96	1161	511	1383	977	1321	1514	569	414	7850
96/97	1147	494	1385	923	1279	1472	561	423	7584
97/98	1145	487	1304	869	1238	1456	590	455	7504
98/99	1093	446	1284	880	1158	1392	586	475	7314
99/1900	1037	404	1212	872	1116	1366	587	489	7083
1900/01	1007	374	1170	828	1078	1337	615	495	6904

Wir können an der Hand der in Tabelle IV gebotenen Daten im norddeutschen Brausteuergebiet einen noch viel auffallenderen Rückgang der kleinen und mittleren Brauereien

[1]) Daten für das Brausteuergebiet 1889/1900 im Statist. Jahrb. f. d. Dt. Reich; 1900/01 in d. Viertelj.-H. z. Stat. d. Dt. R.

[2]) Viertelj.-H. z. Stat. d. Dt. R. 1892—1901.

feststellen, als in Bayern und Württemberg. Im norddeutschen Brausteuergebiet sind in 20 Jahren die Gruppen der kleinen und mittleren Betriebe fast alle um mehr als die Hälfte an Zahl zurückgegangen. Eine bedeutend geringere Abnahme zeigt erst Gruppe f (Brauereien, die 1500—6000 Mk. Biersteuer entrichtet haben). Die Betriebe dagegen, die mehr als 6000 Mk. Steuer zahlten (= einer Malzverwendung von mehr als 1500 Doppelzentnern), haben sich von 559 auf 1110 vermehrt. Dass die Zahl der Gesamtbetriebe zurückgegangen ist, ist auf den ersten Blick erkenntlich. Die Abnahme ist in der Tat eine auffallend starke. 1880 gab es noch 11564 Brauereien, 1900 nur noch deren 6904.

Für das Reichsland, in dem die Brauerei allerdings keine grosse Rolle spielt, stehen uns die letzten 10 Jahre des vergangenen Jahrhunderts zur Verfügung.

Tabelle V.

Elsass-Lothringen.

Von den im Betriebe gewesenen Brauereien zahlten an Steuer:

im Etatsjahr	a bis 150 Mk.	b über 150 bis 300 Mk.	c über 300 bis 600 Mk.	d über 600 bis 1500 Mk.	e über 1500 bis 3000 Mk.	f über 3000 bis 6000 Mk.	g über 6000 bis 15000 Mk.	h über 15000 bis 30000 Mk.	i über 30000 Mk.	Gesamtzahl der Brauereien
1891/92	4	5	8	25	17	14	26	11	18	128
92/93	4	5	5	19	17	12	24	12	18	116
93/94	5	8	8	12	12	10	20	11	20	106
94/95	6	2	3	11	16	6	19	12	18	93
95/96	2	2	1	13	9	9	15	12	22	85
96/97	3	—	3	9	13	7	15	12	21	83
97/98	2	1	8	3	11	9	13	12	22	81
98/99	3	2	3	4	9	10	11	15	24	81
99/1900	3	1	2	6	7	8	9	15	26	77
1900/1901	3	—	2	4	9	7	9	14	25	73

Auch hier steht der Zunahme der grössten Betriebe ein merklicher Rückgang der kleinen und mittleren Betriebe gegenüber.

Wie die kleinen Zuckerfabriken in den Jahren 1880 bis 1895 an Zahl zurückgegangen sind[1]), zeigt uns Tabelle VI, die aus der Begründung des deutschen Zuckersteuergesetzes von 1896 entnommen ist. Zur Erläuterung dieser Tabelle sagt die „Begründung“ noch folgendes:

„In der untersten Klasse mit jährlich weniger als 40000 Doppelzentner Rübenverarbeitung befanden sich im Jahre 1880/81 noch 2 von 333, im Jahre 1881/82 noch 4 von 343 Fabriken. Zur Zeit sind solche kleine Betriebe nicht mehr vorhanden. In der zweiten, dritten und vierten Stufe (40 bis 80000 bezw. 80 bis 120000 und 120000 bis 160000 Doppelzentner Rüben) befanden sich noch:

1880/81 24, 45 und 64 Fabriken
1881/82 17, 56 = 75 =
1894/95 dagegen nur 4, 14 und 15 Fabriken.

Die grössten vorhandenen Fabriken hatten

in den Jahren	eine Rübenverarbeitung von			
1880/81	560000	bis	600000	Doppelzentner
1882/83	720000	=	760000	=
1884/85	800000	=	840000	=
1885/86	920000	=	960000	=
1886/87	960000	=	1000000	=
1887/88	1000000	=	1040000	=
1889/90	1120000	=	1160000	=
1890/91	1280000	=	1320000	=
1894/95	1480000	=	1520000	=

Über eine Materialverwendung von 440000 Doppelzentner gingen 1880/81 und 1881/82 nur je 3, 1894/95 nicht weniger als 104 Fabriken hinaus.“

Diese Zahlen zeigen deutlich die stetige Abnahme der kleineren und die fortwährende Zunahme der grösseren Zuckerfabriken. Allerdings hat in dem Zeitraum, welche die Tabelle umfasst, auch die Gesamtzahl der Zuckerfabriken zugenommen. Es bestanden Zuckerfabriken 1880/81: 333, 1894/95 : 405. Das ist auch nicht zu verwundern, wenn man in Erwägung zieht, welche kolossale Zunahme die Zuckerproduktion in dem Zeitabschnitte 1880/81—1894/95 zeigt.

[1]) Sten. Berichte über die Verh. des Reichstages. 9. Leg. IV. Session 1895/97. 2. Anlageband.

Tabelle VI.[1])

Übersicht über den Betriebsumfang der Rübenzucker-

Betriebsjahr.	Zahl der im Betriebe befindlichen Rübenzuckerfabriken.	Von den im Betriebe befindlichen Doppel-														
		bis 40 000	40 000—80 000	80 000—120 000	120 000—160 000	160 000—200 000	200 000—240 000	240 000—280 000	280 000—320 000	320 000—360 000	360 000—400 000	400 000—440 000	440 000—480 000	480 000—520 000	520 000—560 000	560 000—600 000
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
vom 1. 9. bis 31. 7. 1880/81	333	2	24	45	64	61	57	34	18	12	9	4	—	—	2	1
vom 1 8. bis 31. 8. 1881/82	343	4	17	56	75	69	51	34	13	8	10	3	1	1	1	—
1882/83	358	—	11	27	30	54	73	51	36	20	14	12	4	5	2	3
1883/84	376	—	14	39	46	51	62	57	34	30	13	11	4	4	4	2
1884/85	408	1	9	28	56	46	72	56	43	32	23	15	9	4	3	3
1885/86	399	1	34	60	97	85	51	31	20	7	4	3	3	1	1	—
1886/87	401	1	21	44	61	93	75	41	20	21	8	4	3	4	1	2
1887/88	391	2	34	67	83	87	49	27	16	12	5	3	2	1	—	2
1888/89	396	3	28	42	79	84	65	28	22	19	12	6	1	2	—	2
1889/90	401	2	11	36	36	63	78	55	34	34	19	12	8	3	2	2
1890/91	406	1	5	30	46	57	58	62	43	30	25	17	9	9	4	4
1891/92	403	3	15	39	51	68	67	51	35	21	16	12	8	3	6	4
1892/93	401	—	11	26	49	65	69	50	38	24	24	8	8	10	4	—
1893/94	405	—	13	32	43	65	56	51	31	36	22	18	7	10	7	6
1894/95	405	—	4	14	14	33	44	47	48	36	35	25	27	16	12	11

[1]) Anlage C des Regierungsentwurfes, siehe Text S. 47.

Tabelle VI.

fabriken im deutschen Zollgebiet 1880/81—1894/95.

Fabriken (Spalte 2) haben an Rüben verarbeitet.
zentner.

600 000—640 000	640 000—680 000	680 000—720 000	720 000—760 000	760 000—800 000	800 000—840 000	840 000—880 000	880 000—920 000	920 000—960 000	960 000—1 000 000	1 000 000—1 040 000	1 040 000—1 080 000	1 080 000—1 120 000	1 120 000—1 160 000	1 160 000—1 200 000	1 200 000—1 240 000	1 240 000—1 280 000	1 280 000—1 320 000	1 320 000—1 360 000	1 360 000—1 400 000	1 400 000—1 440 000	1 440 000—1 480 000	1 480 000—1 520 000
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
6	—	5	6	1	5	—	3	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

Es wurden Rüben verarbeitet 1880/81: 63,2 Million Doppelzentner, 1894/95: 145,2 Million.[1]) Die Produktion von Rohzucker ist in derselben Zeit von 5,6 Million Doppelzentner auf 17,7 Million gestiegen. Die Verarbeitung von Rüben ist mithin um mehr als 160%, die Produktion von Rohzucker um mehr als 210% gestiegen.

Ist es aber trotzdem nicht gerechtfertigt, aus der Zunahme der Gesamtzahl der Zuckerfabriken den Schluss zu ziehen, dass die kleineren Fabriken allmählich in die höheren Betriebsklassen aufgerückt sind? — Diese Schlussfolgerung hätte nur dann eine Berechtigung, wenn jeweils der Abnahme der Betriebe in der einen Klasse eine Zunahme in den nächstfolgenden Klassen entspräche. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Wir finden im Gegenteil von einem Jahr zum anderen oft in 4 oder 5 aufeinander folgenden Klassen eine beträchtliche Abnahme, um erst in der 5. oder 6. Klasse eine Zunahme feststellen zu können, eine Zunahme, die oft kaum den Ausfall in der unmittelbar vorangehenden Klasse deckt. Man vergleiche nur die Jahre 1881/82 und 1882/83 gegeneinander. Diese Verminderung der Betriebe in 4 oder 5 aufeinander folgenden Betriebsklassen schliesst die Möglichkeit aus, dass die aus der einen Betriebsklasse ausgeschiedenen Betriebe ihrer grösseren Mehrzahl nach in eine höhere Betriebsklasse aufgerückt sind. Denn es ist nicht als regelmässiger Fall anzusehen, dass sich eine kleinere Fabrik von einem Jahr zum anderen auf das drei- oder vierfache vergrössert, ja auch nur verdoppelt.

4. Die Berechtigung der Staffelsteuern.

§ 10.

Das Ergebnis unserer bisherigen Feststellungen war, dass die kleineren Betriebe in den uns interessierenden Gewerben höhere Produktionskosten zu tragen haben und infolgedessen immer mehr den grossen Betrieben das Feld räumen mussten. Wenn daher die kleineren Betriebe erhalten werden sollten, waren gesetzgeberische Schritte notwendig. Es fragt sich jetzt: „Liegt es im Interesse der

[1]) Vierteljahrsh. z. Stat. d. Dt. R. 1895.

Volkswirtschaft, dieselben lebensfähig zu erhalten, oder kann die Volkswirtschaft ohne Schaden auf sie verzichten?“

Meines Erachtens sprechen für eine gewisse, mässige Unterstützung des Kleinbetriebes eine Reihe von Umständen. Ehe wir aber diese erörtern, soll von vornherein ausgesprochen werden, dass ein staatliches Eingreifen den Rückgang aller Kleinbetriebe auf die Dauer weder verhindern kann noch soll. Ein solches Eingreifen darf nur dazu dienen, die leistungsfähigeren unter den Kleinbetrieben zu erhalten. Es soll ferner jenem plötzlichen Übergang, durch den vornehmlich so viel Elend unter den kleinen Unternehmern hervorgerufen wird, vorgebeugt werden.

Mit Recht macht Lexis[1]) darauf aufmerksam, dass sich in dem Beamtenstande der Grossbetriebe allmählich eine andere Art des Mittelstandes herausbildet. Das staatliche Eingreifen darf auch gewisse Grenzen nicht überschreiten. Niemals darf dasselbe soweit gehen, dass dadurch der Grossbetrieb gewaltsam unterdrückt werde. Sehr zutreffend vergleicht der eben genannte Autor einen solchen Versuch mit der Forderung, im Interesse der Frachtfuhrleute und Lohnkutscher auf den Eisenbahnbau zu verzichten. Es darf auch nicht verkannt werden, dass die technische Rückständigkeit des Kleinbetriebes mit seinen hohen Produktionskosten, rein vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Produktion betrachtet, einen gewissen Nachteil bedeutet.

Nachdem so die Grenzen gezogen sind, die ein eventueller Schutz des Kleinbetriebes auf keinen Fall überschreiten darf, können wir der Frage näher treten, ob denn ein solcher Schutz überhaupt empfehlenswert ist. Und da lassen sich doch eine Anzahl Momente dafür anführen. Ist doch der Leiter und Besitzer eines wenn auch nur kleinen Betriebes eine selbständige unabhängige Existenz und wird fast immer ein zufriedeneres Element des Staates bilden, als der von seinem Brotherrn abhängige Arbeiter. Dasselbe Prinzip, das den Staat veranlasst, für die Erhaltung eines mittleren Landbesitzes zu arbeiten, das ihn dazu führt, durch die Gewerbegesetzgebung einen brauchbaren Hand-

[1]) Lexis, Art. Grossbetrieb und Kleinbetrieb, Hdw. d. Stw. 2. Aufl. 4. Bd. S. 792.

werkerstand zu erhalten, soll ihn auch auf diesem Gebiete leiten. Und wie der Staat auch sonst in der Steuergesetzgebung, wie auch auf anderen Gebieten, sein Augenmerk darauf richtet, der Anhäufung von Kolossalvermögen entgegen zu arbeiten, und die Verarmung des Mittelstandes[1]) und das Herabsinken desselben in das Proletariat zu verhindern, so wird ihm auch auf diesem Gebiete eine ähnliche Aufgabe erwachsen. Unzweifelhaft ist auch mit einer grossen Zahl von Betriebseinstellungen viel unverschuldetes Elend verbunden.

Besondere Gründe lassen sich noch für die Unterstützung einer bestimmten Art von kleinen Betrieben anführen. Es handelt sich um diejenigen kleinen Betriebe, die mit einer Landwirtschaft verbunden und für diese von Vorteil sind. Es kommen hier in erster Linie landwirtschaftliche Brennereien in Betracht. Wie wir sahen, ist die steuerliche Begünstigung derartiger Betriebe schon älteren Datums. In der deutschen sowohl wie in der österreichischen Gesetzgebung werden unter landwirtschaftlichen Brennereien solche Brennereien verstanden, die nur selbstgebautes Material verwenden, die mit der gewonnenen Schlempe das zu ihrer Landwirtschaft gehörende Vieh füttern und den Dünger desselben in ihrer Landwirtschaft verwenden.

Wir hatten vorhin schon auf die Ausführungen von Julius Wolf hingewiesen, dass die Landwirtschaft oft ihr Material gar nicht anders als durch die Brennerei vorteilhaft verwenden kann, dass die betreffende Wirtschaft gewissermassen erst dadurch betriebsfähig wird. Der genannte Autor[2]) weist ferner darauf hin, dass es demnach gerechtfertigt sei, die Verwendung der Schlempe für das Feld, dem

[1]) Die Bedeutung, die das Vorhandensein eines breiten Mittelstandes für Kultur und Volkswirtschaft hat, hebt sehr treffend Herkner, Arbeiterfrage, 3. Aufl., Berlin, 1902, § 20, S. 75 ff. hervor. Er bezeichnet die Perioden der Geschichte, in der ein breiter Mittelstand vorhanden war, als die organischen, positiven, aufbauenden. „Da ist der Boden für wahre, politische Freiheit, für eine tatkräftige Selbstverwaltung . . . . Da ist eine breite Brücke zwischen Arm und Reich geschlagen. Die oberen Klassen ergänzen sich leicht aus den unteren, und die zahlreichen Zwischenglieder sorgen dafür, dass die Kulturerrungenschaften der Spitzen der Gesellschaft sich auch allmählich auf die breiten Volksmassen erstrecken."

[2]) a. a. O. S. 36.

das Material entnommen wurde, zu fördern, gerechtfertigt deshalb, weil hierdurch der Landwirt zur Erhöhung der Ertragfähigkeit seines Bodens veranlasst wird. Wir sehen: Die Volkswirtschaft gewinnt durch die Erhaltung der kleinen landwirtschaftlichen Brennerei. Was noch besonders in die Wagschale fällt: durch die Erhaltung dieser Brennereien wird die Erhaltung mittlerer Güter gefördert.

Was für die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien in erster Linie gilt, das hat auch bis zu einem gewissen Grade für viele kleine Brauereien Bedeutung. Denn wenn auch heutzutage die Brauerei viel seltener wie früher landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, so hat doch die einheimische Landwirtschaft vielerorts noch immer ein hervorragendes Interesse an der Erhaltung der kleinen Brauereien. Dies trifft besonders für württembergische Verhältnisse zu.[1]) In Württemberg, wie auch vielfach anderwärts, befinden sich diese kleinen Brauereien zum grössten Teil auf dem Lande oder in kleinen Landstädten. Sie sind darauf angewiesen, ihren Bedarf an Gerste und Hopfen fast ausschliesslich von den Landwirten der Umgegend zu beziehen. Der Grossbrauer dagegen, der wegen seiner grossen Betriebseinrichtungen möglichst grosse Quantitäten gleichartiger Gerste braucht, versorgt sich in der Regel mit ausländischer Gerste. Der gleiche Unterschied zeigt sich in der Verwendung der Brauereirückstände: Die Rückstände der kleinen Brauerei finden ausschliesslich in der heimischen Landwirtschaft Verwendung; die grossen Brauereien versenden ihre Rückstände vielfach in getrocknetem Zustande nach auswärts

Aus den vorangegangenen Erwägungen scheint uns der Schluss gerechtfertigt, dass, soweit nicht noch besondere bisher nicht in Betracht gezogene Umstände vorliegen, eine gewisse mässige Unterstützung des hier interessierenden Kleinbetriebes am Platze ist — eine Unterstützung, deren Umfang sich in den gleich zu Eingang des Paragraphen angeführten Grenzen halten muss. Eine besondere Beachtung erfordern jedoch die Anklagen, welche gegen einen Teil des Kleinbetriebes in der Brennerei erhoben werden. Die

[1]) Vgl. den Bericht der Steuerkommission der Abgeordneten zum württb. Biersteuergesetzentwurf von 1900. Abgedruckt im Fin. Arch. 18. S. 423 ff.

Anklagen richten sich vornehmlich gegen den ganz kleinen Betrieb. Man gibt den Zwergbrennereien Schuld, dass sie durch Lieferung von stark fuselhaltigem Branntwein, den sie auf jede Weise an den Mann zu bringen suchten, das Übel der Trunksucht in hohem Masse verschärften. Diese Anklagen gewinnen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn sie von so kompetenter Seite, wie dem eidgenössischen Departement des Innern auf Grund eingehender Untersuchungen vorgebracht werden. In der Botschaft des schweizerischen Bundesrates vom 8. Oktober 1886[1]) heisst es: „Diese kleinen Betriebe haben bei uns, wie in anderen Ländern sehr ungünstig gewirkt. In vielen Fällen sind sie infolge ihrer räumlichen Verbindung mit der Wohnung, ihrer leichten Zugänglichkeit, der direkten Betätigung der Familienmitglieder, zum Ansteckungsherd geworden, wo der Branntweingenuss einen Bewohner des Hauses nach dem anderen ergriff, die Gewohnheit des Trunkes pflanzte und häufig die Umgegend infizierte.“ Im Weiteren schildert der genannte Bericht, wie diese Brennereien es verstehen, ihr meist nicht marktfähiges Produkt durch allerhand unsaubere Manipulationen abzusetzen.

Es ist anzunehmen, dass die Verhältnisse in dieser Beziehung in Deutschland ähnliche sind. Dass solche Zwergbetriebe in Deutschland ebenfalls nur ein sehr geringwertiges Produkt zu erzeugen in der Lage sind, bestätigte der württembergische Bundesratsbevollmächtigte v. Schmid in der Reichstagssitzung vom 10. Mai 1887.[2])

Nach alledem wird man die Anklagen, die sich gegen die Zwergbrennereien richten, nicht ganz von der Hand weisen dürfen. Wir werden daher unser vorher gewonnenes Resultat, dass eine mässige Unterstützung des Kleinbetriebes am Platze sei, inbezug auf die Brennerei noch weiter einschränken müssen. Bei diesem Gewerbe wird eine mit Rücksicht auf die Höhe der Produktionskosten abgestufte Besteuerung dort Halt machen müssen, wo wegen der Kleinheit der Betriebe die Lieferung eines genügend ent-

[1]) Bundes-Bl. 1886. 3. Bd. S. 443 ff.

[2]) Sten. Reichstagsber. VII. Leg.-P. 1. Session S. 512 zitiert bei Getz, das Branntweinmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897.

fuselten Alkohols erfahrungsgemäss nicht mehr möglich ist, d. h. solchen Zwergbetrieben werden auf keinen Fall weitergehende Begünstigungen eingeräumt werden dürfen, als Kleinbetrieben in dem Umfange, bei dem noch die Herstellung eines zum Trinkkonsum brauchbaren Produktes möglich ist. Hierauf wird bei Besprechung der Höhe der Staffelsteuern zurückzukommen sein.

Auf welchem Wege ist ein Schutz des Kleinbetriebes zu erreichen? Wie von selbst tritt uns da die Steuer als das geeignetste Mittel entgegen. Allgemein ist heute der Grundsatz anerkannt, dass die Steuer sich nach der Leistungsfähigkeit richten soll. Der kleine Betrieb bildet nun entschieden einen weniger leistungsfähigen Steuerzahler. Weniger leistungsfähig auch, als viele andere Steuerzahler mit gleichem Einkommen. Denn die Leistungsfähigkeit richtet sich auch nach der mehr oder weniger sicheren Fundierung des Einkommens. Der einzelne Kleinbetrieb ist aber in der Regel in hohem Grade der Gefahr ausgesetzt, der Konkurrenz des Grossbetriebes zu unterliegen. Das Einkommen dieses Kleinbetriebes ist daher ein höchst unsicheres. Diese Unsicherheit des kleingewerblichen Einkommens bildet mithin ein nicht zu unterschätzendes Moment für seine steuerliche Begünstigung. Für die Berücksichtigung des eben genannten Momentes wäre wohl an und für sich die Gewerbesteuer am geeignetsten. Es läge daher nahe, auch einen gewissen Ausgleich der Produktionskosten durch niedrigere Veranlagung der Gewerbesteuer zu bewirken. Allein in der Praxis muss doch berücksichtigt werden, dass, wie die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Länder, die hier hauptsächlich in Frage kommen, liegen, die Gewerbesteuer[1]) als ungeeignet für einen derartigen Ausgleich erscheint. Dies hat sehr richtig v. Mai in bezug auf Bayern hervorgehoben, aber auch in Württemberg und Baden liegen die Verhältnisse so, dass die Gewerbesteuer als ungeeignet erscheint, für einen solchen Ausgleich verwendet zu werden. Wie v. Schall ausführt[2]), fehlt es auch in Württemberg an einer Ein-

[1]) v. May, Art. Bier u. Bierbesteuerg. Hdw. d. Staatsw. 1. Aufl. 2. Bd. S. 624.

[2]) v. Schall, Finanzlage, Etatsfragen u. Steuerreform in Württemberg. Fin. Arch. 10, Bd. 2, S. 54.

kommensteuer, die dem jeweiligen wirklichen Einkommen aus dem Gewerbe in seinem Wechsel von Jahr zu Jahr je nach dem Malzverbrauch folgt; denn die bestehende Gewerbesteuer erfasst prinzipiell nur das mittlere Mass des Gewerbeertrages steuerlich. Auch Burkhard sagt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften [1]: „Die Gewerbesteuer Württembergs ist eine sehr komplizierte Katastralsteuer, welche mit den beiden anderen Ertragssteuern (Grund- und Gebäudesteuer) periodisch kontingentiert wird".

Ganz die gleichen Schwierigkeiten bietet die Gewerbesteuer in Baden [2]. Dort bildet den Massstab für die Gewerbesteuer nicht der Ertrag des Gewerbes, sondern der des Betriebsvermögens. Dieser Ertrag lässt sich aber schwer vom Arbeitsertrage trennen, und deshalb wird tatsächlich das Betriebsvermögen selbst als Massstab benützt. Die Bestimmungen über die Ermittlung dieses Betriebsvermögens sind fast wörtlich denen in Württemberg nachgebildet und daher auch ebenso kompliziert.

Ist aus diesen Gründen die Gewerbesteuer der genannten Länder wenig geeignet für den Ausgleich der ungleichen Produktionskosten, so spielt auch noch ein anderer Umstand hierbei eine Rolle. Bekanntlich ist die Biersteuer in Bayern, Württemberg und Baden Materialsteuer. Der kleinere Betrieb verwendet aber, wie wir in § 8 sahen, zu demselben Quantum Bier mehr Malz; d. h. er versteuert bei gleich hoher Malzsteuer das gleiche Quantum Bier höher. Das Bier bildet ja aber gerade das Steuerobjekt und die verwendete Quantität Malz nur den Massstab, nach dem die Steuer bemessen ist. Eine scheinbar gleich hohe Besteuerung ist mithin tatsächlich eine ungleiche. Hier einen Ausgleich zu schaffen, ist unter allen Umständen Sache der Biersteuer selbst. Wollte man nun dem kleinen Braugewerbe aus den im Vorangehenden geschilderten Gründen ausserdem eine Vergünstigung gewähren, die nicht an die Biersteuer geknüpft wäre, so müsste man die Staffelung der Biersteuer in etwas weniger steiler Skala bestehen lassen und ausserdem noch beson-

[1] Burkhard, Art. Gewerbesteuer. Hdw. d. Stw. 2. Aufl. 4. Bd. S. 545.

[2] Vgl. Burkhard a. a. O. S. 546.

dere Vorkehrungen bei der Gewerbesteuer treffen — ein mindestens doppelter Aufwand von Arbeit.

Etwas anderer Art sind die Gründe, die für Beibehaltung der Staffelung in der deutschen Branntwein- und Zuckersteuergesetzgebung sprechen. Beide Steuern sind Reichssteuern, und durch die Abstufungen der Steuer in diesen Gesetzen wird den betreffenden Betrieben des ganzen Deutschen Reiches eine Vergünstigung zuteil. Sollte derselbe Zweck durch die Gewerbebesteuerung erreicht werden, so müssten dazu erst die Gesetzgebungsapparate sämtlicher Einzelstaaten des Deutschen Reiches in Bewegung gesetzt werden.

Hiernach erscheint das allgemein eingeschlagene Verfahren, den Grossbetrieb in den drei uns interessierenden Gewerben auf dem Wege der Verbrauchssteuern stärker zu belasten, unter den gegebenen Verhältnissen gerechtfertigt. Für diesen Weg tritt auch Vocke[1]) ein, wenn er sagst: „Hier also, nicht bei der (direkten) Steuer ist die Berücksichtigung des sozialpolitischen Momentes an ihrem Platze, hier ist ein Punkt, in welchem die Gesetzgebung zwar nicht im Sinne einer Ausgleichung der Vermögensunterschiede wirken, aber — was gewiss noch viel notwendiger ist — der Erweiterung und Vertiefung der Kluft zwischen kleinem und grossem Betrieb, der Verarmung der Handwerker und der Vermögensanhäufung in wenigen Händen entgegen arbeiten, und die Erhaltung des Mittelstandes nicht erschweren sollte."

Noch ist nicht erwähnt, dass gerade durch die Besteuerung selbst, wenn die Steuersätze für grosse und kleine Betriebe denselben Masstab anlegen, der kleine ungünstiger gestellt wird, als der grosse. Es ist hier nicht an die Ungleichmässigkeiten, welche Materialsteuern in der Regel herbeiführen, gedacht — diese sind schon besprochen — es ist vielmehr an die Fabrikatsteuer gedacht, die allem Anschein nach, da sie das fertige Produkt besteuert, Grossbetrieb und Kleinbetrieb gleich trifft. Eine gewisse Ungleichmässigkeit wird aber durch die Anforderungen, welche die Steuerkontrolle stellt, herbeigeführt.[2]) Denn ob jemand grosse oder

[1]) Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer. 1887. S. 532.

[2]) Vgl. Vocke, a. a. O. S. 531 ff.

kleine Mengen einer steuerpflichtigen Ware herstellt, er hat die gleichen Formalitäten zu erfüllen. Es werden an ihn gleich grosse Anforderungen zur Ermöglichung der Ueberwachung gestellt. Ja der Kleinbetrieb ist sogar in seiner Bewegungsfreiheit durch die Ueberwachung viel mehr gehemmt als der Grossbetrieb. Denn in einem einzigen Grossbetrieb wird ein Aufsichtsbeamter genügend zu tun haben, von den Kleinbetrieben werden aber eine ganze Anzahl unter einem Aufsichtsbeamten vereint werden müssen. Damit nun Unterschleife nicht stattfinden können, muss die Aufsichtsbehörde den einzelnen Kleinbetrieben ganz genau vorschreiben, wann diese oder jene Verrichtung vorzunehmen sei.

Es bleibt nur noch übrig, einen Einwand gegen die steuerliche Begünstigung der kleinen und mittleren Betriebe zu widerlegen. Es wird häufig auf den Vorgang hingewiesen, dass grössere gewerbliche Unternehmungen nicht selten durch die wirtschaftliche Vereinigung schwächerer Interessenten mit einander entständen. Indem man die Verbrauchssteuer progressiv gestalte, hindere man die kleinen Betriebe an solchem Vorgehen. Der genannte Vorgang findet tatsächlich statt. Aus demselben ist aber nur die Folgerung zu ziehen: Die Abstufung der Steuersätze darf niemals so weit gehen, dass dadurch die grossen Betriebe in ihrem Bestande gefährdet werden.

4. Die Höhe und Form der Staffelsteuer.

§ 11.

I. Fragen wir uns jetzt: Ist die Höhe der in den Steuergesetzen angewendeten Staffelungen eine angemessene?

Was zunächst die sogenannte Brennsteuer betrifft, so sahen wir, dass die grossen Brennereien den Hektoliter Branntwein um ungefähr 8 M. billiger herstellen können, als die kleinen. Wenn daher die Brennsteuer nach dem Gesetz von 1895 bis auf 6 M. pro Hektoliter stieg und nach dem neuen Gesetz bis auf 6,50 M. steigt, so ist dies durchaus den Verhältnissen angemessen. Dass die äusserste Differenz des Steuersatzes noch hinter der grössten Produktionskostendifferenz zurückbleibt, ist nicht zu tadeln. Denn in Ueber-

einstimmung mit v. Geiger[1]) muss hier betont werden, dass es keineswegs die Aufgabe derartiger gesetzgeberischer Massregeln sein kann, eine völlige Änderung derjenigen Verhältnisse herbeizuführen, die dem Grossbetriebe seine bevorzugte Stellung im Wettbewerb gegeben haben. Auch die Steuergesetzgebung wird und soll diese Wirkung nicht hervorbringen. Sie soll vielmehr nur, wie schon erwähnt, dem Kleinbetrieb den Wettbewerb etwas erleichtern und für ihn einen gewissen in den Grenzen der Gerechtigkeit liegenden Ausgleich schaffen. Es hiesse auch den Kleinbetrieben jeden Ansporn zu Verbesserungen nehmen, wollte man sie steuerlich so begünstigen, dass man ihnen gewissermassen einen ebenso hohen Gewinn pro hl Fabrikat garantierte, als die grossen Fabriken haben.

Die Grenze, bis zu der die Produktion einer Brennerei von der Brennsteuer noch vollständig befreit war, ist in dem Gesetz von 1902 gegenüber dem von 1895 herabgesetzt worden. Statt bei 300 hl beginnt jetzt die Heranziehung zur Brennsteuer bei einer Produktion, die 200 hl übersteigt. Diese Herabsetzung des brennsteuerpflichtigen Produktionsquantum erscheint mir ganz gerechtfertigt. Denn Brennereien, die mehr als 200 hl reinen Alkohols produzieren, gehören schon zu den leistungsfähigeren. Wie aus der Tabelle I S. 40 u. 41 hervorgeht, haben in den Jahren 1887/88—94/95 die Brennereien mit einer Produktion von mehr als 200—500 hl ja auch eine ganz beträchtliche Zunahme erfahren.

Die untere Grenze, bis zu der die Steuerbegünstigung zunimmt, ist auch von dem im vorigen Paragraphen besprochenen Gesichtspunkte, dass die kleinsten Brennereien einer besonderen Berücksichtigung nicht wert erscheinen, nicht zu tief angesetzt. Denn nach den in der Schweiz bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung gemachten Erfahrungen sind Brennereien mit einem Produktionsquantum zwischen 150 und 200 hl noch sehr wohl in der Lage ein genügend gereinigtes Produkt zu liefern. Durch die Brennsteuer an und für sich werden also die Zwergbrennereien durchaus nicht besonders bevorzugt. Wie in § 2 angeführt, enthielt

[1]) v. Geiger a. a. O. S. 286.

aber schon das Branntweinsteuergesetz von 1887 weitergehende Begünstigungen für die ganz kleinen landwirtschaftlichen Brennereien. Diese Begünstigungen bestehen noch jetzt neben der Brennsteuer. Von dem oben erörterten Gesichtspunkte erscheinen diese Begünstigungen nicht gerechtfertigt.

Nicht einwandfrei ist die Behandlung, welche die Melassebrennereien in dem Gesetz von 1895 erfahren haben. Nach diesem hatten kontingentierte Melassebrennereien, sobald sie das ihnen zugeteilte Kontingent um mehr als 1/5 überschritten, eine Extrasteuer von 15 Mk. für jedes weitere hl zu zahlen. Diese 15 Mk. hatten sie ausser der gewöhnlichen Brennsteuer zu zahlen. Eine solche Steuer musste sie sicher von jeder Überschreitung des Kontingentes abhalten. Dieser hohe Satz wurde auch deshalb von der Kommission des Reichstages an stelle des von der Regierung gewählten von 5 Mk. festgesetzt, weil man absolut verhindern wollte, dass die Melassebrennereien ihr Kontingent um ein Erhebliches überschreiten könnten.[1]) Wie Paasche ausführt, hatten allerdings dieselben keinen Schaden durch die Kontingentierung im Vergleich zu ihrem bisherigen Umfange, und andererseits kam auch ihnen in den besseren Preisen der Nutzen dieser Beschränkung zu Gute. Bedenklicher jedoch war im Gesetz von 1895 die Bestimmung, dass die nichtkontingentierten Melassebrennereien, sofern sie zusammen mehr als 20 000 hl produzierten, von jedem weiteren Hektoliter 15 Mk. Extrasteuer zu zahlen hatten. Wir können Paasche nur beistimmen, wenn er es als selbstverständlich ansieht, dass auch innerhalb der den nichtkontingentierten Melassebrennereien gezogenen Grenzen nur technisch vorzüglich geleiteten Betrieben bei billigstem Rohmaterial und besten Spirituspreisen, sowie bei gutem Absatz der Schlempe, ein gewinnbringender Betrieb ermöglicht ist.

Das neue Brennsteuergesetz von 1902 hat eine so exeptionelle Behandlung nur für die Melassebrennereien beibehalten, die nach dem 1. Juli 1895 entstanden sind resp. neu entstehen werden. Immerhin ist die Belastung, welche

[1]) Paasche, die neueste Reform der Branntweinsteuer. Jahrbücher f. Nat. u. Stat. 3. Folge, 11. Bd. 1896. S. 394 ff, der auch zu dem Folgenden zu vergleichen ist.

die kontingentierten Melassebrennereien erfahren, sobald sie ihr Kontingent um mehr als 1/5 überschreiten, noch sehr hoch.

Die eigentümliche Behandlung, welche die Melassebrennereien in den Branntweinsteuergesetzen von 1895 und 1902 erfahren haben, konnte hier nicht ganz übergangen werden, weil sie in den Bestimmungen über die Brennsteuer Aufnahme gefunden hat. Allein eine eingehende Besprechung der Gründe, welche die Gesetzgeber veranlassten, eine bestimmte Kategorie von Brennern so exeptionell zu behandeln, sollte hier nicht geboten werden. Diese Arbeit hat es sich ja nur zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, ob und wie weit der Grossbetrieb als solcher zu einer gegenüber dem Kleinbetrieb höheren Steuer heranzuziehen ist. Die kontingentierten Melassebrennereien werden nun einerseits mit einer staffelförmig ansteigenden Brennsteuer belastet. Insofern gilt für sie das Gleiche, was in Bezug auf die Staffelsteuern im Allgemeinen und in Bezug auf die staffelförmige Brennsteuer im Besonderen gesagt worden ist. Die kontingentierten Melassebrennereien werden aber dann andererseits für eine gewisse Kontingentsüberschreitung ohne Rücksicht, ob sie gross oder klein sind, mit der erwähnten Extrasteuer belastet. Eine neue Entstehung von Melassebrennereien ist dann drittens dadurch, dass diese für ihr ganzes produziertes Quantum eine enorm hohe Extrasteuer zahlen müssten, so gut wie unmöglich gemacht. In den beiden letzteren Fällen handelt es sich mithin nicht darum, den Kleinbetrieb vor dem Grossbetrieb, sondern die landwirtschaftliche Brennerei vor der Melassebrennerei zu schützen.[1])

Bezüglich der Biersteuer sahen wir schon, dass die Durchschnittsausbeute aus dem Malz im Kleinbetrieb ca. 5/6 derjenigen im Grossbetriebe beträgt. Das Verhältnis des niedrigsten Steuersatzes zu dem höchsten war bis vor Kurzem in Bayern, Württemberg und Baden ein ähnliches. Es schwankte zwischen 3/4 in Bayern und Baden und 9/11 in Württemberg. Wie schon angeführt, hat sich dieses Verhältnis unter dem Gesetz von 1900 in Württemberg verschoben und ist jetzt annähernd 7/12. Abgesehen von dieser

[1]) Die Frage hat eine ziemlich eingehende Besprechung erfahren von Paasche a. a. O. S. 389 ff.

jüngsten württembergisches Regelung zahlt der kleine Brauer also nicht viel weniger für das wirklich hergestellte Quantum Bier, als der grösste. Wenn aber Schubert[1]) bezüglich der württembergischen Steuerstaffelung von 1895 sagt, dass durch die Abstufung der Malzsteuer in diesem Lande lediglich die geringere Ausbeute des Kleinbetriebes berücksichtigt sei, so ist dies wohl nicht ganz zutreffend. Anderseits ist nach unseren vorangegangenen Erörterungen die Berücksichtigung der übrigen Momente, welche die Produktionskosten der kleinen Betriebe erhöhen, vollständig am Platze. Dies ist aber auch tatsächlich geschehen. Jedoch lässt die bisherige Staffelung in Bayern und Baden noch eine weitere Spannung zu, während man in Württemberg durch das Gesetz von 1900 bis an die äusserste Grenze des gerechtfertigten Schutzes gegangen ist. Um letzteres zu erkennen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass, wenn die Steuerdifferenzierung überspannt wird, wenn wie v. Struve[2]) sich ausdrückt, sie zu einem ungerechten die im Grossbetriebe wirksamen Faktoren des technischen Fortschritts und der Intelligenz gewaltsam unterdrückenden Zwangsmittel wird, die Gegensätze zwischen den Inhabern der Grossbetriebe und denen der Kleinbetriebe in einer wirtschaftlich bedenklichen Weise verschärft werden. Eine solche Übertreibung würde zur Folge haben, dass der Kleinbetrieb immer masslosere Forderungen stellte, die die Zurückdrängung des Grossbetriebes bewirken sollten. Der Grossbetrieb würde aber mit erhöhter Rücksichtslosigkeit alle Konkurrenzmittel, die ihm aus eigner Macht zu Gebote stehen, anwenden.

Wenn wir schliesslich noch die Sätze der Betriebssteuer im deutschen Zuckersteuergesetz von 1896 ansehen, finden wir, dass selbst die beiden grössten Zuckerfabriken, die es im Jahre 1895 gab und die einen Rübenverbrauch zwischen 1,48 Million und 1,52 Million Doppelzentner hatten, nur einen mässigen Zuschlag zu zahlen hatten. Ein solcher Rübenverbrauch entspricht einer Produktion von $18^1/_2$—19 Million kg Zucker, wenn man annimmt, dass aus 8 Doppelzentnern Rüben ein Doppelzentner Zucker hergestellt wird. Bei

[1]) Schubert a. a. O. Fin. Archiv 13. S. 651.
[2]) Struve a. a. O. S. 816.

einer so hohen Produktionsziffer würde auf die zuletzt hergestellte Million kg Zucker eine Betriebssteuer von $19 \times 2^1/_2 = 47^1/_2$ Pfg. pro 100 kg fallen. Durchschnittlich hätte eine solche Fabrik 26 Pfg. Betriebssteuer zu zahlen, mithin im Ganzen pro 100 kg durchschnittlich 20,26 Mk. Steuer, während auch die kleinste Fabrik 20,10 Mk. zu zahlen hat — ein gewiss nicht zu bedeutender Unterschied. Viel eher kann man sich fragen, ob eine so geringe Abstufung genügt, wenn man all die Produktionsvorteile erwägt, die eine so grosse Fabrik vor der kleinen voraus hat. Wir hatten ja in § 8 gesehen, dass die reinen Betriebskosten pro Doppelzentner Rüben um 50 Pf. schwankten. In der Tat war im Regierungsentwurf auch eine viel schärfere Abstufung der Betriebssteuer vorgesehen.[1]) Dieselbe war folgendermassen fixiert:

Für je 100 kg Rohzucker Nettogewicht sollte der Zuschlag für die innerhalb eines Betriebsjahres abgefertigten Mengen betragen

bis zu 5000 Doppelzentner einschliesslich .. 0,05 Mk.,
von über 5000—10 000 Doppelzentner einschliesslich ..... 0,10 „
von über 10 000—15 000 Doppelzentner einschliesslich ..... 0,15 „
und so fort von 5000 zu 5000 Doppelzentnern um ..... 0,05 „
steigend.

Die Betriebssteuer fiel in der Kommission, und erst im Plenum des Reichstages wurde sie wieder hergestellt, aber in der abgeschwächten Form, wie sie das Gesetz enthält.

Mit Recht konnte die Begründung des Regierungsentwurfs von dieser ursprünglichen Betriebssteuer sagen:[2]) „Einerseits wird diese geringe Mehrbelastung von den grossen Gewerbsanstalten unschwer ertragen werden können, zumal nach den angestellten Ermittelungen von Ausnahmefällen abgesehen, angenommen werden darf, dass die Kosten der Produktion von einer Betriebssteuerklasse zur anderen um ein Vielfaches der Betriebssteuererhöhung sich ermässigen.

[1]) Fin. Arch. 13. S. 753.

[2]) Sten. Berichte über d. Verh. des Reichst. 9. Leg. IV. Session. 1895/97. 2. Anlageband.

Andererseits wird jene Steuerstaffel immerhin geeignet sein, zu der beabsichtigten Erleichterung des Wettbewerbes der kleineren Fabriken beizutragen.“ — Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir sagen, dass die Betriebssteuer des Zuckersteuergesetzes von 1896 einer weiteren Spannung fähig gewesen wäre und zwar mindestens in dem Masse, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen war. Inzwischen hat die Entwicklung auf diesem Gebiete einen anderen Lauf genommen. Wie schon erwähnt, ist endlich unter den Zucker exportierenden Staaten eine Einigung über die Abschaffung der Zuckerprämien zu stande gekommen. Der auf Grund der internationalen Zuckerkonvention eingebrachte Entwurf eines Zuckersteuergesetzes konnte bei der augenblicklichen Konstellation im Reichstage nur auf Annahme rechnen, wenn man die Betriebssteuer preisgab. Bei der eminenten wirtschaftlichen Bedeutung, die der Abschaffung der Zuckerprämien zukommt, ist die Preisgabe der Betriebssteuer, die in ihrer jetzigen Höhe doch kaum ausreichend war, zu verschmerzen.

Fassen wir zusammen, so ist zu sagen: Die Staffelung in der Branntweinsteuer ist bis auf die Ausnahmebestimmungen für die Melassebrennereien im Allgemeinen angemessen. Zu weitgehend sind nur die Begünstigungen, welche die ganz kleinen Brennereien und zwar schon durch das Gesetz von 1887 erfahren haben. Eine stärkere Staffelung in der Brennsteuer ist nicht angebracht. Dasselbe gilt von der Abstufung im neuesten württembergischen Biersteuergesetz. Im Gegensatz dazu sind die übrigen süddeutschen Abstufungen des Malzaufschlags einer mässigen weiteren Differenzierung noch fähig. In noch höherem Grade wäre eine solche Differenzierung bei der Betriebssteuer im deutschen Zuckersteuergesetz von 1896 möglich gewesen.

II. Was die Form, in der die Steuerzuschläge festgesetzt sind, betrifft, so begegnet uns zunächst sowohl bei der Branntweinsteuer als bei der Zuckersteuer folgende Einrichtung: Für die zuerst hergestellten so und soviel Hektoliter oder Kilogramm ist immer die gleiche Steuer zu zahlen, ob der Betrieb gross oder klein ist, für das darauf hergestellte Quantum ist eine Steuer zu entrichten, die etwas höher ist, als die erstere, die aber wiederum für alle davon

betroffenen Produzenten gleich hoch ist. D. h. bei der Branntweinsteuer hat auch der grösste Betrieb für die ersten 300 Hektoliter keine Brennsteuer zu entrichten, bei der Zuckersteuer hat auch die grösste Zuckerfabrik für die ersten 4 Millionen Kilogramm nur 10 Pfg. Betriebssteuer pro 100 Kilogramm zu entrichten.

Diese Einrichtung ist höchst zweckmässig. Einerseits wird hierdurch erreicht, dass zu keiner Zeit Zweifel über die Höhe der Abgabe, die zu zahlen ist, bestehen, während dies nicht der Fall wäre, wenn die ganze Produktion zu einem nach der Jahreserzeugung bemessenen Satze versteuert werden müsste. In diesem Falle könnte die Höhe der Betriebsabgabe immer erst am Schluss der Campagne definitiv festgestellt werden. Dann besteht ein Vorteil dieser Methode darin, dass dadurch die Härten, die ein sprunghaftes Ansteigen der Steuerschuldigkeit herbeiführen würde, vermieden werden.[1])

Nicht so glücklich gewählt ist die Form, in der die Abstufung des Malzaufschlages in den drei süddeutschen Gliedstaaten herbeigeführt wird. So haben in Bayern die kleinen Brauereien von den ersten 2000 Hektolitern Malz nur 5 Mk. Steuer pro Hektoliter zu zahlen, während die grösseren Brauereien auch von den zuerst verwendeten 2000 Hektolitern den Normalsatz, wie für das weitere Quantum bis zu 10000 Hektoliter, zu zahlen haben. Ist in Bayern aber wenigstens für alle Brauereien, die mehr als 10000 Hektoliter Malz verbrauchen, die vorhin beschriebene als zweckmässig bezeichnete Form der Staffelung gewählt, so ist in Baden hiervon ganz abgesehen. Es zahlt dort ein Brauer mit einem Malzverbrauch von 1499 Doppelzentnern nur 14990 Mk. Steuer, dagegen muss ein Brauer, der statt 1499 Doppelzentner deren 1500 verbraucht, 16500 Mk. Steuer zahlen. Das Überschreiten eines bestimmten Malzverbrauchs auch nur um einen Doppelzentner ist also mit einer Strafe von 1500 Mk. belegt. Diese Form der Staffelung findet

[1]) Vgl. die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Abänderung des deutschen Zuckersteuergesetzes. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 9. Leg. IV. Session 1895/97. 2. Anlageband.

sich auch teilweise noch in der neuesten württembergischen Biersteuergesetzgebung.

Dass diese Form zu Unzuträglichkeiten führen muss, liegt auf der Hand. Mit Recht macht Schubert[1]) darauf aufmerksam, dass sich der kleine Brauer infolge dieser Methode fürchten muss, seine Produktion allmählich über die kritische Grenze auszudehnen. Ist er bis in die Nähe der Grenze gelangt, so wartet er mit der Vergrösserung der Produktion so lange, bis er leistungsfähig genug ist, um eine bedeutend grössere Masse zu produzieren, damit die Steuererhöhung sich rentiert. Er wird also zu einer sprunghaften und deshalb unsicheren Betriebsausdehnung gezwungen und an einer ruhigen Weiterentwicklung gehindert. Aus diesen Gründen wäre es empfehlenswert, wenn die Abstufung der Malzsteuer nach dem Vorbild der deutschen Brennsteuer abgeändert würde.

Fassen wir das über die Form der Staffelung Gesagte zusammen, so ergibt sich: Die bei der deutschen Branntwein- und Zuckerbesteuerung gewählte Art empfiehlt sich als die zweckmässigste, d. h. die Art, bei der jede Fabrik für ein bestimmtes zuerst angefertigtes Quantum die gleiche Steuer zu zahlen hat, für das darauf folgende wieder ebenfalls eine in allen Fällen gleiche, etwas höhere Steuer, als die vorige u. s. w. Die in den süddeutschen Gliedstaaten noch zum Teil beliebte Art, dass ein grösserer Betrieb für das ganze produzierte Quantum einer höheren Steuer unterliegt, ist unzweckmässig wegen der damit verbundenen Behinderung und sprunghaften Entwicklung des Betriebes, und weil in diesem Falle die Höhe der Betriebsabgabe erst am Schluss des Betriebsjahres definitiv festgestellt werden kann.

6. Die Regelung der Steuerrückvergütung.

§ 12.

Eine Frage von Interesse ist es, wie die Gesetzgebung die Rückvergütung der nach verschiedenem Massstabe gezahlten Steuern im Falle der Ausfuhr des Produktes geregelt hat. Auch hier weicht die Regelung, welche dieser Gegen-

[1]) Schubert, Fragen zur Bier- und Weinbest. S. 653.

stand in den drei süddeutschen Staaten erfahren hat, wesentlich von dem im Deutschen Reich bei Branntwein- und Zuckersteuer eingeschlagenen Wege ab.

Bei der Ausfuhr von Branntwein wird im Allgemeinen derjenige Betrag der Steuer rückvergütet, der auf dem betreffenden Quantum Branntwein lastet oder doch wenigstens nach der zu Grunde gelegten Berechnung als darauf lastend angenommen wird. So wird die Maischbottichsteuer und die Materialsteuer mit 16 Pfg. pro Liter vergütet, so wird bei der Ausfuhr von Trinkbranntwein und Branntweinfrabrikaten, falls für den Branntwein Verbrauchsabgabe entrichtet worden war, 70 Pfg. pro Liter vergütet. Anders dagegen bei der uns vorzugsweise interessierenden Brennsteuer. Die Höhe, in der für eine Quantität Alkohol Brennsteuer entrichtet worden ist, kommt für die Ausfuhr gar nicht in Betracht. Für jedes Liter reinen Alkohols wird, ganz gleichgültig, ob und in welcher Höhe derselbe der Brennsteuer unterlegen hat, 6 Pf., nach dem Gesetz von 1902: 6½ Pf. vergütet. Man kann über die Zweckmässigkeit einer solchen Einrichtung streiten. Meines Erachtens aber sollte die Steuerrückvergütung das sein, was ihr Name sagt, eine Rückvergütung der wirklich gezahlten Steuer, natürlich nur, soweit dies möglich ist. Wenn man, wie vorläufig bei der Branntweinsteuer, auf eine Exportprämie nicht verzichten kann, so sollte diese Exportprämie in dem Sinne gleich hoch sein, dass bei der Ausfuhr ausser der Rückvergütung der für ein Quantum Branntwein wirklich gezahlten Steuern immer ein gleicher Betrag als Exportprämie zu geben wäre.

Die Gesetzgebungen Bayerns, Württembergs und Badens nehmen denn auch auf die Abstufung des Malzaufschlags bei der Rückvergütung Rücksicht.[1]) So beträgt in Bayern der normale Rückvergütungssatz bei einem Mindestexportquantum von 60 Litern für das Hektoliter „Braunbier“ (untergärig) 2,60 Mk. Sofern aber Braunbier, das zum Export angemeldet ist, aus den zum niedrigeren Steuersatz zugelassenen Brauereien stammt, ermässigt sich der Rückvergütungssatz für die ersten innerhalb eines Jahres aus der

[1]) Art. Bier im Hdw. d. Stsw. 2. Aufl. 2. Bd. S. 831.

betreffenden Brauerei exportierten 2400 Hektoliter um 50 Pf. pro hl, beträgt also nur 2,10 Mk. Stammt aber umgekehrt das Bier aus einer der dem Steuerzuschlag unterliegenden Brauereien, so erhöht sich auch der Rückvergütungssatz und zwar, sofern innerhalb eines Jahres mehr als 12000 Hektoliter Braunbier ausgeführt sind, für die dieser Menge folgenden 48000 Hektoliter um 15 Pf. pro hl und für das die Menge von im Ganzen 60000 Hektoliter übersteigende Exportquantum um 25 Pf. pro hl. Die Steuerrückvergütung beträgt also im ersten Fall 2,75 Mk., im zweiten Fall 2,85 Mk. vom Hektoliter der betreffenden Exportmenge.

In Württemberg hat man eine Einrichtung eingeführt, wonach unvermutet Sudaufnahmen stattfinden können, bei denen die Menge und mittelst des Sacherometers auch die Stärke (der Extraktgehalt) der Würze bestimmt wird. Vermittels dieser Einrichtung wird auch zugleich die Höhe der Steuerrückvergütung bei der Bierausfuhr bemessen. Diese Rückvergütung, die dem vollen Betrage der entfallenen Malzsteuer entsprechen soll, wird nicht nur bei der Ausfuhr von Bier, sondern auch bei der von Malz in entsprechender Weise gewährt.[1])

Die Ausfuhrvergütungen waren nach dem Gesetz vom 8. Juli 1895[2]) folgendermassen geregelt:

„a) Bezahlt ein Bierbrauer nur einen Malzsteuersatz, was bei denjenigen Bierbrauern zutrifft, welche nicht mehr als 50000 kg Malz und bei denen, welche zwischen 100000 und 500000 kg Malz jährlich verwenden — jene zahlen durchweg 9 Mk. und diese durchweg 10 Mk. per 100 kg — so kommt bei der Ausfuhr von Bier dieser Steuersatz zur Rückvergütung.

b) Wenn ein Bierbrauer zwischen 50000 und 100000 kg Malz verwendet und dementsprechend von den ersten 50000 kg 9 Mk. pro 100 kg, von dem Mehrbetrag aber 10 Mk. pro 100 kg bezahlt, so wird ein Durchschnittssteuersatz von 9,50 Mk. pro 100 kg rückvergütet.

c) Wenn endlich ein Bierbrauer die Malzmenge überschreitet, welche den Zuschlag von 5% bezw. 10% bedingt,

[1]) Erlass des Steuerkollegiums vom 10. Juni 1881, als Manuskript gedruckt. Vgl. Art. Bier a. a. O. S. 835.

[2]) Schubert, Fragen zur Bier- und Weinbest. S. 656 ff.

so ist in der Regel der Malzsteuerrückvergütung für das in dem auf die Überschreitung folgenden Quartal ausgeführte Bier der erhöhte Steuersatz zu Grunde zu legen."

Einen anderen Weg schlug man im Gesetz vom 4. Juli 1900 ein. In der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz heisst es:

„Für die Fälle, dass Bier, welches aus versteuertem Malz im Lande hergestellt ist, unter Anspruch auf Steuerrückvergütung zur Ausfuhr kommt, wird für jede bierausführende Brauerei durch das Steuerkollegium der zu 1 hl Bier notwendige Malzbedarf festgestellt, hiernach unter Zugrundelegung dieses Malzbedarfes die für das ausgeführte Bier erforderliche Malzmenge berechnet und an der steuerpflichtigen Malzmenge der betreffenden Brauerei in Abzug gebracht." [1])

In Baden beträgt die im Verwaltungswege festgesetzte Steuerrückvergütung:

a) „für Braunbier (untergäriges Bier),[2]) wenn dasselbe aus Brauereien mit einem jährlichen Malzverbrauch bis zu 1500 Doppelzentnern stammt, 2,30 Mk. pro hl, wenn es aus Brauereien mit 1500 bis 5000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauche stammt, 2,60 Mk. pro hl, und wenn es aus Brauereien mit mehr als 5000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauche stammt, 2,75 Mk. pro hl,

b) für ausgeführtes Weissbier beträgt die Steuerrückvergütung 1 Mk. pro hl, jedoch nur, wenn es aus gewerbsmässig betriebenen Brauereien stammt."

Wir sehen bei der Rückvergütung des Malzaufschlages in Bayern, Württemberg und Baden das Bestreben, möglichst die wirklich gezahlte Steuer zu erstatten. In Bayern hat man allerdings dabei für alle Brauereien die gleiche Ausbeuteannahme zu Grunde gelegt. Nur, wenn man von dieser ausgeht, erscheint es, als ob für jede ausgeführte Menge Bier soviel zurückvergütet wird, als für das dazu verwendete Malz Steuer entrichtet worden ist. Tatsächlich haben ja aber die kleineren Brauereien, wie wir sahen, eine viel

[1]) Vollzugsverordnung zum württ. Ges. betr. die Biersteuer. Vom 5. VII. 1900. Abgedruckt im Fin. Arch. 18.

[2]) Art. Bier a. a. O. S. 836.

geringere Ausbeute. Bei einer gleichen Ausbeuteannahme werden daher die kleinen Brauer nicht ganz unbedeutend geschädigt.

Diesen Fehler hat man in Württemberg durch Einführung der Sudaufnahmen zu vermeiden gesucht. Es soll dadurch die Rückvergütung wirklich dem vollen Betrage der gezahlten Malzsteuer entsprechen. An und für sich wäre es ja als ein sehr grosser Vorteil zu betrachten, dass ein Brauer, der zu einem Hektoliter Bier mehr Malz verbraucht und versteuert, bei der Ausfuhr ein höherer Betrag zurückvergütet wird, aber die Erhebungen, die dazu nötig sind, belasten die Verwaltung mit einer ungeheuren Arbeit und sind dabei, wie G. Schubert,[1]) der in dieser Frage wohl kompetent ist, ausführt, doch nicht so zuverlässig, wie es nötig wäre.

Andrerseits ist man in dem württembergischen Gesetz von 1895 in der Festsetzung der verschiedenen Sätze für die Rückvergütung inkonsequent gewesen. Mit Recht tadelt Schubert, dass einmal (in Absatz c) nach dem Grundsatz verfahren ist, diejenige Steuer rückzuvergüten, welche von dem zur Ausfuhr gelangenden Bier tatsächlich erhoben worden ist, dass ein anderes Mal (in Absatz b) man dagegen nicht die gerade auf dem ausgeführten Bier lastende Steuer zur Rückvergütung bringen wollte, sondern vielmehr den von dem Brauer durchschnittlich bezahlten Steuersatz. Tatsächlich wurde aber nur die Durchschnittssteuer einer bestimmten Kategorie von Brauern festgestellt und darnach der Rückvergütungssatz bestimmt[2]). So z. B. wurde bei der Kategorie von Brauern, die zwischen 50000 und 100000 kg Malz verwenden, als Durchschnittssteuersatz und damit als Steuerrückvergütungssatz 9,50 Mk. pro 100 kg angenommen. Dieser Durchschnittssteuersatz wurde aber nur von denjenigen gezahlt, die volle 100000 kg Malz verwenden; denn diese zahlen:

von den ersten 50000 kg	(9 Mk.	pro	100 kg)	4500 Mk.
von den folgenden 50000 =	(10 =	=	100 =	5000 =
zusammen von 100000 =				9500 =

oder von 100 kg 9,50 Mk.

[1]) G. Schubert, Fragen zur Bier- und Weinbesteuer. S. 655 ff.

[2]) Vgl. Schubert a. a. O., wo sich auch die hier angeführten Beispiele finden.

Verwendete aber ein Brauer nur 7500 kg, so bezahlte er:

von den ersten 50000 kg 4500 Mk.
von den folgenden 25000 = 2500 =
zusammen von 75000 = 7000 =

oder von 100 kg 9,33 Mk.

Wenn der Brauer im zweiten Beispiel 9,50 Mk. zurückvergütet erhielt, so bekam er mehr zurück, als er bezahlt hatte.

Wie schon erwähnt, hat man im neuen württembergischen Biersteuergesetz einen anderen Ausweg gefunden. Dieser Ausweg scheint mir ein durchaus glücklicher zu sein. Da nur derjenige Teil der Produktion versteuert werden soll, der dem Inlandkonsum dient, so ist es auch gerechtfertigt, nur diesen Teil für die Höhe der Staffelsteuer zu berücksichtigen. Allerdings bleibt bei dieser Regelung der Rückvergütuug wieder unberücksichtigt, dass die ganze Produktion und nicht die Produktion für das Inland einen Anhaltspunkt für die grössere oder geringere Ausbeute eines Brauereibetriebes gibt. Immerhin ist wohl diese Lösung unter den gegebenen Verhältnissen die denkbar beste.

Baden hat die Steuerrückvergütung nach bayerischem Vorbilde geregelt. Es gilt also von ihr auch das gleiche, wie von der Rückvergütung in Bayern. Nur ein Unterschied besteht. Bayern berücksichtigt bei der Rückvergütung alle Stufen der Staffelsteuern besonders, in Baden erhalten die Brauereien bis zu 1500 Doppelzentner Malzverwendung die Steuer alle nach demselben Satz rückvergütet, während doch ein Teil nur 8 Mk., der andere 10 Mk. pro Doppelzentner Malz bezahlt hat.

Bei der deutschen Zuckersteuer wurde nach dem Gesetz von 1896 ein Ausfuhrzuschuss gewährt, der je nach der Art des Zuckers zwischen 2,50 Mk. und 3,55 Mk. schwankte. Für Rohzucker betrug er 2,50 Mk. In welcher Höhe für den Zucker die sogenannte Betriebssteuer gezahlt worden war, war für die Bemessung der Steuerrückvergütung oder des Ausfuhrzuschusses gleichgiltig. Diese Massregel, die an und für sich nicht einwandfrei ist, fiel bei der Zuckersteuer nicht sehr ins Gewicht, da ja der Betriebssteuerzuschlag sehr niedrig war.

7. Die Steuerfreiheit des Haustrunks.

§ 13.

Wie aus der im ersten Teil angeführten Gesetzgebung zu ersehen ist, besteht die Steuerfreiheit des Haustrunks bei der Branntweinbesteuerung in Österreich, Frankreich und Serbien. In Italien ist sie im Jahre 1888 wieder aufgehoben worden. Bis zu dem Bundesgesetz von 1886, durch welches die Branntweinbesteuerung in der Schweiz Bundessache wurde, war auch in vielen Kantonen der Schweiz die Erzeugung des Branntweins zum Haustrunk steuerfrei. Bei der Bierbesteuerung finden wir besonders im norddeutschen Brausteuergebiet den steuerfreien Haustrunk.

Ist eine solche Steuerfreiheit des Haustrunks berechtigt? Die Frage ist vom theoretischen Standpunkte entschieden zu verneinen. Das gleiche Getränk, dass der ärmste Arbeiter, der es sich kauft, auf diese Weise versteuert, soll für eine Reihe von Leuten, die gerade in der günstigen Lage sind, sich das Getränk selbst herzustellen, steuerfrei sein. Dies steht im direkten Widerspruch mit dem Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung.

Dass aus diesen und anderen Gründen die Steuerfreiheit des Haustrunks abzuschaffen sei, ist auch die Ansicht Kindervaters.[1]) Er führt unter anderen aus, dass einmal diese Begünstigung für den grössten Teil der Inhaber mehr einen eingebildeten, als einen wirklichen Wert habe. Weiter aber kommt diese formelle Begünstigung gar nicht, wie dies zu mindestens in Preussen beabsichtigt war, der ärmeren Klasse zu gute, sondern hauptsächlich den wohlhabenden Landleuten, da Käthner, Handwerker, Tagelöhner und andere Personen dieser Bevölkerungsklasse weder Material, noch Zeit, noch Arbeitskräfte haben, um von einem solchen Privilegium Gebrauch zu machen. Dagegen steht dem grösseren ländlichen Besitzer alles dieses zur Verfügung.

Auch Struve[2]) betrachtet die Zulassung des steuerfreien Haustrunks als steuerpolitisch ungerechtfertigt. In seinem Artikel über die Bierbesteuerung finden sich auch Angaben

[1]) Kindervater, d. Biersteuerreform im Dt. Reich. Fin.-Arch. 4, S. 647

[2]) a. a. O. S. 828.

über den Umfang, welchen die Hausbrauerei im norddeutschen Brausteuergebiet einnimmt. Es gab im Rechnungsjahr 1897/98 noch 34 764 mit dem Recht des steuerfreien Haustrunks ausgestattete Haushalte. Struve schätzt die Zahl der Personen über 14 Jahre, die an diesem Privileg teilnehmen, auf das Zehnfache der Zahl der Haushaltungen, also auf 347 640 Personen. Diese Zahl ist wohl zu hoch gegriffen, wenigstens gibt Kindervater an, dass 1872 auf einen Erlaubnisschein nur 4—5 Personen kamen.

Unstreitig sind die Gründe, weswegen verschiedene Gesetzgebungen den steuerfreien Haustrunk beibehalten haben, nicht in der Absicht zu suchen, einigen Leuten ein Privileg einzuräumen, sondern den Hauptgrund bildet wohl die Schwierigkeit, so viele kleine Zwergbetriebe zu überwachen. Besonders deutlich tritt dies bei der französischen Steuergesetzgebung hervor, die mehrere Male die Steuerfreiheit der bouilleurs de cru aufzuheben versuchte, aber immer wieder wegen der genannten Schwierigkeiten davon Abstand nehmen musste. Diese Schwierigkeit würde wohl am besten gehoben werden, wenn man die Eigenbrenner bezw. Hausbrauer der Fixation unterwürfe oder verlangte, dass dieselben für einen bestimmten Preis sich einen Erlaubnisschein kauften.

Gerechtfertigt erscheint es, dass öffentliche Anstalten, die der Wohlfahrt dienen, für ihre in der Anstalt angefertigten Getränke, wenn sie dort zur Verwendung kommen, keine Steuer entrichten.

8. Bemerkungen de lege ferenda.

§ 14.

De lege ferenda wäre bezüglich der Begünstigung des Kleinbetriebes bei der Verbrauchsbesteuerung nicht mehr viel hinzuzufügen, da die dabei zu erörternden Fragen schon fast alle an verschiedenen Stellen der Abhandlung besprochen worden sind. Es ist hier nur noch darauf aufmerksam zu machen, dass im norddeutschen Brausteuergebiet eine Begünstigung der kleinen gewerblichen Brauereien durch Abstufungen der Steuersätze noch nicht eingeführt worden ist. Da aber hier im Allgemeinen dieselben dazu hindrängenden Verhältnisse, d. h. die Konzentration des Grossbetriebes und

der stete Rückgang des Kleinbetriebes, sich geltend machen, so wäre eine solche Begünstigung auch hier zu empfehlen. Wie aus Tabelle V S. 46 hervorgeht, ist der Rückgang der kleinen Brauereien hier sogar viel stärker, als z. B. in Bayern. Allerdings ist die Biersteuer im Brausteuergebiet nur knapp ein Drittel so hoch als in Bayern, und die Überwälzung derselben an die Konsumenten vollzieht sich daher sicherer. Trotzdem erscheint eine Staffelsteuer erstrebenswert. Dies ist auch die Ansicht Ad. Wagners,[1]) der ausführt, dass die Frage einer Erhöhung des Steuersatzes für Grossbrauereien bei der niedrigeren norddeutschen Steuer allerdings geringere Bedeutung habe, sich aber aus gleichen Gründen, wie im Süden bejahen liesse.

Dasselbe, was für das norddeutsche Brausteuergebiet gesagt ist, gilt auch für das Reichsland. Auch hier wäre die Einführung einer Staffelsteuer zu wünschen. Beide Forderungen liessen sich zugleich erreichen,[2]) wenn die Bierbesteuerung reichsrechtlich geregelt würde. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Regelung möglich wäre, sind allerdings noch nicht vorhanden, da immer noch Faktoren wirken, die eine derartige Regelung bis jetzt verhinderten. Voraussetzung für eine gemeinsame Biersteuer wäre vor allem eine wesentliche Erhöhung der norddeutschen Biersteuer, dann aber auch die technische Annäherung der Metoden in der Bierbesteuerung. Als Faktoren, die eine solche Annäherung bis jetzt verhinderten, nennt Ad. Wagner neben der bis vor Kurzem günstigen Finanzlage des Reichs die teils doktrinäre teils agitatorische Opposition im Publikum und im Reichstage, dieselben Faktoren, die es auch bisher noch nicht zu einer ergiebigen Tabaksteuer haben kommen lassen.

Ob aber eine solche Reichsgesetzgebung zu stande kommt oder nicht, in jedem Falle ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer etwaigen Differenzierung der Steuersätze, sei es nun im ganzen Deutschen Reich oder im norddeutschen Brausteuergebiet, die in Süddeutschland gemachten Fehler zu vermeiden sind.

---

[1]) Wagner. Fin. Wiss. IV. Bd. S. 695.

[2]) Vgl. Wagner a. a. O. S. 691.

Wenn hier für eine Staffelsteuer auch im Brausteuergebiet eingetreten worden ist, so war damit eine solche Staffelsteuer gemeint, die tatsächlich die kleinen Brauereien steuerlich günstiger stellt, als die grossen. Über die Zweckmässigkeit einer solchen Steuer lässt sich, wie im Allgemeinen, so auch im Besonderen für das Brausteuergebiet streiten. Die meines Erachtens ausschlaggebenden Gründe sind schon auseinandergesetzt. Ganz unerklärlich ist es aber, wie z. B. die Handelskammer in Oppeln[1]) in einem Gutachten auch gegen eine solche Staffelung sich erklärte, die nur die Härten beseitigen sollte, welche durch die Besteuerungsmethode nach der Menge des gewonnenen Malzes entstehen. Man sollte meinen, es läge auf der Hand, dass die Berücksichtigung der grösseren oder geringeren Malzausbeute bei der Steuer gerechtfertigt ist. Die verwendete Menge des Materials ist doch nur Anhaltspunkt, ein Maasstab, an dem die Menge des zu versteuernden Produktes erkannt werden soll. Darum ist man bei allen Verbrauchssteuern, wo das fertige Produkt der Besteuerung keine zu grossen Schwierigkeiten bereitete, zur Fabrikatsteuer übergegangen. Wo diese Besteuerungsart auf Schwierigkeiten stösst, wie beim Bier, kommt, abgesehen von anderen Umständen diejenige Besteuerung der Gerechtigkeit am nächsten, die auf die verschieden hohe Ausbeute am meisten Rücksicht nimmt.

IV. Tatsächliche Wirkungen der Staffelsteuern.

§ 15.

Es liegt nahe noch festzustellen, welche Wirkungen die besprochene Gesetzgebung bis jetzt gehabt hat. Allerdings ist die Zeit, die seit ihrem Erlass vergangen ist, zum Teil noch kurz. Auch erschweren andere Umstände einen solchen Vergleich. Die amtliche württembergische Brauereistatistik ist z. B. während des Bestehen einer Abstufung in den Biersteuersätzen mehreremale in ihrer Einteilung so

[1]) Gutachten der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln vom 22. 3. 1900 betr. das Gesuch der mittleren und kleineren Brauer um Einführung der Staffelung der Biersteuer. Abgedruckt in der Wochenschrift für Brauerei. XVII (1900) No. 14.

Tabelle VII.

Vergleichende Übersicht über die Entwicklung der Brennereien nach Betriebsklassen vor und nach dem Inkrafttreten der Brennsteuer.

a. Entwicklung vor dem Inkrafttreten der Brennsteuer.

Betriebsjahr. (Vom 1.X.—31.IX.)	Jahresproduktion an reinem Alkohol.	Zahl der Kartoffelbrennereien.		Zahl der Getreidebrennereien.		Zusammen.	
1890/91	bis 1 000 Liter	640	148	1764	336	2404	484
	über 1 000 = 10 000 =		492		1428		1920
	= 10 000 = 50 000 =		1452		511		1963
	= 50 000 = 100 000 =	1738	1127	117	66	1855	1193
	= 100 000 Liter		611		51		662
	zusammen		3830		2302		6222
1891/92	bis 1 000 Liter	563	145	1675	324	2238	469
	über 1 000 = 10 000 =		418		1351		1769
	= 10 000 = 50 000 =		1439		524		1963
	= 50 000 = 100 000 =	1670	1160	125	72	1795	1232
	= 100 000 Liter		510		53		563
	zusammen		3672		2324		5996
1892/63	bis 1 000 Liter	585	147	1690	301	2275	484
	über 1 000 = 10 000 =		438		1389		1827
	= 10 000 = 50 000 =		1425		509		1934
	= 50 000 = 100 000 =	1842	1173	122	68	1964	1241
	= 100000 Liter		669		54		723
	zusammen		3852		2321		6173
1893/94	bis 1 000 Liter	496	117	1662	291	2158	408
	über 1 000 = 10 000 =		379		1371		1750
	= 10 000 = 50 000 =		1315		534		1849
	= 50 000 = 100 000 =	1974	1125	134	77	2081	1202
	= 100 000 Liter		822		57		879
	zusammen		3758		2330		6088
1894/95	bis 1 000 Liter	457	114	1509	328	1966	442
	über 1 000 = 10 000 =		343		1181		1524
	= 10 000 = 50 000 =		1552		532		2084
	= 50 000 = 100 000 =	1700	1196	139	77	1839	1273
	= 100 000 Liter		504		62		566
	zusammen		3709		2180		5889

Tabelle VII.

(Fortsetzung.)

Vergleichende Übersicht

über die Entwicklung der Brennereien nach Betriebsklassen vor und nach dem Inkrafttreten der Brennsteuer.

b. Entwickluug nach dem Inkrafttreten der Brennsteuer.

Betriebsjahr. (Vom 1.X.—31.IX.)	Jahresproduktion an reinem Alkohol.	Zahl der Kartoffelbrennereien.		Zahl der Getreidebrennereien.		Zusammen.
1895/96	bis 1 000 Liter	386	107	1657	292	2043 399
	über 1 000 = 10 000 =		279		1365	1644
	= 10 000 = 50 000 =		1281		555	1836
	= 50 000 = 100 000 =	2046	1139	146	81	2192 1220
	= 100 000 Liter		907		65	972
	zusammen		3713		2358	6071
1896/97	bis 1 000 Liter	477	118	1671	314	2148 432
	über 1 000 = 10 000 =		359		1357	1716
	= 10 000 = 50 000 =		1360		561	1921
	= 50 000 = 100 000 =	1893	1134	147	73	2040 1207
	= 100 000 Liter		759		74	833
	zusammen		3730		2379	6109
1897/98	bis 1 000 Liter	436	93	1275	303	1711 396
	über 1 000 = 10 000 =		343		972	1315
	= 10 000 = 50 000 =		1410		568	1978
	= 50 000 = 100 000 =	2054	1304	119	42	2173 1346
	= 100 000 Liter		750		77	827
	zusammen		3900		1962	2862
1898/99	bis 1 000 Liter	352	83	1634	266	1986 349
	über 1 000 = 10 000 =		269		1368	1637
	= 10 000 = 50 000 =		1211		561	1772
	= 50 000 = 100 000 =	2309	1147	170	86	2479 1233
	= 100 000 Liter		1162		84	1246
	zusammen		3872		2365	6237
1899/1900	bis 1 000 Liter	389	87	1576	263	1965 350
	über 1 000 = 10 000 =		302		1313	1615
	= 10 000 = 50 000 =		1298		567	1865
	= 50 000 = 100 000 =	2210	1150	185	101	2595 1251
	= 100 000 Liter		1060		84	1144
	zusammen		3897		2728	6625

umgeändert worden, dass sich die entsprechenden Jahre kaum miteinder vergleichen lassen. Die amtliche Brauereistatistik Badens ist überhaupt für diesen Zweck nicht verwendbar. Von einer Statistik, die den Entwicklungsgang in den deutschen Zuckerfabriken nach dem Gesetz von 1896 deutlich macht, konnte wohl deshalb abgesehen werden, weil die Massnahmen in diesem Gesetz überhaupt nicht so einschneidend waren, als dass ihre Wirkungen in so kurzer Zeit bei Betrachtung der statistischen Daten deutlich zum Ausdruck kommen könnten. Unsere Untersuchung wird sich daher darauf beschränken, die tatsächlichen Wirkungen der Brennsteuer im Gesetz von 1895 und der bayrischen Abstufung des Malzaufschlages im Gesetz von 1889 kennen zu lernen.

Beginnen wir mit der Brennsteuer. Leider konnten zum Vergleich nur zum Teil die Betriebsklassen unserer Tabelle I beibehalten werden, da auch hier in der amtlichen Statistik nach dem Inkrafttreten der Brennsteuer eine Änderung erfolgt ist. Auch konnten nur 5 statt 6 Jahre der Wirksamkeit der Brennsteuer gewählt werden, da mit dem Betriebsjahr 1900/01 eine erneute Ordnung der Statistik eintrat, die einen Vergleich für unsere Zwecke unmöglich machte.

Aus den Ziffern der Tabelle VII[1]) ist für die fünfjährige Periode vor dem Inkrafttreten der Brennsteuer und für die gleichlange Periode nach dem Inkrafttreten folgendes zu entnehmen:

	a. für die Periode 1890/91—94/95 Abnahme (—) Zunahme (+) der Zahl der Brenner	b. für die Periode 1895/96—99/1900 Abnahme (—) Zunahme (+) der Zahl der Brenner
1. Betriebsklasse (1—1000 l Produktion).		
Kartoffelbrennereien	— 34	— 20
Getreidebrennereien	— 8	— 29
zusammen	— 42	— 49
2. Betriebsklasse (über 1000—10000 l Produktion).		
Kartoffelbrennereien	— 149	+ 23
Getreidebrennereien	— 247	— 52
zusammen	— 396	— 29

[1]) Tabelle VII ist zusammengestellt nach den Viertjh. z. Stat. d. Dt. Reichs Jg. 1892—1901.

3. Betriebsklasse (über 10000—50000 l Produktion).

Kartoffelbrennereien	+ 100	+ 17
Getreidebrennereien	+ 21	+ 12
zusammen	+ 121	+ 29

4. Betriebsklasse (über 50000—100000 l Produktion).

Kartoffelbrennereien	+ 69	+ 11
Getreidebrennereien	+ 10	+ 20
zusammen	+ 79	+ 31

5. Betriebsklasse (über 100000 l Produktion).

Kartoffelbrennereien	— 107	+ 153
Getreidebrennereien	+ 11	+ 19
zusammen	— 96	+ 172

Die vorstehende Gegenüberstellung ergibt, dass in der ersten Betriebsklasse die Kartoffelbrennereien in der Periode vor dem Erlass der Brennsteuer stärker abgenommen haben, als in der Periode nach dem Erlass, dass dagegen bei den Getreidebrennereien dieser Betriebsklasse das umgekehrte der Fall gewesen ist. Beide Brennereigattungen der ersten Klasse zusammen haben in der Periode nach dem Erlass der Brennsteuer etwas stärker abgenommen. Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis in der zweiten Betriebsklasse, die ebenfalls sich noch aus kleinen Brennereien zusammensetzt. Der Rückgang der Brennereien dieser Klasse hat sich ganz bedeutend verlangsamt, ja er ist gegenüber dem starken Rückgang in der Periode vor der Brennsteuer ganz verschwindend zu nennen. Die Kartoffelbrennereien dieser Klasse haben sogar in der Periode, in der die Brennsteuer in Wirksamkeit war, eine kleine Zunahme erfahren.

Die Resultate in der dritten Betriebsklasse haben für uns weniger Bedeutung, da in diese Klasse Betriebe fallen, die noch als kleine oder mittlere und solche, die schon als Grossbetriebe anzusprechen sind. Leider konnte diese Betriebsklasse nicht zerlegt werden, da in der amtlichen Statistik vor 1895 und in der nach 1895 sich hierfür nicht zwei entsprechende Klassen finden. Die Zunahme in der vierten Betriebsklasse hat sich nach dem Erlass der Brennsteuer bedeutend verlangsamt. Dagegen haben die grössten Brennereien, die in den 5 Jahren vor dem Erlass der Brenn-

steuer sogar abgenommen hatten, in der Periode nach dem Erlass wieder recht bedeutend zugenommen.

Im allgemeinen lässt sich also als Wirkung der Brennsteuer bei den kleinen Brennereien eine Verlangsamung des Rückganges konstatieren, während in bezug auf die grossen Brennereien ein Einfluss der Brennsteuer sich nicht mit Sicherheit feststellen lässt.

Die Wirkungen, welche das bayerische Malzaufschlagsgesetz von 1889 gehabt hat, haben schon eine eingehende und gründliche Beleuchtung durch v. Geiger im Finanz-Archiv 1897 erfahren. v. Geiger kam auf Grund seiner Untersuchungen zu folgendem Resultat:

„1) In der Klasse der Grossbrauereien ist sowohl hinsichtlich der Zahl der Betriebe als hinsichtlich der Malzverwendung eine gewisse Hemmung eingetreten. Dieselbe hat jedoch keine Verminderung der Bierausfuhr aus Bayern, sondern nur die beabsichtigte Einschränkung des Bierabsatzes der Grossbetriebe in die Landbezirke zur Folge gehabt.

2) Die Mittelbrauereien sind nach Zahl und Malzverbrauch in Zunahme begriffen; ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Brauereien hat sich gebessert.

3) Die Kleinbrauereien haben die durch die Staffelung des Steuersatzes erzielten Ersparungen vielfach zu Betriebsverbesserungen benutzt; sie sind dadurch in den Stand gesetzt, mit den Erzeugnissen anderer Brauereien erfolgreicher in Wettbewerb treten zu können, als dies unter dem ihre Lage immer mehr gefährdenden Einheitssatz der Fall war. Es ist daher auch eine Verlangsamung des früheren Rückgangs dieser Braustätten herbeigeführt worden.“ [1])

Wie hat sich nun das bayerische Braugewerbe seit der Zeit, mit der diese Untersuchungen abschliessen, d. h. seit 1894 entwickelt? Um dies festzustellen, wollen wir die Entwicklung des bayerischen Braugewerbes nach Grössenklassen in der Periode 1895—99 mit den Perioden 1885—89 und 1890—94 vergleichen. Die folgende Übersicht soll diesem Zwecke dienen.

---

[1]) v. Geiger a. a. O. S. 300.

Von den Brauern hatten eine Malzverwendung

in der Periode 1885—89

Kalender-jahr	bis 100 hl	101 bis 200 hl	201 bis 500 hl	501 bis 1000 hl	1001 bis 2000 hl	2001 bis 5000 hl	5001 bis 10000 hl	10001 bis 20000 hl	20001 hl u. darüber
1885	7982	1509	1471	763	607	386	80	27	22
1889	7941	1474	1332	778	568	385	81	43	30
in der Periode 1890—94									
1890	7889	1376	1300	744	559	424	100	42	31
1891	7976	1346	1311	741	554	408	88	50	32
1892	7955	1394	1284	733	562	440	95	52	33
1893	8038	1337	1289	730	547	428	100	52	32
1894	7716	1314	1260	715	545	434	94	50	34
in der Periode 1895 - 99									
1895	7779	1310	1244	740	550	442	107	47	41
1896	7900	1287	1218	722	533	447	101	54	41
1897	7920	1245	1184	704	537	451	110	55	50
1898	7846	1181	1137	672	533	437	117	62	49
1899	7766	1130	1144	650	547	440	124	58	50

Vergleichen wir die Zahl der Brauer in den einzelnen Betriebsklassen für die 3 Perioden (1885—89, 1890—94, 1895—99) miteinander inbezug auf ihre Zu- resp. Abnahme, so ergibt sich folgendes Resultat:

a) für die Periode 1885—89 Abnahme (—) Zunahme (+) der Zahl der Brauer	b) für die Periode 1890—94 Abnahme (—) Zunahme (+) der Zahl der Brauer	c) für die Periode 1895—99 Abnahme (—) Zunahme (+) der Zahl der Brauer
I. Kleinbrauer.		
1. Betriebsklasse (bis 100 hl Malzverwendung)		
—41	—173	—13
2. Betriebsklasse (101—200 hl Malzverwendung)		
—35	—62	—180
3. Betriebsklasse (201—500 hl Malzverwendung)		
—139	—40	—100
4. Betriebsklasse (501—1000 hl Malzverwendung)		
+15	—29	—90

a) für die Periode 1886—89 Abnahme (—), Zunahme (+) der Zahl der Brauer	b) für die Periode 1890—94 Abnahme (—), Zunahme (+) der Zahl der Brauer	c) für die Periode 1895—99 Abnahme (—), Zunahme (+) der Zahl der Brauer
II. Mittelbrauer.		
5. Betriebsklasse (1001—2000 hl Malzverwendung)		
—39	+14	—3
6. Betriebsklasse (2001—5000 hl Malzverwendung)		
—1	+10	—2
7. Betriebsklasse (5001—10000 hl Malzverwendung)		
+3	—6	+17
III. Grossbrauer.		
8. Betriebsklasse (10001—20000 hl Malzverwendung)		
+16	+8	+11
9. Betriebsklasse (über 20000 hl Malzverwendung)		
+8	+3	+9

Fassen wir zunächst die Kleinbrauer ins Auge, so finden wir, dass in der Periode 1895—1899 nur in der Klasse der kleinsten Brauer eine Verlangsamung des Rückganges stattgefunden hat, wenigstens im Vergleich mit der Periode 1890—1894. Der Rückgang der 3. Betriebsklasse in den Jahren 1895—1899 ist wenigstens langsamer, als in der Periode vor dem Erlass der Novelle. Gegenüber den 5 Jahren 1890—1894 ist dagegen der Rückgang in dieser Klasse wieder viel stärker geworden. Der Rückgang in der 2. Betriebsklasse ist dagegen in der Periode 1894—1899 bedeutend stärker, sowohl wie in dem vorangehenden Jahrfünft als auch in der Periode vor dem Erlass der Novelle. Sehr auffällig ist, dass in der 4. Betriebsklasse in der Zeit von 1895—1899 der Rückgang ganz bedeutend stärker geworden ist. In den 5 Jahren vor dem Erlass der Novelle war hier sogar eine kleine Zunahme zu verzeichnen gewesen.

Um ein Bild von der Entwickelung zu bekommen, wird wieder von den beiden kleinsten Betriebsklassen aus den auf S. 43 angeführten Gründen abzusehen sein. Für die Entwickelung in den kleinen Brauereien kämen denn also nur die 3. und 4. Betriebsklasse in Betracht. Wenn wir so als Kleinbrauer alle Brauer mit einer Malzverwendung zwischen 201—1000 Hektoliter ansehen, so lässt sich sagen: Der Rückgang der Kleinbrauer in der Periode 1895—1899

ist gegenüber dem Jahrfünft 1890—1894 bedeutend stärker geworden, aber auch gegenüber den letzten 5 Jahren vor dem Erlass der Novelle erscheint er nicht unerheblich stärker.

Die Lage der Mittelbrauer hatte sich in den 5 ersten Jahren nach dem Erlass der Novelle insofern verbessert, als anstatt einer nicht unbedeutenden Abnahme der Zahl der Brauer, wie sie das Jahrfünft 1885—1889 hier aufweist, eine langsame Zunahme getreten war. Diese Zunahme hat auch in der Periode 1894—1899 angehalten, wenn auch die Verteilung auf die einzelnen Betriebsklassen sich etwas anders gestaltet hat. Es hatten von 1890—1894 die Brauer mit einem Malzverbrauch zwischen 1000—5000 Hektoliter eine Zunahme um 24 erfahren, von 1895—1899 eine Abnahme um 5. Umgekehrt haben von 1890—1894 die Brauer mit einem Malzverbrauch zwischen 5000—10 000 Hektoliter eine Abnahme um 6, von 1895—1899 eine Zunahme um 17 erfahren.

Die Zunahme der Grossbrauer ist von 1895—1899 immer noch langsamer gewesen, als in den letzten 5 Jahren vor dem Erlass der Novelle. Allerdings war die Zunahme stärker, als in der Periode 1890—1894 (1890—1894: + 11, 1895—1899: + 20).

Wir sehen also als günstige Wirkung der Gesetzgebung, — eine Wirkung, die in der Zeit von 1895—1899 auch weiter fortgedauert hat — dass sie den numerischen Rückgang der Mittelbrauer aufhält, sogar eine Zunahme ihrer Zahl bewirkt. Wir sehen auch, dass die Zunahme der Zahl der Grossbetriebe seit dem Bestehen der Abstufung in der Malzsteuer sich langsamer vollzieht. Dagegen hat die Zahl der Kleinbrauer, auch abgesehen von den kleinsten Brauern, im Jahrfünft 1895—1899 im Allgemeinen schneller abgenommen, als in dem Jahrfünft vor dem Erlass der Novelle. Worin diese befremdende Erscheinung eine vollständige Erklärung findet, vermag ich nicht mit Sicherheit zu sagen. Dass sie nicht die Wirkung der Malzabstufung sein kann, liegt wohl auf der Hand. Indessen, wenn sie auch nicht die Wirkung der Malzabstufung sein kann, so ist sie doch vielleicht — und sie ist es jedenfalls zum Teil — Wirkung des Gesetzes von 1889, das die Malzabstufung brachte. Das Gesetz bestimmte nämlich, wie auch auf S. 29 angeführt worden ist, dass nur die

Brauereien, welche vor dem 1. Oktober 1889 vorhanden waren, der ermässigten Steuer von 5 Mk. teilhaftig werden sollten. Das Entstehen neuer kleiner Brauereien ist also durch das Gesetz in hohem Grade erschwert worden. Nach den amtlichen Ermittelungen von 1896 sind auch tatsächlich, seitdem das neue Gesetz besteht, nur wenige neue Kleinbrauereien entstanden.[1]) Das wird seitdem nicht anders geworden sein. Anders war es unter dem Einheitssatz von 6 Mk. Damals entstanden zahlreiche kleine Brauereien, so dass der Rückgang der kleinen Brauereien viel geringer erschien. Von 1880—1888 sind z. B. in Bayern 563 Brauereien eingegangen und 342 Brauereien neu entstanden.[2]) In der Statistik erscheint in diesem Fall nur ein Rückgang von 221 Betrieben. Da unter dem neuen Gesetz neue kleine Brauereien fast gar nicht entstehen, so muss der Rückgang ceteris paribus viel grösser erscheinen. Allerdings erklärt diese Bestimmung im Gesetz nicht, weshalb der Rückgang der kleinen Brauereien in der Periode 1895—1899 bedeutend grösser gewesen ist, als 1890—1894.

V. Ergebnisse.

§ 16.

Überblicken wir noch einmal den Gang der Dinge auf unserem Gebiete! Weit zurück reichen gesetzgeberische Massregeln, die die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien vor den übrigen steuerlich begünstigten. Man war dazu gekommen, weil man sah, dass in vielen Gegenden die Brennerei als Nebenbetrieb erst die Landwirtschaft betriebsfähig machte.

Erst mit dem Jahre 1889 begann eine Reihe von Gesetzen, deren Zweck es war, kleine Betriebe, auch wenn sie nicht landwirtschaftlicher Art waren, in den drei Gewerben, Brennerei, Brauerei und Zuckerfabrikation, steuerlich günstiger zu stellen, als grosse Betriebe. Man gelangte dazu, genaue

---

[1]) v. Geiger a. a. O. S. 291, der auch zu dem Folgenden zu vergleichen ist.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1889/1890, Beil. Bd. VII, S. 298 zitiert bei Geiger a. a. O.

Abstufungen je nach der Größe der Gemeinde herangezogen. Wir fanden diese Gemeinschaft in Preußen gewährleistet, wenn auch eine Abstufung einige Mängel aufwies.

Gerechtfertigt war sie, weil ohne eine Unterstützung der Aermsten die kleine Gemeinde immer mehr dem Gemeinwohl den Platz selber nehmen müßte. Nun ist es selbstverständlich, daß es auch wünschbar war, die Folge der höheren Produktionskosten im Kleinbetriebe (in kommunale Aufwendungen der Gemeinden liegt jedoch auch in Interesse der Volkswirtschaft. Wenn diese Personen auf die Dauer auch nicht zu entbehren sind, so war doch ein von solchen Gesichtspunkt ausgehender Zweck durch Gewährung dazu zu schaffen, daß sie den politischen Übergang verlangt, und dann sie dem gewerblich leistungsfähigeren Leben der Kultur und militärischen Gewerbetreiben die Hand zu weiteren Fortschritten bieten. Eine Einschränkung wurde die Forderung bilden, daß sie in geeigneten in Bezug auf die Zweckgemeinschaft erfüllen.

Als Mängel der Gewährung erkannten wir bei der Abstufung Bestimmungen, die zu sprungweise Abstufung, die zu Unzuträglichkeiten führen mußte, und bei der Reichsgewährung, dem die Rückerstattung nicht an die Leistungsfähigkeit angepaßt war.

Wenn die einzelnen Begünstigungen kleinerer Betriebe zu wünschenswert Ziele gewährleistet werden, so konnte das gewiß nicht von der willkürlichen Gewährleistung gesagt werden. Die Schwierigkeit, eine genaue Grenze von Zweckmäßigkeit zu überschreiten, kann zwar die Behörde zu restriktiven Maßnahmen erklären, aber nicht rechtfertigen.

Bei einer Untersuchung der gewährleisteten Wirkung der Gewährung mußte, wie als Wirkung der Konkurrenz bei den Kleinen und besonders bei den mittleren Betrieben eine Verlangsamung des Rückgangs konstatiert werden, während in Bezug auf die gewerbliche Konkurrenz an Kräften der Konkurrenz sich nicht mit natürlich Konkurrenz verglichen hat der Entwicklung der tüchtigen Betriebe nicht in den Grenz war. Hier mußten wir zwei Perioden unterscheiden. In den ersten fünf Jahren nach dem Erlaß des Gesetzes war abgesehen von der kleinen Betriebe erwartet

bei den Klein- als bei den Mittelbrauereien ein günstiger Einfluss des Gesetzes zu erkennen. In dem zweiten Jahrfünft war dieser Einfluss nur noch bei den Mittelbrauereien bemerkbar, während bei den Kleinbrauereien der Rückgang stärker war, als in dem Jahrfünft vor dem Erlass der Novelle.

Anhang.

Einiges aus dem schweizerischen Alkoholmonopol.

Im Verlauf dieser Besprechung ist mehrfach das schweizerische Alkoholmonopol erwähnt worden. Es empfiehlt sich daher vielleicht, dass wir zum Schluss einige seiner wichtigsten Einrichtungen kennen lernen.[1])

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1886, welches in der Schweiz das Alkoholmonopol einführte, trat an stelle einer Anzahl von Gesetzgebungen in den einzelnen Kantonen. Die uns hier interessierenden Einrichtungen finden wir nur zum Teil in dem Bundesgesetze selbst, zum Teil erst in den Ausführungsbestimmungen, wie sie in den „Pflichtenheften" niedergelegt sind. Der Zweck des Gesetzes war, wenn wir von der finanzpolitischen Seite absehen, ein zweifacher: ein sanitärer und ein landwirtschaftlicher.

Vom sanitären Standpunkte beschäftigten die Gesetzgebung vor allem die Missstände in den ganz kleinen Zwerg-

[1]) Vergl. hierzu die jährlichen Berichte des eidgenössischen Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung, publiziert im Bundes-Bl. 1887—1902; ferner die Botschaft des Bundesrats vom 20. 11. 1884, Bundes-Bl. 1884, IV, die Botschaft vom 8. 10. 1886, Bundes-Bl. 1886, III; Milliet, Orientierendes über die Alkoholfrage in der Schweiz (Separatdruck d. Zeitschr. f. schweiz. Statistik); Milliet, Mitteilungen über die Alkoholgesetzgebung, Basel 1895; Getz, das Alkoholmonopol als Besteuerungsform, Jena 1897 (15. Bd. der Sammlung nat. u. stat. Abhandlungen, herausgegb. von Conrad); Schanz, die Steuern in der Schweiz in ihrer Entw. seit Beginn des 19. Jahrh., Stuttgart 1890, 1 Bd. S. 179—187; Artikel, Staatsmonopole in Furrers Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, 3. Bd. S. 132—154; Wittelshöfer, Artikel in der Zeitschr. f. Spir.-Ind., XVIII. Jahrg., No. 3 u. 4.

betrieben. Der ungünstige Einfluss, den nach den Erhebungen des Bundesrates diese Zwergbetriebe ausübten, ist schon in § 10 geschildert worden. Diesen Zwergbetrieben gab man wohl mit Recht Schuld an dem hohen Branntweinverbrauch zu Trinkzwecken.[1]) Aus diesen Gründen ging man daran, alle Betriebe zu beseitigen, die nicht im Stande waren, jährlich wenigstens 150 hl reinen Alkohols zu liefern. Dabei wurden die Inhaber solcher Brennereien, deren Betrieb in Zukunft verboten war, in billiger Weise für den Minderwert ihrer Gebäude und Apparate entschädigt. Auch die wenigen ganz grossen Betriebe wurden in gleicher Weise aufgehoben.

Um den landwirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden, wurde bestimmt, dass annähernd ein Viertel des Bedarfs an monopolpflichtigem Alkohol der inländischen Produktion vorbehalten sein sollte. Dieses Viertel wird aufgebracht durch Ausschreibung an landwirtschaftliche Brennereien in Losen von wenigsens 150 und höchstens 1000 hl. Diese Lose werden auf 6 Jahre oder noch kürzere Zeit verteilt. Eine Brennerei kann nur ein Los erhalten. Umgekehrt darf ein Los nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden. Die Brenner müssen sich bei der Losübernahme verpflichten, für die Kartoffeln, die in der Regel von einheimischen Landwirten zu beziehen sind, bestimmte jährlich von der Alkoholverwaltung festzusetzende Preise zu zahlen. Ein sehr glücklicher Gedanke des Gesetzes ist die Begünstigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien. Es wurde bestimmt, dass bei der Vergebung von Losen in erster Linie landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, welche einheimisches Rohmaterial verarbeiteten, berücksichtigt werden sollten.[2]) Genossenschaften, welche dieses Vorzugsrecht geniessen wollen, müssen nach dem schweizerischen Obligationenrecht geschlossen und im Handels-

[1]) Die Angaben über den Trinkverbrauch in der Schweiz vor Einführung des Alkoholmonopols beruhen im Wesentlichen auf Schätzungen. In der Botschaft des Bundesrats vom 20. 11. 1884 ist der jährliche Trinkverbrauch auf 9,4 l 50grädigen Alkohol pro Kopf der Bevölkerung angegeben. Die Botschaft vom 8. 10. 1886 gibt ihn für das Jahr 1885 auf $10^1/_2$ l an. Dagegen findet sich in dem Bericht der Alkoholverwaltung pro 1887/88 der Konsum für die Zeit vor dem Monopole nur mit $7^1/_4$ l angegeben.

[2]) Pflichtenheft vom 9. IX. 1887.

register eingetragen sein. Die Mindestzahl der Teilnehmer, die zu einer Genossenschaft vereinigt sein können, ist auf 7 grossjährige Personen festgesetzt. Ausser dem Erfordernis, nur eigne Produkte zu verarbeiten, ist auch Bedingung, dass die gewonnene Schlempe zum grössten Teil in der Wirtschaft der Genossenschafter verwendet wird. Die Statuten solcher Genossenschaften bedürfen der Genehmigung der Alkoholverwaltung.[1]) Unter sonst gleichen Umständen erhält diejenige Genossenschaft den Vorzug, welche die grösste Mitgliederzahl aufweist. Von 1895 an werden neue 6 Jahre laufende Lose überhaupt nur noch an Genossenschaften ausgegeben. Diesen wird ein um 3 Fr. höherer Preis bewilligt, als den bestehenden Brennereien. An der Bewerbung um Lose können sich ausser den Genossenschaftsbrennereien nur noch solche Einzelbrenner beteiligen, die bisher schon im Besitz von Losen gewesen waren und deren Lieferungskontrakt abgelaufen ist.[2])

Wie gesagt, war die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien ein sehr glücklicher Gedanke des Gesetzes. Hat sich doch die genossenschaftliche Unternehmungsform auf den verschiedensten Gebieten und gerade auch in der Landwirtschaft bewährt. Sie vereinigt in sich die Vorteile des Grossbetriebes und stärkt dabei den bäuerlichen Kleinbetrieb. Speziell die schweizerischen Genossenschaftsbrauereien ermöglichen dem schweizerischen Bauer eine lohnende Verwertung seiner Kartoffeln.

Allerdings ist nicht etwa anzunehmen, dass die eben angeführte Bestimmung den kleineren und kleinsten unter den schweizerischen Bauern zu gute kommt. Von einer Unterstützuug des Kleinbetriebes kann nur insofern gesprochen werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb in der Schweiz überhaupt vorwiegend Kleinbetrieb ist und dass die angeführte Einrichtung diesen Verhältnissen gerecht wird. Wollten wir aus der Zahl der schweizerischen Bauern eine besondere Gruppe als Kleinbauern ausscheiden, so könnten wir als solche nur die bezeichnen, die über einen Viehstand von 1—5 Stück nebst entsprechendem Terrain d. h. 1—5 Hektaren

[1]) Getz a. a. O. S. 64.

[2]) Bericht der Alkoholverwaltung pro 1894. Bundes-Bl. 1895, III S. 337.

verfügen. Dieser Gruppe von Bauern kommt allerdings das schweizerische Alkoholmonopol nicht zu gute, wie folgendes Beispiel zeigen wird:[1])

Eine Genossenschaft von 30 Mitgliedern, welche ein Brennlos von 1000 hl innehat, darf nach Massgabe von Art. 15 des Pflichtenheftes ca. 5000 Doppelzentner Kartoffeln aus Eigenbau liefern. Zur Gewinnung dieser Menge sind eine mittelmässige Kartoffelernte von 150 q vorausgesetzt, ca. 33 Hektar Ackerland notwendig.[2]) Nun soll das Kartoffelland in einer rationellen Wirtschaft etwa $^1/_6$ des gesamten Ackers, keinesfalls aber mehr als $^1/_4$ desselben ausmachen. Die 30 Genossen müssen also zusammen 132—198 Hektar Ackerbau bebauen, was auf das einzelne Mitglied 4,4—6,6 ha ausmacht. Nun ist hierbei das nicht zu Ackerbau dienende Areal des Bauern, wie Weideland, Wald, Hofstätten etc. nicht mitgerechnet und im Weiteren ist nicht in Betracht gezogen, dass keineswegs sämtliche Mitglieder der betreffenden Genossenschaft Landwirtschaft treiben; nach Vorschrift von Artikel 6 sind sogar nur 7 Mitglieder im Minimum gehalten, ein landwirtschaftliches Gewerbe mit Viehhaltung selbst auszuüben. Wir können daher annehmen, dass von den 30 Genossen die eigentlichen Landwirtschafter im Durchschnitt über einen Besitz von 7—10 ha verfügen. In der als Beispiel gewählten Genossenschaft werden wir daher neben mehreren nicht landwirtschafttreibenden Mitgliedern einzelne Kleinbauern, dazu jedoch auch eine schöne Zahl von Landwirten mit grösserem Besitz voraussetzen können.

Nach der von der schweizerischen Alkoholgesetzgebung befolgten Tendenz sollen die Lose an solche Bewerber vergeben werden, welche die besten finanziellen Garantien bieten; das sind in der Regel nicht die Kleinbauern, sondern die Genossenschaften. Die Vergebung der Lose an diese letzteren bietet für die Verwaltung nun noch eine Reihe von Vorteilen.

---

[1]) Die folgenden Ausführungen über die Genossenschaftsbrennereien verdanke ich den gütigen Mitteilungen des Herrn Dr. Milliet, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung.

[2]) Weiteren Aufschluss über den Besitz der Genossenschaften an Ackerland und Vieh gibt Tabelle VIII, die ich ebenfalls der Güte des Herrn Dr. Milliet verdanke.

Tabelle VIII. Mitglieder der Brennereigenossenschaften

	Brennereigenossenschaften im Sinne des Pflichtenheftes.	Mitgliederzahl.	Rindvieh-Besitzer.	Rindviehbesitzer 1	2	3	4
1.	Aesch-Doonach	38	29	4	5	6	4
2.	Avenches	18	15	—	—	—	—
3.	Berg	8	7	—	—	—	—
4.	Büren	11	8	—	—	—	—
5.	Diessbach-Dotzigen	8	8	—	—	—	—
6.	Diessenhofen	8	8	—	—	—	—
7.	Domdidier	14	10	1	—	—	—
8.	Enggistein	7	7	—	—	1	—
9.	Eschenz	7	7	—	—	—	—
10.	Feld-Meilen	7	7	—	—	2	1
11.	Traubrunnen-Jegenstorf	40	40	—	—	—	1
12.	Grasswil	8	7	—	—	2	—
13.	Gutenburg	8	8	—	—	2	1
14.	Hessigkofen	7	7	—	—	—	—
15.	Huttwil	9	9	—	—	—	—
16.	Ins-Witzwil	10	9	—	—	—	—
17.	Kirchberg-Koppigen-E.	42	42	—	—	—	—
18.	Kleindietwil	7	7	—	—	—	—
19.	Limpachthal	38	38	—	—	—	1
20.	Lüsslingen Nennigkofen	10	10	—	—	—	—
21.	Moudon	73	64	—	2	—	2
22.	Murten	40	40	—	—	—	—
23.	Neuendorf	7	7	—	—	—	3
24.	Niederlipp	13	12	—	1	—	—
25.	Oberwil	26	24	—	2	—	3
26.	Payerne-Corcelles	45	35	—	—	1	—
27.	Ramsen	8	7	—	—	—	—
28.	Roggwil-Pfaffnau	13	13	—	—	—	—
29.	Rosé	10	10	—	—	—	—
30.	Schleitheim	7	7	—	—	—	—
31.	Selzach	8	8	—	—	—	—
32.	Stettfurt	7	7	—	—	—	—
33.	Suberg-Kosthofen	10	10	—	—	—	1
34.	Subingen	12	12	—	1	—	—
35,	Uettligen	9	9	—	—	—	—
36.	Utzendorf	31	28	—	—	—	—
37.	Wanzwil	16	15	—	—	—	1
38.	Worben	7	7	—	—	—	—
39.	Wynigen	8	8	—	—	1	—
40.	Yverdon	45	41	1	—	1	1
	Total:	700	647	6	11	16	19
	%			0,93	1,70	2,47	2,94

Durchschnitt rund 15 Stück

unterschieden nach der Stückzahl ihres Rindviehbesitzes.

von ..... Stück.							Besitz an Rindvieh im Total.	Besitz der Genossenschafter an landwirtschaftlichem benutztem Boden. Ha.
5—6	7—10	11—20	21—30	31—40	41—50	über 50		
4	—	2	2	1	1	—	186	273.95
1	4	5	3	1	—	1	300	264
—	4	2	1	—	—	—	88	88
—	2	6	—	—	—	—	96	112
—	1	5	2	—	—	—	142	155.76
—	2	5	—	1	—	—	135	126
—	—	6	2	—	—	1	206	190
2	1	2	1	—	—	—	80	73
2	3	2	—	—	—	—	64	52.10
1	3	—	—	—	—	—	37	35.50
1	8	22	7	1	—	—	669	754.48
—	—	1	2	1	—	1	175	132.46
—	1	3	—	1	—	—	103	73
—	1	6	—	—	—	—	89	90
2	1	2	4	—	—	—	172	136.08
—	1	6	1	—	—	1 Staat Bern	365	908
1	3	26	8	4	—	—	810	918.36
1	2	3	1	—	—	—	94	70.72
1	13	18	4	1	—	—	551	507
—	1	8	1	—	—	—	171	175.80
5	17	28	10	—	—	—	848	953
1	12	17	3	3	2	2 1 dav.St. Freiburg	863	843
—	1	1	2	—	—	—	90	58.67
1	5	4	1	—	—	—	129	109.62
5	10	2	2	—	—	—	206	306
6	12	13	2	1	—	—	400	496
—	4	2	1	—	—	—	94	81
4	3	2	2	—	1	1	243	285.50
—	1	4	2	1	—	2	300	289
—	4	3	—	—	—	—	80	85
—	3	4	1	—	—	—	100	154
—	2	4	1	—	—	—	92	81
—	3	4	2	—	—	—	136	339
—	1	8	2	—	—	—	164	157.68
—	2	3	4	—	—	—	154	149.50
1	6	18	2	1	—	—	423	409.50
1	5	7	1	—	—	—	175	174
2	3	2	—	—	—	—	61	62
1	1	2	2	1	—	—	131	125
1	15	20	1	1	—	—	504	777
44	161	278	80	19	4	9	9726	1107.68
6,80	24,88	42,97	12,36	2,94	0,62	1,39		

Rindvieh pro Besitzer.

Einmal liegt in einer Genossenschaft die beste Garantie für einen finanziell gesicherten Bestand der Brennerei und für ein geordnetes Rechnungswesen. Die Genossenschaften sind ferner der Natur der Sache nach grösser als die Einzelbrenner. Der damit verbundene rationellere Betrieb und die höhere technische Leistungsfähigkeit erlauben es der Verwaltung, die Spirituspreise niedriger zu halten; der besser gereinigte Spiritus gestattet eine mit geringeren Kosten verbundene Verwendung. Die mit der Zuteilung grösserer Lose in Zusammenhang stehende Reduktion der Zahl der Betriebe erlaubt weiter eine Erleichterung und Verbilligung der Kontrolle und eine Ermässigung der Spiritustransportspesen.

Neben diesen Vorteilen, welche speziell der Verwaltung zu gute kommen, wären noch einige andere allgemein wirtschaftlicher Natur zu nennen: Genossenschaften dienen mit bezug auf Rendite, Rohstofflieferungen, Verfütterung der Abfallfutterstoffe etc. einem weit grösseren Interessentenkreis, der Verkehr zwischen der Genossenschaft und ausserhalb derselben stehenden Landwirten gestaltet sich legaler, d. h. weniger egoistisch, als bei Einzelbrennern u. s. w.

Gegenüber diesen Vorteilen fallen die Nachteile des schwierigeren Vertriebes der Abfälle und des komplizierten Verkehrs mit der Verwaltung kaum in Betracht.

Ebenfalls den landwirtschaftlichen Verhältnissen der Schweiz wird eine andere Einrichtung gerecht, die in dem Alkoholmonopol getroffen ist. Soweit landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien bestehen oder errichtet werden, sorgen diese dafür, dass der Bauer seinen Kartoffelüberschuss auch in Jahren reichlicher Ernte zu einem den Verhältnissen angemessenen Preise absetzen kann. Aber wenn auch vorauszusetzen war, dass unter dem Einfluss des Gesetzes die Entwicklung der Genossenschaften grosse Fortschritte machen würde, so konnte doch nicht von vornherein auf die Einzelbrenner verzichtet werden. Und da entspricht es wieder den kleinbäuerlichen Verhältnissen der Schweiz, dass durch eine angemessene Preisgestaltung auch dem kleineren Brenner ermöglicht wird, ein Los zur Lieferung von Branntwein an die Monopolverwaltung zu übernehmen. Es dürfte von Interesse sein, kennen zu lernen, in welcher Weise die Preise,

welche die Alkoholverwaltung an die Brenner zahlt, nach der Grösse der Betriebe differieren. In den Pflichtenheften[1]) ist nur gesagt, dass die Preise nach Klassenangehörigkeit und nach der Herkunft der Rohstoffe abzustufen und im Maximum nur so hoch sein dürfen, dass dem Brenner gerade ermöglicht wird, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb die Schlempe kostenfrei zu haben. Unter Klassen sind Grössenklassen zu verstehen. Aus diesen allgemeinen Bestimmungen im Pflichtenheft geht also schon hervor, dass den kleineren Losinhabern höhere Preise zu bewilligen sind, als den grösseren. Über den Grad dieser Begünstigung erfahren wir aber erst Näheres aus den jährlichen Berichten der Alkoholverwaltung. Nach diesen Angaben sind in der beifolgenden Tabelle die Preise, die den Losinhabern je nach der Grösse ihres Loses bewilligt wurden, für die Jahre 1889—99 zusammengestellt. (S. die fg. Seite.)

Aus der Betrachtung der in den einzelnen Jahren von der Monopolverwaltung gezahlten Preise können wir Verschiedenerlei entnehmen. Zunächst dieses: Der gleiche Gedanke, den wir bei den Staffelsteuern in Deutschland verwirklicht fanden, ist hier auf eine andere Weise zur Ausführung gebracht. Während bei den Staffelsteuern die kleinen Betriebe einen niedrigeren Steuersatz zu entrichten brauchen, als die grossen, bekommen bei dem schweizerischen Alkoholmonopol die kleinen Betriebe ihre Produkte von der Alkoholverwaltung höher vergütet, als die grossen. Die Begünstigung, welche die kleinsten noch zulässigen Brennereien erfahren, ist eine ziemlich bedeutende. In den Jahren 1889 und 1890 differierte der Preis je nach der Grösse der Lose um ungefähr 11 Fr. Bedeutend geringer ist die Differenz seit 1895, wo, wie schon angeführt, vom Finanzdepartement die Bestimmung getroffen wurde, dass neue Lose nur an Genossenschaftsbrennereien vergeben und diesen ein um 3 Fr. höherer Preis bewilligt werden sollte, als älteren Brennereien. Immerhin können nach einer weiteren damals getroffenen Bestimmung zwischen den kleinsten und den grössten noch zulässigen Losen von Einzelbrennern die Preise pro Hektoliter um $8^1/_2$ Fr.

[1]) So in dem Pflichtenheft vom 9. September 1887. Bundes-Bl. 1887, IV, S. 17.

Tabelle IX.

Übersicht

über die Zahl der Losinhaber unter dem schweizerischen Alkoholmonopol und über die in den einzelnen Losklassen bezahlten Preise für die Jahre 1889—1899.

1. 1889—1892 (Winter- und Jahresbetriebe zusammen).

Los von	1889/90		1891		1892	
	Zahl der Brenner	Lieferungspreis (pro hl)	Zahl der Brenner	Lieferungspreis	Zahl der Brenner	Lieferungspreis[1])
150— 200 hl	37	83,12 Fr.	34	82,55 Fr.	35	82,56 Fr.
201— 400 "	13	77,70 "	9	77,48 "	9	77,47 "
401— 700 "	13	76,20 "	16	76,31 "	15	76,56 "
701—1000 "	5	72,35 "	4	71,56 "	5	72,12 "

2. 1892—1894.

a. Winterbetriebe (Betriebszeit vom 1. I.—15. V. u. 16. IX.—31. XII.)

Los von	1892		1893		1894 (1. I.—15. V.)	
	Zahl der Brenner	Lieferungspreis	Zahl der Brenner	Lieferungspreis	Zahl der Brenner	Lieferungspreis
150— 200 hl	33	82,37 Fr.	33	82,57 Fr.	33	82,69 Fr.
201— 400 "	8	77,11 "	9	77,42 "	8	77,49 "
401— 700 "	16	75,67 "	17	75,96 "	17	75,88 "
701—1000 "	3	72,64 "	2	74,00 "	2	74,00 "
b. Jahresbetriebe.						
150— 200 hl	2	81,00 Fr.	1	81,00 Fr.	1	80,53 Fr.
701—1000 "	2	70,74 "	2	70,76 "	2	70,94 "

3. 15. IX.—31. XII. 1894 (Winterbetriebe).

Los von	Zahl der Brenner	Lieferungspreis
150— 200 hl	23	78,28 Fr.
301— 400 "	8	76,26 "
401— 500 "	7	74,99 "
501— 600 "	1	74,00 "
601— 700 "	8	73,06 "
901—1000 "	2	70,00 "

[1]) Der Lieferungspreis bezieht sich immer auf den hl reinen Alkohols.

4. 1895—1899.

a. Winterbetriebe.

Los von hl	1895 Zahl	1895 Preis Fr.	1896 Zahl	1896 Preis Fr.	1897 Zahl	1897 Preis Fr.	1898 Zahl	1898 Preis Fr.	1899 Zahl	1899 Preis Fr.
150— 200	32	78,30	32	78,20	32	76,95	32	77,66	29	77,08
301— 400	8	76,30	8	76,02	8	75,34	8	75,33	8	75,24
401— 500	11	76,34	11	76,45	11	75,49	11	75,57	11	75,60
501— 600	1	74,00	1	74,00	1	74,00	1	72,93	1	73,02
601— 700	9	73,06	9	73,05	9	71,76	9	71,52	9	71,64
701— 800	1	76,28	1	75,00	1	74,96	1	75,00	1	75,01
901—1000	5	71,89	5	71,81	5	70,07	5	70,87	5	71,11

b. Jahresbetriebe.

hl		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
150— 200	1	78,00	1	77,32	1	76,99	1	77,00	1	71,07
901—1000	2	71,07	2	68,95	2	69,00	2	68,99	2	59,29

differieren. Und zwar sollten bei der Erneuerung der Verträge mit Einzelbrennern folgende Spirituspreise zu Grunde gelegt werden: bei Losen von 1000 Hektoliter bis 70 Fr., für je 10 Hektoliter Minderproduktion wird ein Zuschlag von 10 Cts. zum Grundpreis von 70 Fr. bewilligt.[1]) Wenn die Differenz zwischen den Durchschnittspreisen in den einzelnen Grössenklassen in Wirklichkeit geringer war, so erklärt sich dies eben daraus, dass neue Genossenschaftsbrennereien einen um 3 Fr. höheren Preis bewilligt erhielten. Neuerdings ist der Unterschied in den Preisen wieder eiu bedeutenderer geworden. Es erhalten jetzt die Inhaber von 1000-Hektoliterlosen pro Hektoliter reinen Alkohols,

wenn die Brennerei		
vor 1894	nach 1894, aber vor 1901 errichtet worden ist.	nach 1901
63,50 Fr.	68 Fr.	73 Fr.

In allen 3 Kategorien werden für je 10 Hektoliter Wenigerproduktion 15 Cts. Zuschlag bewilligt. Der Spirituspreis eines nach 1901 zugeschlagenen 200-Hektoliterloses z. B. beträgt also 85 Fr.[2])

Weiter fällt an den Preisabstufungen auf, dass wohl im Allgemeinen für kleinere Lose höhere Preise bezahlt werden, dass aber nichtsdestoweniger der Durchschnittspreis in der einen Grössenklasse niedriger sein kann, als in der nächstgrösseren Klasse. Dies trifft allerdings auch erst seit 1895 zu und erklärt sich in der Hauptsache wohl ebenfalls aus den höheren Preisen, die den neu entstandenen Brennereien bewilligt wurden. Wenn man jedoch hiervon absieht, so bleibt ein wesentlicher Unterschied zwischen den Steuerabstufungen in der deutschen Brennsteuer und den Preisabstufungen im schweizerischen Alkoholmonopol, dass bei der Brennsteuer für alle Brennereien der gleichen Kategorie und Grösse der gleiche Steuersatz zur Anwendung kommt, bei dem eidgenössischen Alkoholmonopol aber nur gewisse Normen festgelegt wurden, für jede

[1]) Bericht der Alkoholverwaltung pro 1894, Bundes-Bl. 1895, III, S. 351.
[2]) Nach gütigen Mitteilungen des Herrn Direktor Dr. Milliet.

einzelne Brennerei aber doch der Preis in gewissem Grade individuell ist. Auffallend ist auch die Höhe der Preise an und für sich, die die Monopolverwaltung zahlt. Wittelshöfer[1]) vergleicht die Preise mit denen die die Brenner unter der freien Konkurrenz in Deutschland erzielen, und rechnet aus, dass nach Abzug der Ausgaben für die Kartoffeln für die Betriebskosten pro hl in Deutschland nur 8,64 M., in der Schweiz bis 18,50 M. bleiben. Dabei ist für Deutschland die sogenannte Liebesgabe schon berücksichtigt. Daraus ist aber etwa nicht zu schliessen, dass die schweizerischen Brenner unter dem Monopol ausserordentlich hohe Gewinne realisieren. Im Gegenteil ist nach einem Bericht der nationalrätlichen Kommission[2]) der Gewinn ein sehr bescheidener. Wenn man von dem Normalfall ausgeht, dass einheimische Kartoffeln gebrannt werden und der Ankaufspreis 4,50 Fr. per Doppelzentner beträgt, so belaufen sich nach den Angaben dieser Kommission die Kosten, die der Brenner auslegen muss

bei einem Los der 1. Klasse : 84,67 Fr. per hl
" " " " 2. " : 79,95 " " "
" " " " 3. " : 77,10 " " "
" " " " 4. " : 73,47 " " "

Dabei ist überall für die Verzinsung des Betriebskapitals nichts gerechnet. Vergleichen wir damit die Lieferungspreise der Brenner pro 1889/90, so sehen wir, dass dem Brenner die Schlempe noch nicht einmal vollständig kostenfrei verbleibt.

Bei dem bedeutenden Unterschied zwischen dem Preise, zu welchem der inländische Spiritus geliefert werden kann und dem Bezugspreis des ausländischen Spiritus hat man erwogen, ob der Schutz des einheimischen Kartoffelbaues nicht auf eine andere weniger kostspielige Art erreicht werden kann.[3]) Nach sorgfältigen Untersuchungen kam jedoch der Bundesrat zu dem Resultate, dass nach dem jetzigen Stand der Erfahrungen es sich nicht empfehle, die inländische Brennerei zu unterdrücken. Einzelne Gegenden der Schweiz haben in guten Erntejahren einen Überschuss

[1]) Ztsch. f. Spir.-Ind. Jahrg. XVIII, No. 4.

[2]) Bericht der nationalrätl. Kommission über die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung. Bundes-Bl. 1890, III. S. 615, 616.

[3]) Vgl. auch Wittelshöfer a. a. O. No. 4.

an Kartoffeln, der einstweilen noch am besten in der Spiritusbrennerei verwertet wird.[1]) Die Gründe für dieses Resumé waren in dem Bericht des Bundesrats eingehend auseinandergesetzt worden. Um aber zu verhindern, dass die Berücksichtigung der einheimischen Landwirtschaft die Einnahme aus dem Alkoholmonopol allmählich illusorisch macht, hat man bei der Revision des Alkoholgesetzes im Jahre 1900 festgesetzt, dass der der inländischen Produktion vorbehaltene Teil des Landesbedarfs im Durchschnitt zweier Jahre 30000 hl nicht übersteigen darf. Mit Rücksicht auf das Vorkommen besonders guter Kartoffeljahre darf jedoch in einem solchen Jahre die inländische Produktion auf Rechnung des folgenden Jahres um 25% gesteigert werden.

Wir haben eine Anzahl von Bestimmungen erwähnt, welche den Genossenschaften und den Einzelbrennern dienen. Den am Lose nicht beteiligten Landwirten und damit den Kleinbauern sollen andere Bestimmungen einschränkender Tendenz zu gute kommen. So vor allem auch die in Artikel 15 des Pflichtenheftes festgelegte Einschränkung des Eigenbaus, wonach die Brennlosinhaber gehalten sind, einen namhaften Teil ihres Rohstoffbedarfs bei Nichtbeteiligten zu decken; ferner die Bewilligung eines Zuschlags bei Berechnung des Kartoffelpreises für die ab Feld zugekauften Kartoffeln nach Art. 28 lit. b; die Begünstigung der Verwertung von Kartoffeln, welche sonst nur als Schweinefutter verwendet wurden, nach Art. 28 lit. c. Dem Überwuchern ganz grosser Landwirte innerhalb der Genossenschaft sucht die Bestimmung in Artikel 6 entgegen zu treten, wonach kein Mitglied mehr als 1/3 des Kapitals innehaben darf.

---

[1]) Bericht der Alkoholverwaltung pro 1892, Bundes-Bl. 1893, IV, S. 221.